

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 05 0102/1-IV/5/79 (25)

A-1015

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Bundesabgabenordnung,
das Erbschafts- und Schenkungs-
steuergesetz 1955 und das Zoll-
gesetz 1955 geändert werden

Gesetzentwurf	
Zl.	Y - GE/1979
Datum 1979-01-23	
Verteilt 23.I.79 Stmk	

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

PD Dr. Frank

- 25 fach -

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bundesabgabenordnung, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 und das Zollgesetz 1955 geändert werden sollen, samt den Erläuterungen und der Textgegenüberstellung zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerk zu übermitteln, daß der Entwurf den gesetzlichen Interessenvertretungen zur gutächtlichen Äußerung bis zum 6. April 1979 übermittelt wurde. Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Interessenvertretungen gebeten, je 22 Abzüge ihrer Stellungnahme dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

1979 01 22

Für den Bundesminister:
Dr. Ellinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Horstmann

Druckfehlerberichtigung

=====

Zum Text des Gesetzentwurfs:

Seite

- 6: In der zweiten Zeile des § 55 Abs. 5 der Bundesabgabenordnung in der Fassung des Art. I Z. 18 ist nach dem Wort "dann" ein Beistrich zu setzen.
- 13: Das gemäß Art. I Z. 35 im § 87 Abs. 3 lit. b nach dem Wort "vernommenen" einzufügende Wort hat richtig "Auskunfts-personen" zu lauten.
- 14: Im Art. I Z. 42 sind die Worte "letzter Satz ist" durch die Worte "ist jeweils" zu ersetzen.

Zu den Erläuterungen:

Seite

- 7: In der dritten Zeile ist nach dem Wort "wird" das Wort "in" einzufügen.
9. In der letzten Zeile der Erläuterungen zu Art. I Z. 16 ist nach dem Wort "Straßenverkehrsbeitragsgesetz" ein Beistrich zu setzen.
10. In der dritten und vierten Zeile des ersten Absatzes und in der ersten Zeile des dritten Absatzes ist das Wort "neuzuschaffene" durch die Worte "neu zu schaffende" zu ersetzen. In der vierten Zeile des dritten Absatzes ist überdies das Wort "Arbeitnehmer" durch das Wort "Arbeitnehmern" zu ersetzen.
11. In der vierten Zeile des ersten Absatzes ist das Wort "betroffenden" durch das Wort "Betroffenden" zu ersetzen. In der zweiten Zeile der Erläuterungen zu Art. I Z. 20 hat das Wort "in" nach dem Wort "gemäß" zu entfallen. In der fünften Zeile des gleichen Absatzes ist nach dem Wort "ergibt" anstelle des Punktes ein Beistrich zu setzen. In der fünften Zeile der Erläuterungen zu Art. I Z. 21 ist das Wort "betriebt" durch das Wort "betreibt" zu ersetzen.

Seite

- 12: In der vorletzten Zeile der Erläuterungen zu Art. I Z. 24 hat das letzte Wort richtig "Versicherers" zu lauten. In der zweiten Zeile der Erläuterungen zu Art. I Z. 25 ist das Wort "sontigen" durch das Wort "sonstigen" zu ersetzen.
- 13: In der zweiten Zeile des ersten Absatzes ist das Wort "den" durch das Wort "die" zu ersetzen. In der fünften Zeile des gleichen Absatzes soll es richtig "zuständig" anstatt "zustehend" lauten.
- 14: Das letzte Wort des ersten Absatzes der Erläuterungen zu Art. I Z. 32 soll richtig "Person" lauten.
- 15: In der zweiten Zeile der Erläuterungen zu Art. I Z. 35 hat das dritte Wort "Einvernahme" zu lauten. In der sechsten Zeile des gleichen Absatzes ist das Wort "aufgenommenen" durch das Wort "aufgenommene" zu ersetzen.
- 17: In der achten Zeile der Erläuterungen zu Art. I Z. 43 ist das Wort "zuzuordnete" durch das Wort "zuzuordnende" zu ersetzen.
- 19: Das erste Wort der Erläuterungen zu Art. I Z. 47 hat richtig "Die" zu lauten.
- 26: Das letzte Wort des ersten Absatzes hat richtig "entgegensteht" zu lauten.
- 27: Das erste Wort in der siebentletzten Zeile hat richtig "Nachfrist" zu lauten.
- 29: In der ersten und zweiten Zeile ist das Wort "ausdrücklichen" durch das Wort "ausdrücklich" zu ersetzen. Am Ende des ersten Satzes der Erläuterungen zu Art. I Z. 77 ist vor dem Schlußpunkt das Wort "können" einzufügen.
- 30: In der ersten Zeile ist das Wort "den" durch das Wort "der" zu ersetzen.
- 32: In der siebenten Zeile ist nach dem Wort "genommen" das Wort "worden" einzufügen.
- 33: In der zehnten Zeile der Erläuterungen zu Art. I Z. 81 ist das Wort "dem" durch das Wort "den" und das Wort "neueingefügten" durch die Worte "neu eingefügten" zu ersetzen.

Seite:

- 34: In der ersten Zeile der Erläuterungen zu Art. I Z. 84 ist das Wort "den" durch das Wort "dem" zu ersetzen. In der sechsten Zeile des darauf folgenden Absatzes hat das dritte Wort richtig "hinaus" und das erste Wort in der zwölften Zeile des gleichen Absatzes "maßgeblichen" zu lauten.
- 37: Das letzte Wort in der sechsten Zeile hat richtig "vergütenden" zu lauten. In der zehnten Zeile ist das Wort "derzeitigen" durch das Wort "derzeit" zu ersetzen. Zwei Zeilen weiter soll es im Klammerausdruck richtig "dem" statt "den" lauten. In der ersten Zeile des zweiten Absatzes soll das vorletzte Wort richtig "maßgeblichen" lauten. Zwei Zeilen weiter hat der Beistrich nach dem Klammerausdruck zu entfallen.
- 39: In der letzten Zeile sind die Worte "bekannt gegeben" zusammenzuschreiben.
- 40: In der zweiten Zeile ist nach dem Wort "Abgabenschuldigkeiten" ein Beistrich zu setzen. In der dritten Zeile der Erläuterungen zu Art. I Z. 90 ist das Wort "Bestimmunge" durch das Wort "Bestimmung" zu ersetzen.
- 43: Das zweite Wort in der sechstletzten Zeile hat richtig "Abänderung" zu lauten.
- 48: In der ersten Zeile des dritten Absatzes der Erläuterungen zu Art. I Z. 105 ist das Wort "abgegebenen" durch das Wort "abgegebenem" zu ersetzen.

Zur Textgegenüberstellung:**Seite**

- 69: Im § 175 Abs. 5 und 6 des Zollgesetzes 1955 in der Fassung des Art. IV Abs. 1 ist die Zitierung des § 221 Abs. 2 jeweils durch die Zitierung des § 221 Abs. 3 zu ersetzen.

E n t w u r f

Bundesgesetz vom , mit dem die Bundesabgabenordnung, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 und das Zollgesetz 1955 geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 320/1977, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

"§ 1. Unbeschadet anderer gesetzlicher Anordnung gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Angelegenheiten

a) der bundesgesetzlich geregelten öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der im § 78 des Allgemeinen Verwaltungsvorfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, vorgesehenen Verwaltungsabgaben), in Angelegenheiten der Zölle und sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben jedoch nur soweit, als in den zollgesetzlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist;

b) der bundesgesetzlich geregelten Beiträge an öffentliche Fonds oder an Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die nicht Gebietskörperschaften sind, soweit diese Abgaben und Beiträge durch Abgabenbehörden des Bundes (§ 49 Abs. 1) zu erheben sind."

2. § 2 hat zu lauten:

"§ 2. Unbeschadet anderer gesetzlicher Anordnung finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, soweit sie hierauf nicht unmittelbar anwendbar sind, sinngemäß Anwendung in Angelegenheiten

a) der von den Abgabenbehörden des Bundes (§ 49 Abs. 1) zuzuerkennenden oder zurückzufordernden bundesgesetzlich

geregelten Abgabenerstattungen, Abgabenvergütungen, Abgabenabgeltungen und Beihilfen aller Art,

- b) des Tabak-, Branntwein- und Salzmonopols, soweit die Abgabenbehörde des Bundes (§ 49 Abs. 1) nach den diese Monopole regelnden Vorschriften behördliche Aufgaben zu besorgen haben, und
- c) der sich bei der Erhebung von Ansprüchen gemäß § 1 oder lit. a durch die Abgabenbehörden des Bundes ergebenden Ansprüche, soweit diese nicht schon unter die vorgenannten Vorschriften der Bundesabgabenordnung fallen."

3. § 3 hat zu lauten:

"§ 3. (1) Abgaben im Sinn dieses Bundesgesetzes sind, wenn nicht anderes angeordnet ist, neben den im § 1 bezeichneten Abgaben und Beiträgen auch die im § 2 lit. a und c angeführten Ansprüche einschließlich der zu diesen Ansprüchen zu erhebenden Nebenansprüche aller Art.

(2) Zu den Nebenansprüchen gehören insbesondere

- a) die Abgabenerhöhungen,
- b) die im Abgabenverfahren auflaufenden Kosten und die in diesem Verfahren festgesetzten Zwangs- und Ord-nungsstrafen sowie die Kosten der Ersatzvornahme und
- c) die Nebengebühren der Abgaben wie die Zinsen (einschließlich der Zinsen von Guthaben im Sinn des § 221 Abs. 2), der Säumniszuschlag und die Kosten (Gebühren und Auslagenersätze) des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens.

(3) Abgabenvorschriften im Sinn dieses Bundesgesetzes sind die Vorschriften der Bundesabgabenordnung und aller Gesetze, die jene Abgaben, Beiträge und sonstigen Ansprüche im Sinn der §§ 1 und 2, auf die dieses Bundesgesetz anzu-wenden ist, regeln oder sichern.

- 3 -

(4) Die zu Beiträgen zu erhebenden Nebenansprüche sind Einnahmen des Bundes."

4. § 4 Abs. 2 lit. e und f erhalten die Bezeichnung "c)" und "d)".

5. Im § 5 sind die Worte "eines Abgabepflichtigen" durch die Worte "einer Person" zu ersetzen.

6. Die Überschrift vor § 6 hat zu lauten:

"B. GESAMTSCHULD, HAFTUNG UND RECHTSNACHFOLGE"

7. § 6 Abs. 2 hat zu lauten und folgender Abs. 3 ist anzufügen:

"(2) Personen, die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, sind ebenfalls Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere auch für die Mitglieder einer im Sinn des bürgerlichen Rechtes nicht rechtsfähigen Personenvereinigung oder einer Personengemeinschaft hinsichtlich der diese Personenvereinigung oder Personengemeinschaft betreffenden Abgaben.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch hinsichtlich der zu Abgaben zu erhebenden Zinsen (§ 221)".

8. § 11 hat zu lauten:

"§ 11. Bei vorsätzlichen Finanzvergehen haften rechtskräftig verurteilte Täter und andere an der Tat Beteiligte, wenn sie nicht selbst abgabepflichtig sind, für den Betrag, um den die Abgaben verkürzt wurden."

9. § 12 hat zu lauten:

"§ 12. Wenn Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit als solche abgabepflichtig und im Sinn des bürgerlichen Rechtes rechtsfähig sind, haften die Gesellschafter persönlich für die Abgabenschulden der Gesellschaft. Der Umfang ihrer Haftung richtet sich

nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes."

10. Im § 16 letzter Satz haben die Worte "allein oder mit den einkommensteuerrechtlich zusammen zu veranlagenden Personen" zu entfallen.

11. § 19 hat zu lauten:

"§ 19. (1) Bei Gesamtrechtsnachfolge gehen die sich aus Abgabenvorschriften ergebenden, nicht höchstpersönlichen Rechte und Pflichten des Rechtsvorgängers auf den Rechtsnachfolger über. Für den Umfang der Inanspruchnahme gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes (§§ 801 und 802 ABGB).

(2) Mit der Beendigung von Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und von Personengemeinschaften gehen die sich aus Abgabenvorschriften ergebenen Rechte und Pflichten von denselben auf die zuletzt beteiligt gewesenen Gesellschafter (Mitglieder) über. Hinsichtlich Art und Umfang der Inanspruchnahme der ehemaligen Gesellschafter (Mitglieder) für Abgabenschulden der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) tritt hiervon jedoch keine Änderung ein.

(3) Von den Anordnungen der Abs. 1 und 2 abweichende Regelungen der Abgabenvorschriften bleiben unberührt."

12. § 34 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Begünstigungen, die bei Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke auf abgabenrechtlichem Gebiet in einzelnen Abgabenvorschriften gewährt werden, sind an die Voraussetzung geknüpft, daß die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, der die

Begünstigung zukommen soll, nach Gesetz, Satzung, Stiftung oder ihrer sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der genannten Zwecke zumindest überwiegend im Bundesgebiet dient."

13. § 39 Z. 1 hat zu lauten:

"1. Die Körperschaft darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen."

14. Im § 41 Abs. 1 ist an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu setzen und folgender Satz anzufügen:

"als Satzung im Sinn der §§ 41 bis 43 gilt auch jede andere sonst in Betracht kommende Verfassung einer Körperschaft."

15. § 45 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

"Dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugehöriges Vermögen gilt je nach der Art des Betriebes als Betriebsvermögen oder als land- und forstwirtschaftliches Vermögen, aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielte Einkünfte sind wie Einkünfte aus einem gleichartigen in Gewinnerzielungsabsicht geführten Betrieb zu behandeln."

16. § 52 hat zu lauten:

"§ 52. Unbeschadet anderer gesetzlicher Anordnung sind für die sachliche Zuständigkeit und für den Amtsbereich der Abgabenbehörden des Bundes die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13.12.1974, BGBl. Nr. 18/1975, über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes in seiner jeweiligen Fassung maßgeblich."

17. § 53 Abs. 1 lit. a und b haben zu lauten:

"a) bei zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörenden Betrieben, bei Grundstücken und Betriebsgrundstücken sowie bei Gewerbeberechtigungen, die nicht zu einem gewerblichen Betrieb gehören, das Finanzamt, in dessen Bereich die wirtschaftliche

Einheit (Untereinheit) gelegen ist (Lagefinanzamt).

Erstreckt sich diese auf den Amtsreich mehrerer Finanzämter, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich der wertvollste Teil der wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) gelegen ist;

b) bei gewerblichen Betrieben und bei Gewerbeberechtigungen, die zu einem gewerblichen Betrieb gehören, das Finanzamt, in dessen Bereich sich die Geschäftsleitung des Betriebes befindet (Betriebsfinanzamt). Ist diese im Ausland, so gilt als Betriebsfinanzamt jenes Finanzamt, in dessen Bereich sich die wirtschaftlich bedeutendste inländische Betriebsstätte des ausländischen Betriebes befindet;"

18. § 55 Abs. 1 und 5 haben zu lauten und folgender Abs. 6 ist anzufügen:

"(1) Für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen und Vermögen natürlicher Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (unbeschränkt Steuerpflichtige), ist unbeschadet der Bestimmungen der §§ 57 und 59 das Wohnsitzfinanzamt (Abs. 2) örtlich zuständig, soweit nicht nach Abs. 3 bis 6 ein anderes Finanzamt zuständig ist.

(5) Die Zuständigkeitsbestimmungen der Abs. 3 und 4 gelten hinsichtlich der Vermögensteuer auch dann wenn es sich nicht um einen Betrieb oder eine Beteiligung des Abgabepflichtigen selbst, sondern um einen Betrieb oder eine Beteiligung von Personen handelt, die mit dem Abgabepflichtigen zusammen zur Vermögensteuer zu veranlagen sind.

(6) Ist auf Grund der vorstehenden Bestimmungen hinsichtlich der zur Vermögensteuer zusammen zu veranlagenden Personen nicht bloß ein Finanzamt örtlich zuständig, so ist von den in Betracht kommenden Finanzämtern jenes für die Erhebung der Vermögensteuer hinsichtlich aller zusammen zu veranlagenden Personen örtlich zuständig, das zuerst vom Vorhandensein steuerpflichtigen Vermögens Kenntnis erlangt hat."

19. Im § 57 hat der Abs. 3 zu lauten und sind folgende Abs. 4 und 5 anzufügen:

"(3) Hinsichtlich der im § 26 Abs. 3 genannten Personen, die im Inland keinen Wohnsitz haben, ist das Finanzamt der Betriebsstätte (Abs. 1) auch für die Amtshandlungen örtlich zuständig, die nach Abs. 1 dem Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers obliegen.

(4) Ist in Angelegenheiten, für die nach Abs. 1 das Wohnsitzfinanzamt zuständig ist, die örtliche Zuständigkeit übergegangen, so können Anbringen auf Einleitung eines Verfahrens außer beim örtlich zuständigen Finanzamt auch noch bei jenem Finanzamt, das selbst oder als dessen Hilfsstelle eine Gemeinde die Lohnsteuerkarte für den Zeitraum, auf den sich das Anbringen bezieht, ausgeschrieben hat, eingebracht werden; die Bestimmungen über die Einbringung von Berufungen (§ 249), Anträgen auf Wiederaufnahme eines Verfahrens (§ 303 Abs. 2 und 3) oder Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 308 Abs. 3 und 4) bleiben unberührt. Dies gilt sinngemäß für die Einbringung von Anträgen an Gemeinden als Hilfsstellen des Finanzamtes im Lohnsteuerverfahren.

(5) Bei mehrfachem Wohnsitz im Bereich verschiedener Finanzämter können Anbringen der im Abs. 4 genannten Art bei jedem Finanzamt, in dessen Bereich sich ein Wohnsitz befindet, eingebracht werden."

20. § 59 hat zu lauten:

"§ 59. Für die Erhebung der nicht durch § 57 geregelten Fälle der Abzugssteuern ist das Finanzamt, in dessen Bereich sich die Geschäftsleitung des Schuldners der dem Steuerabzug unterliegenden Beträge (des Abfuhrpflichtigen) befindet, oder, wenn die Geschäftsleitung nicht im Inland gelegen ist, in dem sich die wirtschaftlich bedeutendste inländische Betriebsstätte des Abfuhrpflichtigen befindet, örtlich zuständig."

21. § 61 hat zu laufen:

"§ 61. Für die Erhebung der Umsatzsteuer mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, von

dessen Bereich aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Geschieht dies vom Ausland aus, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich der Unternehmer sein Unternehmen im Inland betreibt und, wenn dies in den Bereichen mehrerer Finanzämter geschieht, das Finanzamt, in dessen Bereich der Unternehmer sein Unternehmen im Inland vorwiegend betreibt. Hat ein Unternehmer, der sein Unternehmen vom Ausland aus betreibt, im Inland weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte und erzielt er auch keine Umsätze aus der Nutzung eines im Inland gelegenen Grundbesitzes im Sinn des Bewertungsgesetzes, so ist für Unternehmer, welche einen Vorsteuerabzug auf Grund des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland geltend machen, das Finanzamt Bregenz örtlich zuständig; in allen übrigen Fällen ist das Finanzamt Graz-Stadt örtlich zuständig."

22. Im § 62 haben die Bezeichnung "(1)" und der Abs. 2 zu entfallen.

23. § 63 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Für die Erhebung der Schenkungssteuer von Schenkungen unter Lebenden und von Zweckzuwendungen unter Lebenden ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich der Geschenkgeber, bei Zweckzuwendungen der mit ihrer Ausführung Beschwerde, seinen Wohnsitz hat. Bei mehrfachem Wohnsitz im Bereich verschiedener Finanzämter ist § 55 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. Ist der Geschenkgeber (Beschwerde) eine juristische Person, eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder eine Vermögensmasse, so richtet sich die Zuständigkeit nach § 58."

24. § 67 hat zu lauten:

"§ 67. (1) Für die Erhebung der Versicherungssteuer und der Feuerschutzsteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich der Versicherer seinen Ort der Geschäftsführung hat.

(2) Ist für die Erhebung der Versicherungssteuer und der

Feuerschutzsteuer eine örtliche Zuständigkeit gemäß Abs. 1 nicht gegeben, so ist das Finanzamt örtlich zuständig, das sich nach den Verhältnissen des Versicherungsnehmers bei entsprechender Anwendung der §§ 55, 56 oder 58 ergibt."

25. § 69 hat zu lauten:

"§ 69. Für die Erhebung von Zöllen und sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben ist das Zollamt örtlich zuständig, das auf Antrag mit der Sache befaßt wird oder von Amts wegen als erstes einschreitet."

26. Im § 70 Z. 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Bei mehrfachem Wohnsitz im Bereich verschiedener Finanzämter ist § 55 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden."

27. Im § 71 Abs. 1 haben die Worte "gemäß §§ 53 bis 70" zu entfallen.

28. In § 72 ist das Wort "Erhebung" durch das Wort "Einhaltung" zu ersetzen.

29. § 73 hat zu lauten:

"§ 73. Für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen, Vermögen und Umsatz und der Gewerbesteuer ist das Finanzamt von dem Zeitpunkt an örtlich zuständig, in dem es von den seine Zuständigkeit begründenden Voraussetzungen Kenntnis erlangt. Die Zuständigkeit endet mit dem Zeitpunkt, in dem ein anderes Finanzamt örtlich zuständig wird. Vom Übergang der Zuständigkeit ist der Abgabepflichtige in Kenntnis zu setzen; eine solche Verständigung ist in Lohnsteuerangelegenheiten gegenüber dem Arbeitnehmer nur erforderlich, wenn beim Übergang der Zuständigkeit ein von ihm eingeleitetes oder gegen ihn gerichtetes Lohnsteuerverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Solange eine derartige Verständigung nicht ergangen ist, können Anbringen auch noch bei der bisher zuständig gewesenen Abgabenbehörde eingebbracht werden."

30. Nach § 76 ist folgender § 76a mit Überschrift einzufügen:

"5. Abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht

§ 76a. (1) Im Zusammenhang mit der Durchführung von Abgaben-, Monopol- oder Finanzstrafverfahren ist die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht zu beachten.

(2) Ein Beamter (§ 74 Z. 4 StGB) oder ehemaliger Beamter verletzt diese Pflicht, wenn er

- a) der Öffentlichkeit unbekannte Verhältnisse oder Umstände eines anderen, die ihm ausschließlich kraft seines Amtes in einem Abgaben- oder Monopolverfahren oder in einem Finanzstrafverfahren anvertraut oder zugänglich geworden sind,
- b) den Inhalt von Akten eines Abgaben- oder Monopolverfahrens oder eines Finanzstrafverfahrens oder
- c) den Verlauf der Beratung und Abstimmung der Senate im Abgabenverfahren oder Finanzstrafverfahren unbefugt offenbart oder verwertet.

(3) Jemand anderer als die im Abs. 2 genannten Personen verletzt die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht, wenn er die der Öffentlichkeit unbekannten Verhältnisse oder Umstände eines anderen, die ihm ausschließlich

- a) durch seine Tätigkeit als Sachverständiger oder als dessen Hilfskraft in einem Abgaben- oder Monopolverfahren oder in einem Finanzstrafverfahren
- b) aus Akten eines Abgaben- oder Monopolverfahrens oder eines Finanzstrafverfahrens oder
- c) durch seine Mitwirkung bei der Personenstands- und Betriebsaufnahme anvertraut oder zugänglich geworden sind; unbefugt offenbart oder verwertet.

(4) Die Offenbarung oder Verwertung von Verhältnissen oder Umständen ist befugt,

- a) wenn sie der Durchführung eines Abgaben- oder Monopolverfahrens oder eines Finanzstrafverfahrens dient,
- b) wenn sie auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt oder wenn sie im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen ist oder

c) wenn ein schutzwürdiges Interesse offensichtlich nicht vorliegt oder ihr diejenigen zustimmen, deren Interessen an der Geheimhaltung verletzt werden könnten."

31. § 79 hat zu lauten:

"§ 79. Für die Rechts- und Handlungsfähigkeit gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes. § 2 der Zivilprozeßordnung ist sinngemäß anzuwenden."

32. § 81 hat zu lauten:

"§ 81. (1) Obliegen einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder einer Personengemeinschaft abgabenrechtliche Pflichten, so haben die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen und, wenn eine solche nicht vorhanden ist, die Gesellschafter (Mitglieder) die Pflichten zu erfüllen, die der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) wegen der Erhebung von Abgaben auferlegt sind.

(2) Kommen zur Erfüllung der im Abs. 1 umschriebenen Obliegenheiten mehrere Personen in Betracht, so haben diese hiefür eine Person aus ihrer Mitte oder einen gemeinsamen Bevollmächtigten der Abgabenbehörde gegenüber als vertretungsbefugte Person namhaft zu machen; diese Person gilt auch so lange als zur Empfangnahme von Schriftstücken der Abgabenbehörde ermächtigt, als nicht eine andere Person als Zustellbevollmächtigter namhaft gemacht wird. Solange und soweit eine Namhaftmachung im Sinn des ersten Satzes nicht erfolgt, kann die Abgabenbehörde eine zur Erfüllung der im Abs. 1 umschriebenen Obliegenheiten in Betracht kommenden mehreren Personen als Vertreter mit Wirkung für die Gesamtheit bestellen. Die übrigen Personen, die im Inland einen Wohnsitz haben, sind hievon zu verständigen.

(3) Sobald und soweit die Voraussetzungen für die amtliche Bestellung eines Vertreters nachträglich weggefallen sind, ist die Bestellung eines Vertreters durch die Abgabenbehörde zu widerrufen. Ein Widerruf hat auch dann zu erfolgen, wenn aus wichtigen Gründen eine andere in Betracht kommende Person von der Abgabenbehörde als Vertreter bestellt werden soll.

(4) Für Personen, denen gemäß Abs. 1 oder 2 die Erfüllung

abgabenrechtlicher Pflichten von Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder Personengemeinschaften obliegt, gilt § 80 Abs. 1 sinngemäß.

(5) Die sich auf Grund der Abs. 1, 2 oder 4 ergebende Verpflichtung zur Erfüllung von Obliegenheiten und Befugnis zur Wahrnehmung von Rechten wird durch den Eintritt eines neuen Gesellschafters (Mitglieds) in die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) nicht berührt.

(6) In den Fällen des § 19 Abs. 2 sind die Abs. 1, 2 und 4 auf die zuletzt beteiligt gewesenen Gesellschafter (Mitglieder) sinngemäß anzuwenden. Die bei Beendigung der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) bestandene Vertretungsbefugnis bleibt, sofern dem nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen, so lange aufrecht, als nicht von einem der zuletzt beteiligt gewesenen Gesellschafter (Mitglieder) oder der vertretungsbefugten Person hiegegen Widerspruch erhoben wird.

(7) Werden schriftliche Ausfertigungen einer Abgabenbehörde an alle Gesellschafter einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder an alle Mitglieder einer Personengemeinschaft betreffend Abgaben gerichtet, hinsichtlich derer die genannten Personen als Gesellschafter (Mitglieder) Gesamtschuldner sind, so gilt der nach Abs. 1 bis 5 für die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) Zustellbevollmächtigte auch als gemeinsamer Zustellbevollmächtigter der Gesellschafter (Mitglieder); ergehen solche schriftliche Ausfertigungen nach Beendigung einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder einer Personengemeinschaft, so gilt die nach Abs. 6 vertretungsbefugte Person auch als Zustellbevollmächtigter der ehemaligen Gesellschafter (Mitglieder), sofern ein solcher nicht eigens namhaft gemacht wurde. Die Bestimmung des Abs. 6 über die Erhebung eines Widerspruches gilt sinngemäß.

(8) Vertretungsbefugnisse nach den vorstehenden Absätzen bleiben auch für ausgeschiedene Gesellschafter (Mitglieder) von Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Personengemeinschaften) hinsichtlich vor dem Ausscheiden gelegene Zeiträume betreffende Maßnahmen bestehen, solange dem

nicht von Seiten des Gesellschafters (Mitglieds) oder der vertretungsbefugten Person widersprochen wird.

(9) Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für Vermögensmassen, die als solche der Besteuerung unterliegen."

33. § 83 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis des Bevollmächtigten richten sich nach der Vollmacht; hierüber sowie über den Bestand der Vertretungsbefugnis auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen. Die Abgabenbehörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 85 Abs. 2 von Amts wegen zu veranlassen."

34. § 86 hat zu lauten:

"§ 86. Anbringen, die nicht unter § 85 Abs. 1 fallen, können mündlich vorgebracht werden, soweit nicht die Wichtigkeit oder der Umfang des Anbringens Schriftlichkeit erfordert, in welchem Fall § 85 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden ist."

35. Im § 87 Abs. 3 lit. b ist nach dem Wort "vernommenen" das Wort "Auskunftsperson" sowie nach diesem Wort ein Beistrich einzufügen.

36. Im § 91 Abs. 2 sind folgende Sätze anzufügen:

"In der Ladung von Zeugen sind weiters die gesetzlichen Bestimmungen über Zeugengebühren bekanntzugeben; dies gilt sinngemäß, insoweit Auskunftspersonen gemäß § 143 Abs. 3 Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten und auf Entschädigung für Zeitversäumnis haben."

37. § 101 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Ist eine schriftliche Ausfertigung an mehrere Personen gerichtet, die dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden oder die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, und haben diese der Abgabenbehörde keinen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten bekanntgegeben, so gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung an alle als vollzogen, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird.

38. § 108 Abs. 3 hat zu laufen:

"(3) Beginn und Ende einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, auf einen Karfreitag oder auf einen 24. oder 31. Dezember, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen."

39. Im § 111 Abs. 3 ist der Betrag von 10.000 S durch den Betrag von 20.000 S zu ersetzen.

40. Im § 112 Abs. 2 ist der Betrag von 1.000 S durch den Betrag von 2.000 S zu ersetzen.

41. Nach § 113 ist folgender § 113a mit Überschrift einzufügen:

"K. RECHTSBELEHRUNG

§ 113a. Die Abgabenbehörden haben den Parteien, die rechtsunkundig und nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, auf Verlangen in der Regel mündlich die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben und sie über die mit ihren Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren."

42. Im § 118 Abs. 2 letzter Satz ist vor dem Wort "Familienstand" das Wort "Geburtsdatum" einzufügen und nach diesem Wort ein Beistrich zu setzen.

43. § 131 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Unbeschadet anderer gesetzlicher Anordnung sind Bücher, die gemäß den §§ 124 oder 125 zu führen sind oder ohne gesetzliche Verpflichtung hiezu geführt werden, und Aufzeichnungen der in den §§ 126 bis 130 bezeichneten Art im Inland zu führen. Eine danach gegebene Verpflichtung zur Führung von Büchern oder Aufzeichnungen (Aufschreibungen) im Inland entfällt hinsichtlich jener Vorgänge, die einem im Ausland gelegenen Betrieb oder einer im Ausland gelegenen Betriebsstätte zuzuordnen sind, wenn hierüber im Ausland Aufschreibungen geführt werden und durch allenfalls notwendige entsprechende Anpassungsmaßnahmen die Einhaltung der für die Erhebung von Abgaben bedeutsamen Vorschriften gewährleistet ist; soweit eine Verpflichtung

- 15 -

zur Einsichtsgewährung besteht, sind derartige Aufschreibungen über Verlangen der Abgabenbehörde innerhalb angemessen festzusetzender Frist in das Inland zu bringen. Falls dies nach dem Recht des Staates, in dem diese Aufschreibungen geführt werden, nicht zulässig ist, genügt die Beibringung urschriftgetreuer Wiedergaben. Von der Verpflichtung zur Führung im Inland ausgenommen sind Aufschreibungen ferner insoweit, als das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt für den Einzelfall eine Erleichterung erteilt hat; die Bewilligung kann über Ansuchen nur für solche Aufschreibungen, die im Anschluß an im Inland zu führende Grundaufschreibungen zu führen sind oder ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden, erteilt werden, wenn gewährleistet ist, daß die Erforschung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Abgabepflicht und die Erhebung der Abgaben wesentlich sind, dennoch ohne wesentliche Erschwernisse möglich ist und die Aufschreibungen leicht überprüfbar sind. Für alle auf Grund von Abgabenvorschriften zu führenden und für die ohne gesetzliche Verpflichtung geführten Aufschreibungen gelten insbesondere die folgenden Vorschriften:

1. Sie sollen in einer lebenden Sprache und mit den Schriftzeichen einer solchen geführt werden. Soweit die Bücher und die Aufzeichnungen nicht in deutscher Sprache geführt werden, hat der Abgabepflichtige auf Verlangen der Abgabenbehörde eine beglaubigte Übersetzung der vorgelegten Kontoauszüge, Bilanzabschriften oder Belege beizubringen. Soweit es für die Durchführung einer abgabenbehördlichen Prüfung (§§ 147 bis 153) erforderlich ist, hat der Abgabepflichtige auf seine Kosten für die Übersetzung der eingesehenen Bücher und Aufzeichnungen Sorge zu tragen; hiebei genügt die Beistellung eines geeigneten Dolmetschers.
2. Die Eintragung sollen der Zeitfolge nach geordnet, vollständig, richtig und zeitgerecht vorgenommen werden. Kasseneinnahmen und -ausgaben sollen mindestens täglich aufgezeichnet werden.
3. Die Bezeichnung der Konten und der Bücher soll erkennen lassen, welche Geschäftsvorgänge auf diesen Konten

(in diesen Büchern) verzeichnet werden, Konten, die den Verkehr mit Geschäftsfreunden verzeichnen, sollen die Namen und Anschriften der Geschäftsfreunde ausweisen.

4. Soweit Bücher oder Aufzeichnungen gebunden geführt werden, sollen sie nach Maßgabe der Eintragung Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. Werden Bücher oder Aufzeichnungen auf losen Blättern geführt, so sollen diese in einem laufend geführten Verezichnis (Kontenregister) festgehalten werden.
 5. Die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörigen Belege sollen derart geordnet aufbewahrt werden, daß die Überprüfung der Eintragungen jederzeit möglich ist.
 6. Die Eintragungen sollen nicht mit leicht entfernbaren Schreibmitteln erfolgen. An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung soll nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden. Es soll nicht radiert und es sollen auch solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen worden sind."
44. § 135 hat zu entfallen.
45. Im § 143 Abs. 3 ist an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu setzen und folgender Satz einzufügen:
- "ferner ist § 176 auf Auskunftspersonen, die nicht in einer ihre persönliche Abgabepflicht betreffenden Angelegenheit zur Auskunftsleistung herangezogen werden, sinngemäß anzuwenden."

46. Im § 145 Abs. 1 ist das Wort "Eingangsabgaben" durch die Worte "Eingangs- und Ausgangsabgaben" zu ersetzen.

47. § 147 Abs. 2 hat zu entfallen. Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung "(2)".

48. § 148 Abs. 3 lit. c hat zu lauten:

"c) im Rechtsmittelverfahren zur Prüfung der Begründung des Rechtsmittels (§ 250 Abs. 1 lit. d) oder neuer Tatsachen und Beweise (§ 280)."

49. § 149 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Schlußbesprechung kann entfallen, wenn sich nach dem Prüfungsergebnis keine Änderung der ergangenen Bescheide oder keine Abweichung gegenüber den eingereichten Abgabenerklärungen ergibt oder wenn der Abgabepflichtige oder sein Vertreter in einer eigenhändig unterfertigten Erklärung auf die Schlußbesprechung verzichtet oder wenn trotz Vorladung weder der Abgabepflichtige noch dessen Vertreter zur Schlußbesprechung erscheint."

50. § 151 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Abgabenbehörde kann ferner bei jedem, der zur Führung von Aufzeichnungen (§§ 126 bis 130) oder zur Zahlung gegen Verrechnung mit der Abgabenbehörde verpflichtet ist, jederzeit die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen oder der Zahlungen prüfen sowie weiters alle Umstände feststellen, die für die Erhebung von Abgaben von Bedeutung sind."

51. Im § 168 ist folgender Satz anzufügen:

"Wenn der Aussteller der öffentlichen Urkunde auf deren fotomechanischen Wiedergaben die Übereinstimmung mit dem Original bezeugt, so kommt auch den Wiedergaben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu."

52. Im § 173 Abs. 2 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt. Folgender Satz ist anzufügen:

"durch die Verletzung dieser Zeugenpflichten geht auch der Anspruch auf Zeugengebühren (§ 176) verloren."

53. Im § 174 haben die Bezeichnung "(1)" und der Abs. 2 zu entfallen.

54. § 176 hat zu lauten:

"§ 176. (1) Zeugen haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten und auf Entschädigung für Zeitversäumnis (Zeugengebühren) unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Zeugen im gerichtlichen Verfahren.

(2) Der Anspruch gemäß Abs. 1 ist bei sonstigem Verlust binnen zwei Wochen nach der Vernehmung oder dem Termin, zu welchem der Zeuge geladen war, aber an welchem er ohne sein Verschulden nicht vernommen worden ist, mündlich oder schriftlich bei der Abgabenbehörde geltend zu machen, welche die Vernehmung durchgeführt oder den Zeugen geladen hat. Hierüber ist der Zeuge zu belehren. Über den vom Zeugen geltend gemachten Anspruch hat die Abgabenbehörde, welche die Vernehmung durchgeführt oder den Zeugen geladen hat, zu entscheiden.

(3) Bescheide betreffend Zeugengebühren können mündlich erlassen werden."

55. Im § 181 Abs. 2 ist das Wort "Ersatzanspruch" durch das Wort "Anspruch" zu ersetzen und folgender Satz anzufügen:

"§ 176 Abs. 3 gilt sinngemäß."

56. Im § 183 Abs. 3 zweiter Satz sind die Worte "der Abgabepflichtige" durch die Worte "die Partei" zu ersetzen.

57. § 186 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Unbeschadet anderer gesetzlicher Anordnung sind die Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten oder Untereinheiten im Sinn des Bewertungsgesetzes gesondert festzustellen,

wenn und insoweit diese Feststellung für die Geltend-
machung von Abgabenansprüchen von Bedeutung ist.

(2) Die gesonderten Feststellungen gemäß Abs. 1 sind einheitlich zu treffen, wenn an dem Gegenstand der Feststellung mehrere Personen beteiligt sind."

58. § 189 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der gemeine Wert für inländische Aktien, für Anteile an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für inländische Genußscheine kann einheitlich und gesondert festgestellt werden, wenn für diese Anteile oder Genußscheine keine Steuerkurswerte festgesetzt worden sind und die Anteile oder Genußscheine im Inland auch keinen Kurswert haben."

59. § 191 Abs. 1 lit. a und c haben zu lauten:

- "a) in den Fällen des § 186: an die Person, der die wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) zugerechnet wird, wenn jedoch am Gegenstand der Feststellung mehrere Personen beteiligt sind, an die Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder Personengemeinschaft, an der diese Personen beteiligt sind oder im Feststellungszeitpunkt beteiligt waren;
- c) in den Fällen des § 188: an die Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder Personengemeinschaft, deren Gesellschaftern (Mitgliedern) gemeinschaftliche Einkünfte zugeflossen sind;"

60. § 191 Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung "(3)" und "(4)". Folgender Abs. 2 ist einzufügen:

"(2) Ist eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder eine Personengemeinschaft in dem Zeitpunkt, in dem der Feststellungsbescheid ergehen soll, bereits beendet, so hat der Bescheid an die Personen zu ergehen, die in den Fällen des Abs. 1 lit. a am Gegenstand der Feststellung zuletzt beteiligt waren oder denen in den Fällen des Abs. 1 lit. c gemeinschaftliche Einkünfte zugeflossen sind."

61. § 193 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Wenn die Voraussetzungen für eine Wert-, Art- oder Zurechnungsforschreibung nach bewertungsrechtlichen Vorschriften vorliegen, so ist mit Wirksamkeit auf den sich aus Abs. 2 ergebenden Zeitpunkt, in den Fällen einer amtsweigigen Fortschreibung auf den 1. Jänner des Jahres, an dem die Voraussetzungen für eine Fortschreibung erstmals vorliegen, ein Fortschreibungsbescheid zu erlassen. Durch diesen Fortschreibungsbescheid tritt der Feststellungsbescheid über den Einheitswert einer wirtschaftlichen Einheit (Unterseinheit) in seiner allenfalls durch Fortschreibungen geänderten Fassung mit Wirkung ab dem genannten Zeitpunkt insoweit außer Kraft, als der Fortschreibungsbescheid vom Feststellungsbescheid, allenfalls in der durch Fortschreibungen geänderten Fassung, abweicht. Fortschreibungsbescheide sind ersatzlos aufzuheben, wenn infolge nachträglicher Erlassung oder Abänderung eines Einheitswertbescheides (Fortschreibungsbescheides) auf einen früheren Stichtag die Voraussetzungen für eine Fortschreibung nicht mehr vorliegen."

62. Im § 194 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

"Anstelle von Abschriften der Meßbescheide können im Einvernehmen mit den abgabe- oder beitragsberechtigten Körperschaften aus Gründen der Zweckmäßigkeit jene Daten, die aus solchen Abschriften ersichtlich wären, auf Datenträgern übermittelt werden."

63. § 196 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Der Zerlegungsbescheid hat außer an den Abgabepflichtigen auch an diejenigen Körperschaften, denen ein Zerlegungsanteil zugeteilt wird, zu ergehen."

64. Im § 198 Abs. 2 sind folgende Sätze anzufügen:

"Führen Abgabenbescheide zu keiner die bisherige Belastung übersteigenden Abgabenfestsetzung, so ist eine Angabe über die Fälligkeit der festgesetzten Abgabenschuldigkeiten entbehrlich. Ist die Fälligkeit einer Abgabenschuldigkeit bereits vor deren Festsetzung eingetreten, so erübrigt sich, wenn auf

diesen Umstand hingewiesen wird, eine nähere Angabe über den Zeitpunkt der Fälligkeit der festgesetzten Abgabenschuldigkeit."

65. Im § 200 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Ersetzung eines vorläufigen durch einen anderen vorläufigen Bescheid ist im Fall der teilweisen Beseitigung der Ungewißheit zulässig."

66. Der bisherige Text des § 201 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; folgender Abs. 2 ist anzufügen:

"(2) Gleichartige Abgabenansprüche können mit einem Bescheid gemeinsam festgesetzt werden, soweit hiebei nicht eine Zusammenfassung von Bemessungszeiträumen verschiedener Jahre erfolgt."

67. § 202 hat zu lauten:

"§ 202. (1) § 201 gilt sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstberechnung und Einreichung der Erklärung einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen obliegt. Hiebei sind Nachforderungen mittels Haftungsbescheides (§ 224 Abs. 1) geltend zu machen.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit ein zu Unrecht einbehaltener Betrag gemäß § 240 Abs. 3 zurückgezahlt wurde oder im Fall einer Antragstellung nach dieser Bestimmung zurückzuzahlen wäre."

68. § 203 hat zu lauten:

"§ 203. Bei Abgaben, die nach den Abgabenvorschriften in Wertzeichen (Stempelmarken) zu entrichten sind, ist ein Abgabenbescheid nur zu erlassen, wenn die Abgabe in Wertzeichen nicht oder nicht zur Gänze vorschriftsmäßig entrichtet worden ist."

69. Im § 206 lit. c tritt an die Stelle des Betrages von 20 S der Betrag von 50 S.

70. Im § 207 Abs. 2 haben die Worte "der Grundsteuer und" sowie die Worte "einen Verspätungszuschlag oder" zu entfallen.

71. Im § 208 Abs. 2 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt. Folgender Satz ist anzufügen:

"dies gilt sinngemäß auch für die gemäß § 18 Abs. 3 Z. 5 Grunderwerbsteuergesetz 1955 zu erklärenden Umstände."

72. § 209 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

"(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange die Geltendmachung des Anspruches innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist.

(3) Ein Abgabenanspruch auf Grund des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes darf in den Fällen eines Erwerbes von Todes wegen oder einer Zweckzuwendung von Todes wegen nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Zeitpunkt der Anzeige eines solchen Erwerbsvorganges fünfzehn Jahre verstrichen sind; im übrigen darf ein Abgabenanspruch nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit seiner Entstehung (§ 4) fünfzehn Jahre verstrichen sind."

73. Nach § 209 ist folgender § 209a einzufügen:

"§ 209a. Einer Entscheidung über vor Ablauf der Verjährungsfrist eingebrachte Berufungen (§ 243) oder andere in Abgabenvorschriften vorgesehene Anträge zur Geltendmachung von Rechten steht der Eintritt der Verjährung nicht entgegen."

74. § 210 und die Überschriften haben zu lauten:

"6. Abschnitt

EINHEBUNG DER ABGABEN

A. FÄLLIGKEIT, ENTRICHTUNG UND NEBENGEBÜHREN IM EIN- HEBUNGSVERFAHREN

1. Fälligkeit und Entrichtung

§ 210. (1) Abgaben werden unbeschadet der in Abgabenvorschriften getroffenen besonderen Regelungen mit Ablauf eines Monates nach Bekanntgabe (§ 97) des Abgabenbescheides fällig. Wenn bei mündlicher Verkündung einer Entscheidung auch eine schriftliche Ausfertigung zuzustellen ist, wird die Monatsfrist erst mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung in Lauf gesetzt.

(2) Sofern Abgaben, deren Fälligkeit sich nach den Abgabenvorschriften nach einem Bemessungszeitraum richtet, gemäß § 201 Abs. 2 mit einem Bescheid gemeinsam festgesetzt werden, ist

für den Fälligkeitstag der gesamten Abgabennachforderung der letzte der zusammengefaßten Bemessungszeiträume maßgeblich.

(3) Wird ein Bescheid, der eine sonstige Gutschrift (§ 213 Abs. 1) zur Folge hatte, ohne gleichzeitige Neufestsetzung der Abgabe aufgehoben, so ist die sich hiedurch ergebende, dem Gegenstand des aufgehobenen Bescheides zuzuordnende Abgabenschuldigkeit im Zeitpunkt der Aufhebung fällig. Dem Abgabepflichtigen steht jedoch für die Entrichtung einer solchen Abgabenschuldigkeit eine Nachfrist von einem Monat zu.

(4) Werden Abgaben an einem Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, an einem Karfreitag oder an einem 24. oder 31. Dezember fällig, so gilt als Fälligkeitstag der nächste Werktag.

(5) Werden Abgaben, ausgenommen Nebenanprüche, später als eine Woche vor ihrer Fälligkeit festgesetzt, so steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung der Abgaben eine Nachfrist von einer Woche zu.

(6) Tritt eine vom Zeitpunkt der Bekanntgabe eines Bescheides abgeleitete Fälligkeit zwischen dem 15. Juli und dem 25. August ein, so steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung der Abgabe eine Nachfrist von einer Woche zu; dies gilt sinngemäß in jenen Fällen, in denen eine Nachfrist im Sinn des Abs. 3 innerhalb des angeführten Zeitraumes endet.

(7) Abs. 3 zweiter Satz sowie die Abs. 4 bis 6 sind auf Zölle und sonstige Eingangs- und Ausgangsabgaben nicht anzuwenden."

75. Die Überschrift des § 211 "2. Entrichtung" hat zu entfallen. § 211 Abs. 1 lit. g hat zu lauten:

"g) bei Umbuchung oder Überechnung von Guthaben (§ 215) eines Abgabepflichtigen auf Abgabenschuldigkeiten desselben Abgabepflichtigen am Tag der Entstehung der Guthaben, auf Abgabenschuldigkeiten eines anderen Abgabepflichtigen am Tag der nachweislichen Antragstellung, frühestens jedoch am Tag der Entstehung der Guthaben;"

76. Im § 211 erhält der bisherige Abs. 2 die Bezeichnung "(5)". Der neue Abs. 2 und die neu einzufügenden Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

"(2) Erfolgt in den Fällen des Abs. 1 lit. d die Gutschrift auf dem Postscheckkonto oder dem sonstigen Konto der empfangsberechtigten Kasse zwar verspätet, aber noch innerhalb von drei Tagen nach Ablauf einer vorgesehenen Zahlungsfrist, so bleibt die Verspätung ohne Rechtsfolgen; in den Lauf der dreitägigen Frist sind Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, der Karfreitag und der 24. oder 31. Dezember nicht einzurechnen.

(3) Bei Einzahlung durch Postanweisung gemäß Abs. 1 lit. c Z. 2 gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Die Entrichtung von Abgaben durch Barzahlung ist bei den Finanzämtern nur in jenen Fällen zulässig, in denen diese Entrichtungsart auf Grund gesetzlicher Vorschriften vorgesehen ist."

77. § 212 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Bewilligung von Zahlungserleichterungen (Abs. 1) kann sich auch auf Abgaben, deren Gebarung mit jener der den Gegenstand des Ansuchens bildenden Abgaben zusammengefaßt verbucht wird (§ 213), erstrecken."

78. § 213 hat zu lauten:

"§ 213. (1) Bei den von der gleichen Abgabenbehörde wiederkehrend zu erhebenden Abgaben und den zu diesen Abgaben zu erhebenden Nebenansprüchen ist, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, für jeden Abgabepflichtigen, bei Gesamtschuldverhältnissen für die Gesamtheit der zur Zahlung Verpflichteten, die Gebarung (Lastschriften, Zahlungen und alle sonstigen ohne Rücksicht aus welchem Anlaß entstandenen Gutschriften) in laufender Rechnung zusammengefaßt zu verbuchen.

(2) Bei den anderen als im Abs. 1 genannten Abgaben ist die Gebarung für jeden Abgabepflichtigen nach den einzelnen Abgaben getrennt oder zusammengefaßt, jedoch abgesondert von den im Abs. 1 genannten Abgaben zu verbuchen.

(3) Die Gebarung der Gewerbesteuer eines jeden Abgabepflichtigen ist insoweit getrennt zu verbuchen, als der Abgabepflichtige mehrere Gewerbebetriebe unterhält oder der einheitliche Steuermeßbetrag nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes zu zerlegen ist. Die Gebarung der vom

Grundsteuermeßbetrag oder vom Einheitswert wirtschaftlicher Einheiten oder Untereinheiten des Grundbesitzes unmittelbar abhängigen Abgaben oder Beiträge ist getrennt nach diesen wirtschaftlichen Einheiten oder Untereinheiten sowie abgesondert von den übrigen Abgaben zu verbuchen. Im Fall des Wechsels von unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht ist die Gebarung der hievon betroffenen Abgaben für Zeiträume vor und nach dem Wechsel der Steuerpflicht getrennt voneinander zu verbuchen. Die Gebarung mit Abgaben, bei denen die Entrichtung durch Hingabe von Wertpapieren zugelassen ist, ist von den übrigen Abgaben getrennt zu verbuchen. Die Gebarung mit den im Finanzstrafverfahren verhängten Geldstrafen und Wertersätzen sowie mit den vom Bestraften zu ersetzenden Kosten des Finanzstrafverfahrens ist von den Abgaben getrennt zu verbuchen.

(4) Bei Vorliegen eines Gesamtschuldverhältnisses ist eine im Sinn des Abs. 1 oder 2 zusammengefaßte Verbuchung der Gebarung mit anderen Abgaben insoweit zulässig, als zumindest einer der Gesamtschuldner alle diese Abgaben schuldet.

(5) In den Fällen des § 19 Abs. 2 ist die Gebarung der Abgaben der Personenvereinigung oder Personengemeinschaft auch nach erfolgter Beendigung zusammengefaßt zu verbuchen."

79. § 214 hat zu lauten:

"§ 214. (1) In den Fällen einer zusammengefaßten Verbuchung der Gebarung sind Zahlungen und sonstige Gutschriften, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, auf die älteste der von der Verbuchung umfaßten Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen. Das Alter einer Abgabenschuldigkeit ist hiebei nach der Fälligkeit, im Falle einer nach dem Fälligkeitstag endenden Zahlungsfrist jedoch nach dem Ende dieser Frist zu beurteilen; die durch eine Bewilligung zur Entrichtung in Raten (§ 212 Abs. 1) gewährten und die gemäß den §§ 212 Abs. 3 und 217 Abs. 4 zu stehenden Fristen bleiben hiebei außer Betracht. Ist bei mehreren Abgabenschuldigkeiten der für die Beurteilung des Alters maßgebliche Termin der gleiche und reicht ein zu verrechnender Betrag zur Tilgung aller dieser Schuldigkeiten nicht aus, so

ist die Verrechnung in erster Linie auf die früher fällig gewordenen, bei gleicher Fälligkeit auf die früher verbuchten Abgabenschuldigkeiten vorzunehmen. Die Verbuchung von Abgabenschuldigkeiten ist ohne unnötigen Aufschub und in einer von sachlichen Gesichtspunkten bestimmten Reihenfolge vorzunehmen.

(2) Dem der Abgabenbehörde auf dem Zahlungsbeleg bekanntgegebenen Verwendungszweck entsprechend zu verrechnen sind Zahlungen, soweit sie

- a) Abgabenschuldigkeiten betreffen, deren Höhe nach den Abgabenvorschriften vom Abgabepflichtigen selbst berechnet wurde, oder
- b) die in Abgabenvorschriften vorgesehene Abfuhr einbehaltener Abgabenbeträge betreffen, oder
- c) Abgabenschuldigkeiten betreffen, die auf Grund einer Selbstanzeige festgesetzt wurden, oder
- d) im Finanzstrafverfahren verhängte Geldstrafen oder Wertersätze oder vom Bestraften zu ersetzende Kosten des Finanzstrafverfahrens betreffen.

Dies gilt sinngemäß für sonstige Gutschriften, soweit sie im Zusammenhang mit einer in den Abgabenvorschriften vorgesehenen Selbstbemessung oder Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben entstehen.

(3) Wurde eine Verrechnungsweisung im Sinn des Abs. 2 lit.a oder b erteilt und wurde hiebei irrtümlich eine unrichtige Abgabenart oder ein unrichtiger Zeitraum angegeben, so sind über Antrag die Rechtsfolgen der irrtümlich erteilten Verrechnungsweisung aufzuheben oder nicht herbeizuführen; dies gilt nicht für die vor der Antragstellung durchgeföhrten Einbringungsmaßnahmen und die im Zusammenhang mit diesen angefallenen Nebengebühren. Der Antrag kann nur binnen zwei Monaten ab Erteilung der unrichtigen Verrechnungsweisung gestellt werden.

(4) Zahlungen und sonstige Gutschriften, die unter Bezugnahme auf eine Mahnung oder im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens

erfolgen, sind auf die Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen, die Gegenstand der Mahnung (Vollstreckung) sind.

(5) In den Fällen einer zusammengefaßten Verbuchung der Gebarung gemäß § 213 Abs. 4 sind Zahlungen für Rechnung eines Gesamtschuldners, der nicht alle zusammengefaßt verbuchten Abgaben schuldet, ausschließlich auf seine Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen. Soweit sich durch nachträgliche Abänderung oder Aufhebung eines maßgeblichen Abgaben- oder Haftungsbescheides erweist, daß die für Rechnung eines Gesamtschuldners gezahlten Beträge die Abgaben übersteigen, für die er in Anspruch zu nehmen war, ist der übersteigende Betrag einschließlich auf ihn entfallender Zinsen (§ 221) durch Umbuchung aus der zusammengefaßten Verbuchung der Gebarung herauszulösen.

(6) Wird eine Abgabe in geringerer als in der bisher belasteten Höhe festgesetzt, so ist eine sich daraus ergebende sonstige Gutschrift auf die im Sinn des Abs. 1 jeweils älteste dieser Abgabe betreffende Abgabenschuldigkeit zu verrechnen; bei wiederkehrend zu erhebenden Abgaben ist ein sodann noch verbleibender Teil der sonstigen Gutschrift auf jene Abgabenschuldigkeiten, die die gleiche Abgabenart und dasselbe Kalenderjahr betreffen, zu verrechnen. Wird ein Abgabenbescheid aufgehoben oder wird durch Bescheid ausgesprochen, daß die Voraussetzungen für eine Abgabenfestsetzung nicht vorliegen, so ist eine sich daraus ergebende sonstige Gutschrift in gleicher Weise zu verrechnen.

80. § 215 hat zu lauten:

"§ 215. (1) Die sich aus der Gebarung gemäß § 213 ergebenen Guthaben des Abgabepflichtigen sind zur Tilgung fälliger Abgabenschuldigkeiten zu verwenden, die der Abgabepflichtige bei der gleichen Abgabenbehörde hat.

(2) Die nach Tilgung der im Abs. 1 bezeichneten Schuldigkeiten bei einer Abgabenbehörde verbleibenden Guthaben sind zur Tilgung der dieser Behörde bekannten fälligen Abgabenschuldigkeiten zu verwenden, die der Abgabepflichtige bei einer anderen Abgabenbehörde hat.

(3) Ist jemand anderer als der Abgabepflichtige rückzahlungsberechtigt, weil diesem die Rechtsfähigkeit im Sinn des bürgerlichen Rechtes fehlt (§ 239 Abs. 1), so sind die Abs. 1 und 2 auch auf den Rückzahlungsberechtigten sinngemäß anzuwenden.

(4) Soweit Guthaben nicht gemäß Abs. 1 bis 3 zu verwenden sind, sind sie nach Maßgabe der Bestimmungen des § 239 zurückzuzahlen oder unter sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen über Antrag des Rückzahlungsberechtigten auf Abgabenschuldigkeiten eines anderen Abgabepflichtigen umzubuchen oder zu überrechnen.

81. § 217 und seine Überschrift haben zu lauten:

"2. Säumniszuschlag

§ 217. (1) Wird eine Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so tritt mit Ablauf dieses Tages die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages ein, soweit der Eintritt dieser Verpflichtung nicht gemäß Abs. 2 bis 5 hinausgeschoben wird. Bei Beurteilung der Frage, ob eine Abgabe spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wurde, ist von der Annahme auszugehen, daß die sich aus der Gebarung gemäß § 213 ergebenden Guthaben zur Abdeckung von Abgabenschuldigkeiten nicht vor deren Fälligkeit zu verwenden sind. Auf Nebengebühren der Abgaben (§ 3 Abs. 2 lit. c) finden die Bestimmungen über den Säumniszuschlag keine Anwendung.

(2) Beginnt eine gesetzlich zustehende oder durch Bescheid zuerkannte Zahlungsfrist spätestens mit Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zustehenden Frist, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit dem ungenützten Ablauf der zuletzt endenden Frist ein.

(3) Wird ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 212 Abs. 1) spätestens eine Woche vor dem Fälligkeitstag, bei Vorliegen einer Zahlungsfrist im Sinn des Abs. 2 spätestens eine Woche vor deren Ablauf, eingebracht und wird diesem Ansuchen stattgegeben, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages hinsichtlich der von der Bewilligung von Zahlungserleichterungen umfaßten Abgabenschuldigkeiten erst bei

Terminverlust (§ 230 Abs. 5) ein. In diesem Fall ist der Säumniszuschlag von der gesamten vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuldigkeit zu entrichten. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind nicht anzuwenden, wenn es sich bei der Zahlungsfrist um eine Nachfrist gemäß Abs. 4, § 210 Abs. 5, § 212 Abs. 3 oder § 235 Abs. 3 handelt.

(4) Wird einem gemäß Abs. 3 zeitgerecht eingebrachten Ansuchen um Zahlungserleichterungen nicht stattgegeben, so ist für die Zahlung der Abgabe eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen, mit deren ungenütztem Ablauf die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages eintritt.

(5) Wird eine Zahlungserleichterung, die auf Grund eines zeitgerecht eingebrachten Ansuchens bewilligt worden ist, nachträglich widerrufen (§ 294), so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages mit dem ungenützten Ablauf der im § 212 Abs. 3 vorgesehenen Nachfrist ein."

82. § 218 hat zu entfallen. Die bisherigen §§ 219 und 220 erhalten die Bezeichnung "§ 218" und "§ 219."

83. § 220 hat zu lauten:

"§ 220. (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages entsteht nicht, soweit die Säumnis nicht mehr als fünf Tage beträgt und der Abgabepflichtige innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eintritt der Säumnis alle Abgabenschuldigkeiten, hinsichtlich derer die Gebarung gemäß § 213 mit jener der nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenschuldigkeit zusammengefaßt verbucht wird, zeitgerecht entrichtet hat. Die Frist von fünf Tagen beginnt in den Fällen des § 211 Abs. 2 erst mit Ablauf der dort genannten Frist.

(2) Von der Festsetzung eines Säumniszuschlages ist abzusehen, wenn die hiefür maßgebliche Bemessungsgrundlage im Einzelfall 2.500 S nicht erreicht."

84. § 221 und seine neu einzufügende Überschrift haben zu lauten:

"3. Zinsen

§ 221. (1) Soweit Abgabenschuldigkeiten, für die infolge einer gemäß § 212 Abs. 1 erteilten Bewilligung von Zahlungserleichterungen ein Zahlungsaufschub eintritt, den Betrag von insgesamt 50.000 S übersteigen, sind Stundungszinsen in Höhe von 3 % über dem im Zeitraum des Zahlungsaufschubes jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr zu entrichten. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung einer Abgabenschuld hat die Berechnung der Stundungszinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages und unter Hinzurechnung jenes Teilbetrages der anlässlich der Herabsetzung zu vergütenden Nachholzinsen (Abs. 3), der auf den Zeitraum des Zahlungsaufschubes entfällt, zu erfolgen.

(2) Für sich aus der Geburung gemäß § 213 ergebende Guthaben, soweit sie jeweils den Betrag von 5.000 S übersteigen, sind Zinsen in Höhe des jeweils geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr zu vergüten. Soweit ein Guthaben anders als durch Rückzahlung (§ 239) verbraucht wird, sind solche Guthabenzinsen nur bis zu dem Zeitpunkt, auf den die Guthabensminderung wirkt, zu vergüten. Berechnungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr.

(3) Für Lastschriften auf Grund von Abgabenbescheiden oder von in Abgabenvorschriften zugelassenen Selbstberechnungen durch den Abgabepflichtigen oder durch den abgabenrechtlich Haftungspflichtigen, die nach dem Stichtag gemäß Abs. 4 verbucht werden, sind, sofern sie 5.000 S übersteigen, für den jeweils zwischen dem Stichtag und dem Buchungstag der Lastschrift liegenden Zeitraum Nachholzinsen zu entrichten. Für Gutschriften auf Grund von Abgabenbescheiden, die nach dem Stichtag gemäß Abs. 4 verbucht werden, sind, sofern sie 5.000 S übersteigen, für den jeweils zwischen dem Stichtag und dem Buchungstag der Gutschrift liegenden Zeitraum Nachholzinsen zu vergüten. Soweit die nachträgliche Abänderung oder Aufhebung eines Haftungsbescheides zu einer 5.000 S übersteigenden Verminderung einer bereits entrichteten Haftungsschuld führt, sind dem zur Haftung in Anspruch

Genommenen für den Zeitraum zwischen Entrichtung und Unbuchung im Sinn des § 214 Abs. 5 Nachholzinsen zu vergüten. Der Zinssatz pro Jahr entspricht dem im Nachholzeitraum jeweils in Geltung gestandenen Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind sinngemäß anzuwenden, wenn eine Gutschrift oder Lastschrift auf die Aufhebung eines Abgabenbescheides oder auf einen Bescheid, mit dem ausgesprochen wird, daß die Veranlagung unterbleibt oder die Abgabe nicht festgesetzt wird, zurückzuführen ist. Für Zeiträume, in denen die Einbringung einer Abgabe ausgesetzt war (§ 231), sind Nachholzinsen nicht zu vergüten.

(4) Stichtag im Sinn des Abs. 3 ist

1. bei den wiederkehrend zu erhebenden, grundsätzlich jährlich festzusetzenden Abgaben, ausgenommen Abgaben vom Umsatz, der 1. April des Jahres, das dem Jahr folgt, für das die Abgabe erhoben wird, im Falle einer Gutschrift im Sinn des Abs. 3 jedoch mindestens der drei Monate vor dem Buchungstag gelegene Tag;
2. bei den wiederkehrend zu erhebenden, grundsätzlich in Abständen von mehreren Jahren festzusetzenden Abgaben der 1. Jänner des Jahres, das dem Jahr folgt, für das die Abgabe erhoben wird, im Falle einer Gutschrift im Sinn des Abs. 3 jedoch mindestens der drei Monate vor dem Buchungstag gelegene Tag;
3. bei den Gebühren und Verkehrsteuern, ausgenommen die Abgaben vom Umsatz, bei den Zöllen und sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben sowie bei Nebenansprüchen aller Art
 - a) der Tag der Verbuchung einer Lastschrift oder der Tag des Wirksamwerdens einer Gutschrift, jeweils spätestens jedoch der Tag nach dem Ablauf von einem Jahr nach dem Entstehen des Abgabenanspruchs, und
 - b) wenn eine Abgabenfestsetzung später geändert wird, abweichend von lit. a) bezüglich des Unterschiedsbetrages der für die ursprüngliche Festsetzung maßgebliche Stichtag;

4. bei den übrigen Abgaben

- a) der Tag der Verbuchung einer Lastschrift oder des Wirkenswerdens einer Gutschrift, jeweils spätestens jedoch der 1. April des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem der Abgabeananspruch entstanden ist, und
- b) wenn eine Abgabenfestsetzung später geändert wird, abweichend von lit. a) bezüglich des Unterschiedsbetrages der für die ursprüngliche Festsetzung maßgebliche Stichtag.

(5) In Angelegenheiten, in denen Abgabenbehörden erstmals nur über Antrag tätig zu werden haben, liegt der Stichtag im Sinn des Abs. 3 frühestens sechs Monate nach der Stellung des Antrages.

(6) In Angelegenheiten des Steuerabzuges vom Arbeitslohn findet Arbeitnehmern gegenüber Abs. 3 keine Anwendung.

(7) Zinsen, die den Betrag von 100 S nicht übersteigen, sind nicht festzusetzen.

85. Im § 222 Abs. 1 letzter Satz treten an die Stelle der Worte "des Postsparkassenamtes oder einer" die Worte "der Österreichischen Postsparkasse oder einer anderen."

86. Im § 224 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

"(3) Die erstmalige Geltendmachung eines Abgabeananspruches durch Erlassung eines Haftungsbescheides gemäß Abs. 1 ist nach Eintritt der Verjährung des Rechtes zur Festsetzung der Abgabe (§§ 207 bis 209) nicht mehr zulässig."

87. § 226 hat zu lauten:

"§ 226. Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, sind in dem der Abgabenbehörde bekannten Ausmaß vollstreckbar. § 217 Abs. 1 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden."

88. § 227 Abs. 4 lit. a hat zu lauten:

"a) wenn dem Abgabepflichtigen spätestens eine Woche vor dem Eintritt der Fälligkeit oder spätestens eine Woche vor dem Ablauf einer gesetzlich zustehenden oder durch Bescheid zuerkannten Zahlungsfrist

eine Verständigung (Lastschriftanzeige) zugesendet wurde, die ihn über Art, Höhe und Zeitpunkt der nächsten Abgabenfälligkeit unterrichtet;"

89. § 227 Abs. 4 lit. g hat zu lauten:

"g) bei Nebenansprüchen."

90. § 228 hat zu lauten

"§ 228. Auf Abgabenschuldigkeiten, die infolge einer Umbuchung gemäß § 214 Abs. 5 oder einer Rückzahlung gemäß § 241 Abs. 1 wieder aufleben, ist § 227 Abs. 4 nicht anzuwenden."

91. § 229 hat zu laufen:

"§ 229. Als Grundlage für die Einbringung ist über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten ein Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser hat Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen, den Betrag der Abgabenschuld, zergliedert nach Abgabenschuldigkeiten, und den Vermerk zu enthalten, daß die Abgabenschuld vollstreckbar geworden ist (Vollstreckbarkeitsklausel). Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel für das finanzbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren."

92. Im § 230 Abs. 1 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und sind folgende Sätze anzufügen:

"dies gilt auch dann, wenn die Abgabenbehörde eine Abgabe einmahnt, ohne daß dies erforderlich gewesen wäre. Ferner dürfen während einer gesetzlich zustehenden oder durch Bescheid zuerkannten Zahlungsfrist Einbringungsmaßnahmen nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden."

93. § 230 Abs. 2 und 4 haben zu laufen:

"(2) Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 212 Abs. 1) spätestens eine Woche vor dem Fälligkeitstag, bei Vorliegen einer Zahlungsfrist im Sinn des § 217 Abs. 2

spätestens eine Woche vor deren Ablauf, eingebracht, so dürfen Einbringungsmaßnahmen bis zur Erledigung des Ansuchens nicht eingeleitet werden; dies gilt nicht, wenn es sich bei der Zahlungsfrist um eine Nachfrist gemäß §§ 210 Abs. 5, 212 Abs. 3, 217 Abs. 4 oder 235 Abs. 3 handelt.

(4) Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen nach dem in Abs. 2 oder 3 bezeichneten Zeitpunkt eingereicht, so kann die Abgabenbehörde dem Ansuchen aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Maßnahmen zur Einbringung zu erkennen; das gleiche gilt für einen Antrag gemäß § 214 Abs. 3."

94. § 232 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

"a) die voraussichtliche Höhe der Abgabenschuld zuzüglich allfälliger Nachholzinsen;"

95. § 238 Abs. 5 erhält die Bezeichnung "(6)"; an die Stelle der Worte "Abs. 1 bis 4 treten die Worte "Abs. 1 bis 5". Als neuer Abs. 5 ist einzufügen:

"(5) Die Verjährung beginnt nicht vor Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenbehörde das Ausmaß der fälligen Abgabe bekannt wird."

96. § 239 hat zu lauten:

"§ 239. (1) Der Abgabepflichtige kann die Rückzahlung vom Guthaben (§ 215 Abs. 4) beantragen. Ist der Abgabepflichtige nicht rechtsfähig im Sinn des bürgerlichen Rechtes, so richtet sich die Rückzahlungsberechtigung nach den zivilrechtlichen Vorschriften. Die Rückzahlung kann

· auch von Amts wegen erfolgen.

(2) Eine Beschränkung des Rückzahlungsbetrages auf jenen Teil des Guthabens, der die Höhe nach festgesetzten Abgabenschuldigkeiten, die der Abgabepflichtige nicht später als drei Monate nach der Stellung des Rückzahlungsantrages zu entrichten haben wird, übersteigt, durch die Abgabenbehörde ist zulässig."

97. § 240 Abs. 3 hat zu lauten und folgende Abs. 4 und 5 sind anzufügen:

"(3) Der Abgabepflichtige (Abs. 1) kann bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, die Rückzahlung des zu Unrecht einbehaltenen Betrages beantragen, soweit nicht eine Rückzahlung oder ein Ausgleich gemäß Abs. 1, im Wege des Jahresausgleiches oder im Wege der Veranlagung erfolgt oder bereits erfolgt ist.

(4) Wurde eine Eintragung auf der Lohnsteuerkarte erst nach Einbehaltung der Lohnsteuer für den letzten Lohnzahlungszeitraum eines Kalenderjahres bewirkt, so gilt Lohnsteuer auch insoweit als im Sinn des Abs. 3 zu Unrecht einbehalten, als sie jenen Betrag übersteigt, der nach dem letztgültigen Stand der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte einzubehalten gewesen wäre.

(5) Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden, wenn ein Jahresausgleich vom Arbeitgeber bereits durchgeführt worden ist."

98. § 242 hat zu lauten:

"§ 242. Abgabenbeträge unter 50 S sind nicht zu vollstrecken; Guthaben (§ 215) unter 50 S sind nicht zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für Abgaben, die in Wertzeichen (Stempelmarken) zu entrichten sind, und für die zu diesen zu erhebenden Nebenansprüche."

99. Im § 245 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Enthält ein Bescheid die Ankündigung, daß noch eine Begründung zum Bescheid ergehen wird, so wird die Berufungsfrist nicht vor Bekanntgabe der fehlenden Begründung oder

der Mitteilung, daß die Ankündigung als gegenstandslos zu betrachten ist, in Lauf gesetzt.

100. Im § 245 Abs. 4 ist der Schlußpunkt durch einen Beistrich zu ersetzen und folgender Satz anzufügen:

"in den Fällen des Abs. 3 jedoch spätestens mit Ablauf des Tages, bis zu dem die Fristverlängerung innerhalb offener Berufungsfrist letztmals beantragt wurde."

101. § 247 hat zu entfallen.

102. Im § 248 sind folgende Sätze anzufügen:

"Hat eine andere Abgabenbehörde als diejenige, die den Abgabenbescheid erlassen hat, den Haftungsbescheid erlassen, so kann die Berufung gegen den Abgabenanspruch auch bei der Abgabenbehörde eingebbracht werden, die den Haftungsbescheid erlassen hat. Beantragt der Haftungspflichtige die Mitteilung des ihm noch nicht zur Kenntnis gebrachten Abgabenanspruches, so gilt § 245 Abs. 2 sinngemäß.

103. Im § 249 haben die Bezeichnung "(1)" und der Abs. 2 zu entfallen.

104. Im § 252 sind folgende Abs. 4 bis 6 anzufügen:

"(4) Liegen einem Meßbescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, so kann der Meßbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die im Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Feststellungsbescheid erhoben werden.

(5) Ist ein Abgaben-, Meß-, Feststellungs-, Zuteilungs- oder Zerlegungsbescheid aus dem im § 295 Abs. 3 genannten Grund geändert worden, so kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem zur Änderung Anlaß gebenden Bescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den zur Änderung Anlaß gebenden Bescheid erhoben werden.

(6) Die Abs. 1 bis 5 sind insoweit nicht anzuwenden, als der dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegende Bescheid

dem Berufungswerber gegenüber nicht wirkt."

105. Im § 255 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Möglichkeit, den Bescheid hinsichtlich der Fälligkeit einer festgesetzten Abgabe zu bekämpfen, bleibt unberührt."

106. Im § 260 Abs. 2 lit. a hat der Stichpunkt zu entfallen und sind folgende Worte anzufügen:

"und ferner Bescheide, mit denen ausgesprochen wird, daß Feststellungen der vorgenannten Art zu unterbleiben haben;"

107. Im § 260 Abs. 2 hat die lit. c wie folgt zu lauten und ist folgende lit. d anzufügen:

"c) Abgabenbescheide (§§ 198, 200) über die veranlagte Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital, die Vermögensteuer, das Erbschaftssteueräquivalent, die Umsatzsteuer (mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer) und die Abgabe von alkoholischen Getränken; ferner Bescheide, mit denen festgestellt wird, daß eine Veranlagung hinsichtlich einer der vorgenannten Abgaben unterbleibt, oder die aussprechen, daß eine dieser Abgaben nicht festgesetzt wird;

d) Bescheide, mit denen ein Verfahren wiederaufgenommen wird, wenn es sich bei dem gemäß § 307 Abs. 1 aufgehobenen Bescheid um einen Bescheid im Sinn der lit. a bis c handelt."

108. Im § 264 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte "das 30. Lebensjahr" die Worte "das 25. Lebensjahr."

109. § 264 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Ausgenommen von der Entsendung sind Personen, die von einer Finanzstrafbehörde oder einem Gericht wegen eines Finanzvergehens (mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit) bestraft wurden, solange die Strafe nicht getilgt ist."

110. § 265 hat zu lauten:

"§ 265. (1) Ihre Entsendung können ablehnen: Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, der Landtage, Geistliche

der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und Ordenspersonen.

(2) Ihre Entsendung können ferner ablehnen: Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, Personen, die bereits durch sechs Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Berufungskommission waren, während der folgenden sechs Jahre sowie aktive Dienstnehmer von Gebietskörperschaften.

(3) Der Präsident der Finanzlandesdirektion entscheidet, ob die Ablehnung einer Entsendung begründet ist. Gegen seine Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben."

111. § 269 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die gemäß den §§ 264 und 265 Abs. 1 und 3 und gemäß § 267 für die entsendeten Kommissionsmitglieder und Stellvertreter geltenden Bestimmungen finden auf die gemäß § 263 Abs. 2 letzter Satz ernannten Mitglieder und Stellvertreter entsprechende Anwendung."

112. Der bisherige Text des § 274 erhält die Bezeichnung "(1)". Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn ein vorläufiger Bescheid durch einen anderen vorläufigen Bescheid ersetzt wird."

113. § 276 hat zu lauten:

"§ 276. (1) Liegt ein Anlaß zur Zurückweisung (§ 273) nicht vor und sind etwaige Formgebrechen und inhaltliche Mängel behoben (§§ 85 Abs. 2 und 275), so kann die Abgabenbehörde erster Instanz die Berufung nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen durch Berufungsvorentscheidung erledigen und hiebei den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abändern oder die Berufung als unbegründet abweisen. Gegen eine solchen Bescheid, der wie eine Entscheidung über die Berufung wirkt, kann jedoch innerhalb eines Monates der Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz gestellt werden. Zur Einbringung eines solchen Antrages ist der Berufungswerber und ferner jeder befugt, dem gegenüber die Berufungsvorentscheidung wirkt.

Wird der Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz durch einen anderen hiezu Befugten als den Berufungswerber gestellt, so ist der Berufungswerber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Wird ein Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz rechtzeitig eingebbracht, so gilt ungeachtet des Umstandes, daß die Wirksamkeit der Berufungsvorentscheidung dadurch nicht berührt wird, die Berufung von der Einbringung des Antrags an wiederum als unerledigt. Bei wirksamer Zurücknahme des Antrages gilt hiemit die Berufung wieder als durch die Berufungsvorentscheidung erledigt; dies gilt, wenn solche Anträge von mehreren hiezu Befugten gestellt werden, nur für den Fall der wirksamen Zurücknahme aller dieser Anträge. Auf das Recht zur Stellung des Antrages auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz ist in der Berufungsvorentscheidung aufmerksam zu machen. § 93 Abs. 4 bis 6, § 245 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 246, 249 und 256 sind sinngemäß anzuwenden. Ein verspätet eingebrochener Antrag ist von der Abgabenbehörde erster Instanz durch Bescheid zurückzuweisen.

(2) Die Abgabenbehörde erster Instanz hat die Berufung, über die eine Berufungsvorentscheidung nicht erlassen wurde oder über die infolge eines zeitgerechten Antrages (Abs. 1) von der Abgabenbehörde zweiter Instanz zu entscheiden ist, nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen ungesäumt der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen."

114. § 285 Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten:

"Die Niederschrift ist abweichend von § 87 Abs. 3 lit. c außer vom Vorsitzenden auch vom Schriftführer zu unterschreiben."

115 § 295 hat zu lauten:

"§ 293. (1) Die Abgabenbehörde kann in ihrem Bescheid unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche Unrichtigkeiten sowie Unrichtigkeiten, die ausschließlich auf einer mangelhaften Unterstützung durch eine automatisierte Datenverarbeitung beruhen, berichtigen.

(2) Handelt es sich bei dem zu berichtigenden Bescheid um eine von einem Berufungssenat gefällte Berufungsentscheidung, so obliegt die Verfügung der Berichtigung dem Vorsitzenden des Senates. Diese Verfügung des Vorsitzenden wirkt wie eine Verfügung des Senates."

116. Nach dem § 293 ist folgender § 293a einzufügen:

"§ 293a. Die Abgabenbehörde hat ihre unmittelbar auf einer unrichtigen Verbuchung der Geburung beruhenden Nebengebührenbescheide aufzuheben oder abzuändern."

117. § 294 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Abänderung oder Zurücknahme kann ohne Zustimmung der betroffenen Parteien mit rückwirkender Kraft nur ausgesprochen werden, wenn der Bescheid durch wissentlich unwahre Angaben oder durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden ist."

118. Im § 295 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

"(3) Abgaben-, Meß-, Feststellungs-, Zuteilungs- und Zerlegungsbescheide sind unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 und 2 auch ansonsten abzuändern, wenn der Spruch dieser Bescheide anders hätte lauten müssen, wäre ein nachträglich erlassener oder abgeänderter Bescheid bei Erlassung eines der vorgenannten Bescheide bereits vorgelegen.

119. § 296 hat zu lauten:

"§ 296. Der Gewerbesteuermäßbescheid ist von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, wenn der Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid abgeändert oder nachträglich erlassen wird und durch den abgeänderten oder nachträglich erlassenen Bescheid die Höhe des Gewinnes aus Gewerbebetrieb berührt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Gewerbesteuermäßbescheid, der von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen ist, bereits rechtskräftig geworden ist. Mit der Erlassung des neuen Gewerbesteuermäßbescheides kann gewartet werden, bis der abgeänderte oder der nachträglich erlassene Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid rechtskräftig geworden ist."

120. Im § 297 Abs. 2 haben der dritte und der letzte Satz zu entfallen.

121. § 299 Abs. 1 lit. a und c haben zu lauten:

"a) wenn er von einer unzuständigen Behörde, von einem hiezu nicht berufenen Organ oder von einem nicht richtig zusammengesetzten Kollegialorgan einer Behörde erlassen wurde, oder

c) wenn Verfahrensvorschriften außer acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden oder eine Bescheiderteilung hätte unterbleiben können."

122. Im § 299 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

"(5) Durch die Aufhebung eines Bescheides tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung des aufgehobenen Bescheides befunden hat."

123. Im § 300 ist folgender Satz anzufügen:

"§ 299 Abs. 5 gilt sinngemäß."

124. Im § 303 Abs. 2 ist das Wort "Monatsfrist" durch die Worte "einer Frist von drei Monaten" zu ersetzen.

125. § 304 hat zu lauten:

"§ 304. Nach Eintritt der Verjährung ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens unbeschadet der Vorschrift des § 209a nicht mehr zulässig."

126. Im § 308 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

"(5) Abs. 1 und 3 sind in jenen Fällen, in denen ein Antrag auf Durchführung eines Jahresausgleiches auf Grund einkommensteuerrechtlicher Vorschriften beim Arbeitgeber einzubringen gewesen wäre, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Antrag beim Wohnsitzfinanzamt des Arbeitsnehmers einzubringen ist."

127. Im § 310 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Soweit die versäumte Handlung erst die Einleitung eines Verfahrens zur Folge gehabt hätte, ist durch die Bewilligung

der Wiedereinsetzung die ursprünglich versäumte Handlung als rechtzeitig vorgenommen anzusehen."

128. Im § 314 hat die Z. 6 zu entfallen. Die Z. 7 erhält die Bezeichnung "6".

129. Im § 315 Abs. 2 ist der Betrag von 20 S durch den Betrag von 50 S zu ersetzen.

130. § 315 Abs. 3 hat zu entfallen. Im bisherigen Abs. 4, der die Bezeichnung "(3)" erhält, ist der Betrag von 3 S durch den Betrag von 10 S zu ersetzen.

131. Im § 316 hat der Abs. 2 zu entfallen. Der Abs. 3 erhält die Bezeichnung "(2)".

Artikel II

Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 141/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 15/1968 wird wie folgt geändert:

* § 33 hat zu lauten:

§ 33. Die Steuer ist zu erstatten

- a) wenn und insoweit eine Schenkung widerrufen wurde und deshalb das Geschenk herausgegeben werden mußte;
- b) wenn und insoweit ein Erwerb von Todes wegen herausgegeben werden mußte, eine Änderung der Steuer nicht mehr möglich ist und das herausgegebene Vermögen beim Empfänger als Erwerb von Todes wegen der Steuer unterliegt."

Artikel III

Zollgesetz 1955

Das Zollgesetz 1955, BGBl.Nr.129, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.142/1957, 68/1959, 78/1968, 230/1971, 381/1973, 527/1974 und 286/1978, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 59 werden folgende Abs.4 und 5 angefügt:

"(4) Zollamtliche Bestätigungen und andere schriftliche Ausfertigungen der Zollämter, soweit sie eine Abgabenschuld festsetzen oder einfordern, gelten als Abgabenbescheide. Mit der Zustellung an den Verfügungsberechtigten gelten sie unter den Voraussetzungen des § 174 Abs.4 erster Satz auch als den Warenempfängern zugestellt.

(5) Zollamtliche Bestätigungen und andere schriftliche Ausfertigungen der Zollämter können auch durch Ausfolgung beim Zollamt oder beim Bundesrechenamt zugestellt werden. Im Fall der Ausfolgung beim Zollamt kann eine Empfangsbestätigung unterbleiben, wenn das Datum der Ausfertigung gleich dem der Ausfolgung ist."

2. Dem § 175 werden folgende Abs.5 bis 7 angefügt:

"(5) Wird eine Zollschuld nicht bei Fälligkeit entrichtet oder ergibt sich im weiteren Verfahren, daß der Zoll zu niedrig festgesetzt worden ist, so sind, abgesehen von den Fällen der Bewilligung einer Zahlungserleichterung, für den unerhoben gebliebenen Betrag Nachholzinsen im Sinn des § 221 Abs.3 der Bundesabgabenordnung für den Zeitraum vom ersten Tag des auf die Fälligkeit oder des auf den Zeitpunkt der zu niedrigen Festsetzung folgenden Kalendermonats bis zum letzten Tag des der Entrichtung vorangehenden Kalendermonats zu entrichten.

(6) Ergibt sich im weiteren Verfahren, daß der Zoll zu hoch festgesetzt worden ist, so sind für diesen Betrag Nachholzinsen im Sinn des § 221 Abs.3 der Bundesabgabenordnung für den Zeitraum vom ersten Tag des auf die Entrichtung folgenden Kalendermonats bis zum letzten Tag des der Gutschrift vorangehenden Kalendermonats zu vergüten.

(7) Die Abs. 5 und 6 sind nur anzuwenden, wenn der den Gegenstand der Nachholzinsen bildende Betrag an Zöllen und sonstigen Eingangs- oder Ausgangsabgaben 5.000 S übersteigt. Für Eingangs- oder Ausgangsabgaben, deren Abzug oder Vergütung vom Abgabepflichtigen nach Maßgabe der sie betreffenden Abgabengesetze vorgenommen oder begehrte werden konnte, sind Nachholzinsen nicht zu vergüten."

3. Der § 179 hat zu lauten:

"§ 179. Übernahme der Zollschuld, Gesamtschuld

(1) Die Zollschuld kann von einer dritten Person nur mit Bewilligung des Zollamtes übernommen werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn dadurch die Einbringlichkeit des Zolles nicht gefährdet ist. Die Übernahme kann schon vor der Erlassung des Zollbescheides erfolgen; in diesem Fall tritt hinsichtlich der Zollschuld der Übernehmer an die Stelle des Verfügungsberechtigter. Mit der Zustellung des die Bewilligung der Übernahme betreffenden Bescheides an den Übernehmer gilt dieser Bescheid als an alle als Abgabenschuldner in Betracht kommenden Personen zugestellt.

(2) Mehrere Zollschuldner sowie persönlich Haftende, insbesondere auch solche auf Grund zollgesetzlich vorgesehener Ersatzforderungen, die dieselbe Zollschuld zu entrichten haben, sind Gesamtschuldner; Zahlungserleichterungen, die einem Gesamtschuldner gewährt werden, haben keine Auswirkung auf die Schuldigkeiten der übrigen Gesamtschuldner."

Artikel IV

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 44, 77 bis 79, 81 bis 84, 87, 88, 90, 93 bis 95 und 98 sowie des Art. III treten am 1. Jänner 1980 in Kraft.

(2) § 210 Abs. 3 und 5 bis 7 der Bundesabgabenordnung in der Fassung des Art. I Z. 74 und § 211 Abs. 2 und 3 der Bundesabgabenordnung in der Fassung des Art. I Z. 76 sind erst ab 1. Jänner 1980 anzuwenden.

(3) § 221 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung in der Fassung des Art. I Z. 84 ist auf Zahlungserleichterungen gemäß § 212 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung insoweit anzuwenden, als der Zahlungsaufschub Zeiträume nach Ablauf des 31. Dezember 1979 betrifft; auf Zeiträume vor dem 1. Jänner 1980 ist § 212 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung in der bisherigen Fassung anzuwenden.

(4) Zinsen im Sinn des § 221 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung in der Fassung des Art. I Z. 84 sind für vor dem 1. Jänner 1980 gelegene Zeiträume nicht zu vergüten. Liegt ein Stichtag im Sinn des § 221 Abs. 4 der Bundesabgabenordnung in der Fassung des Art. I Z. 84 vor dem 1. Jänner 1980, so gilt dieser Tag als Stichtag.

(5) Werden Anträge auf Rückzahlung von Guthaben (§ 239 Abs. 1) noch vor dem 1. Jänner 1980 gestellt, so ist abweichend von der in Abs. 1 hinsichtlich des Art. I Z. 98 getroffenen Regelung § 242 der Bundesabgabenordnung noch in seiner im Zeitpunkt der Antragstellung in Kraft stehenden Fassung anzuwenden.

(6) Ist die Hemmung der Berufungsfrist gemäß § 245 Abs. 4 der Bundesabgabenordnung auf einen vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 100 gestellten Antrag zurückzuführen, so ist § 245 Abs. 4 der Bundesabgabenordnung in seiner im Zeitpunkt der Antragstellung in Kraft stehenden Fassung anzuwenden.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die überwiegend Verfahrensvorschriften beinhaltende Bundesabgabenordnung, die am 1. Jänner 1962 in Kraft getreten ist, stellt eine moderne Grundlage für die Erhebung von Abgaben dar und hat sich in der Praxis ohne größere Änderungen gut bewährt. Wenn nun doch ein Entwurf einer Novelle dieses Gesetzes zur Begutachtung versendet wird, so sind die wesentlichsten Beweggründe hiefür darin gelegen, daß eine noch weitergehende Verbesserung der Rechtsstellung der Parteien des Abgabenverfahrens herbeigeführt und das Abgabeneinhebungswesen automationsgerechter gestaltet werden soll, wobei u.a. auch auf Anregungen des Rechnungshofes Bedacht genommen wurde. Außerdem sind bei der jahrelangen Anwendung dieses Gesetzes einige Lücken zutage getreten, deren Schließung ebenso wie die Beseitigung verschiedener Unklarheiten zu den Zielsetzungen dieser Novelle gehört. Aus der Vielzahl der in Art. I getroffenen Regelungen sei insbesondere auf die nachfolgenden, die Rechtsstellung der Parteien des Abgabenverfahrens verbessern hingewiesen: Bestimmungen, mit denen unter Ausdehnung der Legitimation zur Stellung eines Antrages auf Vorlage einer Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz nach Ergehen einer Berufungsvorentscheidung die Frist für eine derartige Antragstellung erstreckbar gemacht wird, betreffend Verlängerung der Frist zur Stellung von Anträgen auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens, betreffend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die nunmehr auch bei Versäumung materiellrechtlicher Fristen möglich sein soll, betreffend Unschädlichkeit der Verjährung bei rechtzeitig innerhalb offener Bemessungsverjährungsfrist eingebrachter Anträge zur Geltendmachung von Rechten sowie betreffend die von den Abgabenbehörden des Bundes, auf die die BAO anzuwenden ist, über Verlangen zu erteilende Belehrung über Verfahrenshandlungen.

Insbesondere im Interesse der Lohnsteuerpflichtigen gelegen sind die Regelungen, mit denen die Einbringungsmöglichkeit für Anbringen im Falle eines Wohnsitzwechsels oder bei Doppelwohnsitzen erweitert wird sowie die Ausdehnung der Fälle, in denen ein Anspruch auf Rückzahlung von Lohnsteuer besteht. Verbesserungen für die Rechtsstellung des zur persönlichen Haftung in Anspruch Genommenen ergeben sich insbesondere aus Art. I Z. 102 und 104. Im Bereich des Einhebungsrechtes wurden die grundlegenden Bestimmungen über die Verrechnung neu gefaßt. Hierbei wurde auch auf die Möglichkeiten der in der Abgabenverwaltung des Bundes in zunehmendem Maße erfolgenden Unterstützung durch eine automatisierte Datenverarbeitung Bedacht genommen. Ferner wird das Zinsenwesen auf eine vollkommen neue Grundlage gestellt. Neben den Stundungszinsen in der bisherigen Form sollen für Guthaben auf Abgabenkonten Zinsen vergütet werden. Außerdem sollen Abgaben, die nach einem bestimmten, von der Entstehung des Abgabenanspruches abgeleiteten Stichtag verbucht werden, zwischen diesem Stichtag und dem Buchungstag der Lastschrift oder Gutschrift einer Verzinsung unterliegen, wobei diese Nachholzinsen sich zugunsten oder zu Lasten der Parteien auswirken können. Bei diesem neuen Zinsensystem würden die finanziellen Vor- oder Nachteile, die sich derzeit für einen Abgabepflichtigen aus dem Umstand einer früheren oder späteren Abgabenfestsetzung ergeben, dem Gebot der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Rechnung tragend im wesentlichen beseitigt werden.

Im Bereich des Säumniszuschlages werden als unbillig empfundene Auswirkungen der bisherigen Regelungen durch entsprechende Änderung dieser Vorschriften im wesentlichen beseitigt. In bestimmten Fällen sollen besondere Zahlungsfristen neu eingeräumt werden. Durch einen erheblichen Teil der Neuregelungen im Einhebungsbereich werden nicht nur für die Parteien des Abgabenverfahrens Begünstigungen geschaffen oder ausgebaut, sondern auch verwaltungsvereinfachende Effekte erzielt.

Die bisher aus Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes

abzuleitende, im allgemeinen als Steuergeheimnis bekannte abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht soll nunmehr in der BAO ausdrücklich verankert werden.

Im Art. II und III sind die im Zusammenhang mit den im Art. I vorgesehenen Bestimmungen der BAO notwendig gewordenen Änderungen des Erbschafts- und Schenkungssteuer-**gesetzes** und des Zollgesetzes vorgesehen.

Besonderer TeilZu Art. I Z. 1:

In der vorgeschlagenen Neufassung des § 1 BAO wird dem bereits im allgemeinen Teil erwähnten Umstand Rechnung getragen, daß von den Zollämtern neben den Zöllen und sonstigen Eingangsabgaben nach Maßgabe gesetzlicher Anordnungen, derzeit nach dem Viehwirtschaftsgesetz, BGBl.Nr. 258/1976, und dem Marktordnungsgesetz 1967, BGBl.Nr. 36/1968, idF der Novelle BGBl.Nr. 159/1976, auch Ausgangsabgaben zu erheben sind und daß auch für diese die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung nur insoweit gelten sollen, als in den zollgesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Zu Art. I Z. 2:

Während gemäß § 2 der Bundesabgabenordnung in der geltenden Fassung die Bestimmungen des in Rede stehenden Bundesgesetzes nur sinngemäß auf das Verfahren der Abgabenbehörden des Bundes betreffend einige in der Folge aufgezählten, von § 1 leg.cit. nicht erfaßten Angelegenheiten Anwendung zu finden haben, soll durch die geänderte Fassung des § 2 BAO bewirkt werden, daß die Bestimmungen des in Rede stehenden Gesetzes von den Abgabenbehörden des Bundes ganz allgemein, und nicht nur auf das Verfahren beschränkt, in den in der Folge aufgezählten Angelegenheiten sinngemäß anzuwenden sind, wodurch nicht mehr erforderlich wäre zu untersuchen, ob es sich bei der einzelnen Bestimmung um eine verfahrensrechtliche oder um eine materiellrechtliche handelt. Etwaige entgegenstehende Regelungen werden durch diese neue Bestimmung, wie sich aus deren einleitenden Worten ergibt, nicht berührt.

Im übrigen wird der Katalog der über den § 1 BAO hinausgehenden Angelegenheiten, hinsichtlich derer die

Bestimmungen der BAO anzuwenden sind, in lit. a in einer klarstellenden und der Fortentwicklung des Abgabenrechts Rechnung tragenden Art und Weise ergänzt. Die neueinzu-fügende lit. c stellt die ausdrückliche gesetzliche Verankerung einer bisher bereits geübten Praxis dar.

Zu Art. I Z. 3:

Durch die in Aussicht genommene Neufassung des § 3 BAO wird nicht nur der Änderung des § 2 leg.cit. Rechnung getragen, sondern auch darauf Bedacht genommen, daß der Verspätungszuschlag in Hinkunft nicht mehr erhoben werden soll (vgl. Art. I Z. 44 des gegenständlichen Gesetzentwurfes). Im übrigen erscheint die gesonderte Aufzählung der zollgesetzlich vorgeschenen Ersatzforderungen im § 3 Abs. 1 BAO im Hinblick darauf entbehrlich, daß diese nach nunmehr herrschender Auffassung lediglich Fälle der persönlichen Haftung darstellen. Außerdem wird der Zinsenregelung im § 221 BAO (Art. I Z. 84 des Entwurfes) Rechnung getragen.

Zu Art. I Z. 4:

Da lit. c und lit. d des § 4 Abs. 2 BAO durch Art. IV Z. 1 des Einführungsgesetzes zum Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl.Nr. 224/1972, aufgehoben worden sind, erfolgt im Zuge der gegenständlichen Novellierung der BAO eine Vorreichung der bisherigen lit. e und lit.f.

Zu Art. I Z. 5:

Durch die in Aussicht genommene Neufassung des § 5 BAO wird dem Umstand Rechnung getragen, daß für die Entstehung, den Umfang oder den Wegfall eines Abgabenanspruches auch der Zeitpunkt des Todes anderer Personen als nur des Abgabepflichtigen von Bedeutung sein kann, z.B. hinsichtlich des Erbschaftsteueranspruches anlässlich eines Erwerbes von Todes wegen.

Zu Art. I Z. 6:

Die Erweiterung der Überschrift vor § 6 trägt dem Umstand Rechnung, daß in Unterabschnitt B des ersten Abschnittes

ier BAO neben Fragen der Gesamtschuld und Haftung auch Fragen der Rechtsnachfolge behandelt sind.

Zu Art. I Z. 7:

Nach den Abgabenvorschriften können auch im Sinn des bürgerlichen Rechtes nicht rechtsfähige Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder Personengemeinschaften abgabepflichtig und daher Steuerrechtssubjekt sein, so beispielsweise im Umsatzsteuerrecht auf Grund der Definition des Unternehmers in § 2 Abs. 2 UStG 1972. Würden aber Abgabenbescheide und damit Leistungsgebote an solche im Sinn des bürgerlichen Rechts nicht rechtsfähige Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder Personengemeinschaften gerichtet werden, wäre im Falle der Nichtbefolgung eines solchen Leistungsgebotes eine Exekutionsführung gegen die betreffende Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder Personengemeinschaft wegen des Mangels der Rechtsfähigkeit im Sinn des bürgerlichen Rechts nicht möglich, sondern es müßte vielmehr versucht werden, nach Maßgabe von Haftungstatbeständen die Mitglieder solcher Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder Personengemeinschaften in Anspruch zu nehmen. Nun hat zwar bereits § 6 Abs. 2 BAO in der Stammfassung die Gesamtschuldnerschaft gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehender Personen vorgesehen, welche Bestimmung nach herrschender Lehrmeinung auf die Mitglieder solcher Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder Personengemeinschaften anzuwenden war, ohne daß es einer eigenen Haftungsgeltendmachung bedurfte (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen im Großkommentar zur BAO von Reeger-Stoll, welche Autoren maßgeblich an den Vorarbeiten zur Schaffung der BAO mitgewirkt haben), diese Auffassung ist jedoch in jüngerer Vergangenheit durch die Rechtsprechung des VwGH in Zweifel gezogen worden. Die in Aussicht genommene Neufassung des § 6 Abs. 2 BAO soll einer eindeutigen Verankerung der offenbar bereits anlässlich der Beschußfassung über die BAO vom Gesetzgeber verfolgten Absicht dienen. Der nach der mit Wirkung ab 1. Jänner 1967 ausgesprochenen Aufhebung

einiger Worte des § 6 Abs. 2 BAO durch den VfGH (BGBI 1966/141) inhaltsleer gewordene letzte Halbsatz der genannten Bestimmung wird die Neufassung des § 6 Abs. 2 BAO nicht übernommen. Durch den in dem § 6 BAO neueinzufügenden Abs. 3 wird klar gestellt, daß sich die hinsichtlich einzelner Abgaben bestehende gesetzliche Gesamtschuldnerschaft auch auf die zu diesen Abgaben zu erhebenden Zinsen im Sinn des § 221 BAO erstreckt.

Zu Art. I Z. 8:

Die in Aussicht genommene Neufassung des § 11 BAO trägt den durch die Novelle zum Finanzstrafgesetz BGBI.Nr. 335/1975 geänderten finanzstrafrechtlichen Bestimmungen Rechnung.

Zu Art. I Z. 9:

Wie bereits in den Erläuterungen zu Art. I Z. 7 ausgeführt wurde, soll nun ausdrücklich geregelt werden, daß in jenen Fällen, in denen im Sinne des bürgerlichen Rechts nicht rechtsfähige Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder Personengemeinschaften als solche abgabepflichtig sind, deren Mitglieder gemeinsam zu der betreffenden Abgabe heranzuziehen sind. Die Haftungsbestimmung des § 12 kann hierzu korrespondierend somit ausdrücklich auf jene Fälle, in denen eine im Sinne des bürgerlichen Rechts rechtsfähige Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit als solche abgabepflichtig ist, beschränkt werden. Solche im Sinn des bürgerlichen Rechts rechtsfähige Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind nach derzeitiger Rechtslage die OHG und die KG.

Zu Art. I Z. 10:

Durch Art. I Z. 10 soll lediglich eine Anpassung des § 16 BAO an die durch den Wegfall der Haushaltsbesteuerung auf Grund der Bestimmungen des EStG 1972 neugeschaffenen Einkommensteuerrechtslage erfolgen.

Zu Art. I Z. 11:

§ 19 BAO in seiner geltenden Fassung hat für die Fälle einer Gesamtrechtsnachfolge nur den Übergang

der Abgabenschuld des Rechtsvorgängers auf den Rechtsnachfolger ausdrücklich geregelt, nicht aber auch den Übergang aus den Abgabenvorschriften sich ergebender Rechte oder anderer über das Abgabenschuldverhältnis hinausgehender Pflichten. Diese Lücke soll durch die in Aussicht genommene Neufassung des § 19 Abs. 1 BAO geschlossen werden.

Ebenso mangelt es bisher in der BAO an einer ausdrücklichen Bestimmung, auf wen die sich aus Abgabenvorschriften ergebenden Rechte und Pflichten einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder einer Personengemeinschaft im Falle ihrer Beendigung übergehen, obwohl vielfach nach diesem Zeitpunkt noch abgabenrechtlich relevante Handlungen zu setzen sind. Die diesbezügliche Regelung in dem neuzuschaffenden Abs. 2 des § 19 trägt den Erfordernissen der Praxis Rechnung.

Zu Art. I Z. 12:

§ 34 Abs. 1 BAO in seiner geltenden Fassung läßt die Frage offen, in welchem Ausmaß eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Bundesgebiet fördern muß, wenn ihr die im Falle der Betätigung für die genannten Zwecke vorgesehenen abgabenrechtlichen Begünstigungen zukommen sollen. Die vorgeschlagene Neufassung des § 34 Abs. 1 BAO entspricht der bisherigen Verwaltungsbübung.

Zu Art. I Z. 13:

Durch die Neufassung des § 39 Z. 1 BAO soll die bisherige Verwaltungsbübung, die Voraussetzung für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen wegen Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke auch dann noch für gegeben zu erachten, wenn neben den genannten Zwecken noch andere völlig untergeordnete Nebenzwecke verfolgt werden, eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage finden.

Zu Art. I Z. 14:

Die vorgesehene Ergänzung des § 41 Abs. 1 BAO soll ausdrücklich festlegen, was bisher bereits in sinnvoller

Auslegung der Bestimmungen der §§ 41 bis 43 BAO gehandhabt wurde.

Zu Art. I Z. 15:

Dem Wortlaut der derzeitigen Fassung des § 45 Abs. 1 BAO zufolge gilt das einem in Betracht kommenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugehörige Vermögen als Betriebsvermögen und sind die daraus erzielten Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln, wobei nicht darauf Bedacht genommen wird, daß in der Form eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes auch Tätigkeiten entfaltet werden können, die im Falle einer bestehenden Gewinnerzielungsabsicht nicht als gewerblich einzustufen wären. Die in Aussicht genommene Neufassung des § 45 Abs. 1 sieht nunmehr eine nach dem Gegenstand der Betätigung orientierte Zuordnung zu Vermögens- oder Einkunftsarten vor.

Zu Art. I Z. 16:

Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 52 wird dem Umstand Rechnung getragen, daß auch außer im Abgabenverwaltungsgesetzes, BGBI.Nr. 18/1975, vereinzelt in anderen Abgabenvorschriften Regelungen über sachliche Zuständigkeiten getroffen werden, z.B. in § 6 Abs. 1 Straßenverkehrsbeitragsgesetz BGBI.Nr. 302/1978.

Zu Art. I Z. 17:

Im Hinblick darauf, daß gemäß § 61 Abs. 4 Bewertungsgesetz 1955 Gewerbeberechtigungen mit dem gemeinen Wert zu bewerten sind, als welcher der zum maßgeblichen Stichtag in einer Vermögensübersicht (Bilanz) anzusetzende Wert zu gelten hat, erscheint die durch die in Aussicht genommene Neufassung des § 53 Abs. 1 BAO getroffene Regelung, daß für die Bewertung zu einem gewerblichen Betrieb gehörender Gewerbeberechtigungen das Betriebsfinanzamt und nicht, so wie bisher, das Lagefinanzamt zuständig ist, zweckmäßig und trägt den Erfordernissen der Praxis Rechnung.

Zu Art. I Z. 18:

Die Notwendigkeit zu einer Änderung des § 55 BAO ergibt sich aus dem Wegfall der Haushaltsbesteuerung im

Bereich des Einkommensteuerrechtes durch das EStG 1972. Die dadurch notwendig gewordene, die örtliche Zuständigkeit für die Erhebung der Vermögensteuer betreffende neuzuschaffene Bestimmung des § 55 Abs. 6 BAO wird in der Praxis keine Verschiebung von örtlichen Zuständigkeiten mit sich bringen.

Zu Art. I Z. 19:

Wesentlichstes Anliegen der Neufassung des § 57 BAO ist, es jenen Lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmern, die nach Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte ihren Wohnsitz in den Bereich eines anderen Finanzamtes verlegt haben, ohne Gefahr einer Fristversäumnis zu ermöglichen, gewisse Anbringen außer bei dem nach dem neuen Wohnsitz zuständigen Finanzamt auch noch bei jenem Finanzamt einzubringen, in dessen Namen die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben wurde. Durch diese in dem neuzuschaffenden Abs. 4 des § 57 getroffene Regelung wird die Zahl jener Fälle, in denen Anbringen von Lohnsteuerpflichtigen nicht näher getreten werden kann, weil sie bei einer unzuständigen Stelle eingereicht wurden und die Weiterleitung an die zuständige Stelle nicht mehr rechtzeitig erfolgt, wesentlich verringert werden. An der Zuständigkeit zur Entscheidung über derartige Anbringen wird durch die neugeschaffene Regelung keine Änderung vorgenommen.

In dem ebenfalls neuzuschaffenen Abs. 5 des § 57 wird Vorsorge für jene Fälle getroffen, in denen Arbeitnehmer über zwei Wohnsitze in den Amtsbereichen verschiedener Finanzämter verfügen; solchen Arbeitnehmer soll es in Hinkunft offenstehen, bei jedem der in Betracht kommenden Finanzämter die vom Wohnsitzfinanzamt zu erledigenden Anbringen einzureichen. Die sich aus § 55 Abs. 2 BAO für den Fall des Vorhandenseins mehrerer Wohnsitze in den Bereichen verschiedener Finanzämter getroffene Zuständigkeitsregelung bleibt hievon unberührt. Auch die in Rede stehende Neuregelung stellt eine wesentliche Verbesserung für die Rechtsstellung Lohnsteuerpflichtiger Arbeitnehmer dar.

Schließlich soll die in Abs. 3 des § 57 BAO getroffene

besondere Zuständigkeitsregelung für Auslandsbeamte und die diesen gemäß § 26 Abs. 3 BAO gleichgestellten Personen künftighin nur in jenen Fällen zur Anwendung gelangen, in denen die betreffenden im Inland keinen Wohnsitz haben, womit der Anknüpfung an dieses Merkmal der Vorrang eingeräumt wird.

Zu Art. I Z. 20:

Die Neufassung des § 59 BAO trägt dem Umstand Rechnung, daß insbesondere in jenen Fällen, in denen sich gemäß in §§ 5 und 8 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBI. Nr. 18/1975, eine geteilte Zuständigkeit für die Abgabenerhebung ergibt, nicht immer das sich aus der Regelung des § 53 Abs. 1 lit. d BAO ergebende Betriebsfinanzamt für alle Erhebungsschritte hinsichtlich der von der Zuständigkeitsregelung des § 59 BAO umfaßten Abgaben sachlich zuständig ist.

Zu Art. I Z. 21:

Durch die teilweise Neufassung des § 61 BAO soll eine den Erfordernissen der Praxis Rechnung tragende klare Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Erhebung der Umsatzsteuer für jene Fälle getroffen werden, in denen ein Unternehmer sein Unternehmen vom Ausland aus betreibt. Insbesondere wird durch die Neuregelung sichergestellt, daß, wenn ein Unternehmer, der im Inland lediglich Umsätze aus der Nutzung vom Grundbesitz erzielt, das Unternehmen aber vom Ausland aus betreibt, sich die Zuständigkeit nach der Lage dieses Grundbesitzes orientiert.

Zu Art. I Z. 22:

Nach der derzeitigen Rechtslage sind keine der in § 62 Abs. 2 BAO in der geltenden Fassung erwähnten weiteren Schritte zur Erhebung der Grundsteuer den Finanzämtern übertragen, weshalb eine diesbezügliche Regelung der örtlichen Zuständigkeit entbehrlich erscheint.

Zu Art. I Z. 23:

Der in Aussicht genommenen Ergänzung des § 63 Abs. 2 BAO kommt lediglich die Funktion der Beseitigung möglicher

Zweifel hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit für die Erhebung der Schenkungsteuer bei mehrfachem Wohnsitz der in Betracht kommenden Personen zu.

Zu Art. I Z. 24:

Die in Aussicht genommene Neufassung des die örtliche Zuständigkeit für die Erhebung der Versicherungssteuer und der Feuerschutzsteuer regelnden § 67 BAO trägt dem Umstand Rechnung, daß nach den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, physische Personen als im Inland zugelassener Versicherer nicht mehr in Betracht kommen und sich daher auch die örtliche Zuständigkeit nicht mehr in erster Linie nach dem Wohnsitz des Versicherer orientieren soll.

Zu Art. I Z. 25:

Die Regelung betreffend die örtliche Zuständigkeit für die Erhebung von Zöllen und sonstigen Eingangsabgaben wird aus den in den Erläuterungen zu Art. I Z. 1 genannten Gründen auch auf sonstige Ausgangsabgaben ausgedehnt.

Zu Art. I Z. 26:

Ebenso wie in der sich aus Art. I Z. 23 ergebenden Neufassung des § 63 Abs. 2 BAO wird auch aus Gründen der Klarstellung in der subsidiären Zuständigkeitsregelung des § 70 Z. 3 BAO Vorsorge für die Fälle des Vorliegens mehrfacher Wohnsitze im Bereich verschiedener Finanzämter getroffen.

Zu Art. I Z. 27:

Durch die Neufassung des § 71 Abs. 1 BAO soll bewirkt werden, daß eine Delegierung auch in jenen Fällen nicht ausgeschlossen ist, in denen sich die örtliche Zuständigkeit nicht aus Bestimmungen der BAO, sondern aus speziellen Regelungen in anderen Abgabenvorschriften ergibt.

Zu Art. I Z. 28:

Wie bereits in den Erläuterungen zu Art. I Z. 20 des Entwurfes ausgeführt wurde, gibt es Fälle, in denen nicht alle Maßnahmen zur Erhebung einer Abgabe beim Abgabepflichtigen

in die Zuständigkeit eines Finanzamtes fallen. Für diese Fälle soll den in Aussicht genommene Neufassung des § 72 BAO klarstellen, daß die Geltendmachung abgabenrechtlicher Haftungen jenen Abgabenbehörden obliegt, die für die Einhebung der den Gegenstand der Haftung bildenden Abgaben örtlich zustehend sind, was im übrigen schon der bisherigen Verwaltungsübung entspricht, die sich darauf stützt, daß die Geltendmachung von abgabenrechtlichen Haftungen zu den Einhebungsmaßnahmen gehört (siehe auch deren Regelung in den zu dem die Einhebung von Abgaben regelnden 6. Abschnitt der BAO gehörenden §§ 224 und 225 leg.cit).

Zu Art. I Z. 29:

Die in Aussicht genommene Neufassung des § 73 BAO, der den Übergang der Zuständigkeit zur Erhebung bestimmter Abgaben auf ein anderes Finanzamt regelt, beinhaltet einerseits eine Präzisierung hinsichtlich der Verpflichtung zur Verständigung des Abgabepflichtigen vom Übergang der örtlichen Zuständigkeit in Lohnsteuerangelegenheiten und stellt überdies klar, wie lange trotz Übergangs der örtlichen Zuständigkeit Anbringen bei der bisher zuständigen gewesenen Behörde noch ordnungsgemäß eingebracht werden können.

Zu Art. I Z. 30:

Die allgemein auch als Steuergeheimnis bezeichnete abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht ist nach derzeitiger Rechtslage nicht positiv umschrieben, sondern aus den Strafbestimmungen der §§ 251 und 252 FinStrG ableitbar. Die gegenständliche umfassende Novellierung der Bundesabgabenordnung wird nun zum Anlaß genommen, in dem genannten Gesetz die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht unabhängig von den vorerwähnten Tatbeständen ohne inhaltliche Änderung gegenüber der derzeitigen Rechtslage zu verankern.

Zu Art. I Z. 31:

Durch den neu in den § 79 BAO auf zunehmenden Hinweis auf die sinngemäße Anwendung des § 2 der Zivilprozeßordnung soll erreicht werden, daß ein Minderjähriger hinsichtlich

dessen, worüber er zufolge zivilrechtlicher Bestimmungen frei verfügen darf, ebenso wie in Zivilprozessen auch vor den Abgabenbehörden nicht der Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters bedarf. Diese der bereits geltenden Verwaltungsübung entsprechende Regelung wird insbesondere für den Bereich der im Zusammenhang mit der Erzielung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anfallenden Lohnsteuerangelegenheiten Minderjähriger Bedeutung haben.

Zu Art. I Z. 32:

Wie bereits in den Erläuterungen zu Art. I Z. 7 und Z. 9 des Entwurfes ausgeführt wurde, sind auf Grund verschiedener Abgabenvorschriften Personenvereinigungen ohne eigen Rechtspersönlichkeit und Personengemeinschaften unabhängig von der Frage ihrer Rechtsfähigkeit im Sinn des bürgerlichen Rechts Abgabenschuldner, was zur Folge hat, daß ihnen grundsätzlich die den Abgabepflichtigen (§ 77 BAO) in den einzelnen Abgabenvorschriften auferlegten Pflichten obliegen, ihnen aber auch die Wahrnehmung der den Abgabepflichtigen durch Abgabenvorschriften eingeräumten Rechte zusteht. § 81 BAO in der geltenden Fassung trifft nun Regelungen darüber, welche Personen namens solcher Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder Personengemeinschaften die diesen auferlegten Pflichten zu erfüllen haben bzw. die diesen zustehenden Rechte wahrnehmen können, und ferner über die Namhaftmachung bzw. Bestellung einer den Abgabenbehörden gegenüber hinsichtlich der Personenvereinigungen oder Personengemeinschaften vertretungsbefugten Personen.

Durch die in Aussicht genommene Neufassung und Erweiterung der Bestimmungen des § 81 BAO sollteneinerseits Regelungen darüber getroffen werden, welche Rechtswirkungen sich auf die Vertretungsbefugnis für eine Personengesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder eine Personengemeinschaft für den Fall des Neueintrittes oder des Ausscheidens eines Gesellschafters oder Mitgliedes ergeben, und andererseits darüber, mit wem sich die Abgabenbehörde für den Fall der Beendigung einer solchen Personenvereinigung oder Personengemeinschaft in den

die Zeiträume vor deren Beendigung betreffenden Verfahren noch auseinanderzusetzen hat (Absätze 5 bis 8); ferner wird auch der Fall des Widerrufes einer durch die Abgabenbehörde erfolgten Bestellung eines Vertreters für eine solche Personenvereinigung oder Personengemeinschaft geregelt (Abs. 3). Für alle diese in Aussicht genommenen Neuregelungen waren den Erfordernissen der Praxis entsprechende verfahrensökonomische Erwägungen maßgebend, wobei jedoch stets auch auf die volle Wahrung aller den Gesellschaftern oder Mitgliedern einer bestehenden Personengesellschaft oder Personenvereinigung bzw. den ehemaligen Gesellschaftern oder Mitgliedern einer bereits beendeten Personengesellschaft oder Personenvereinigung zustehenden Rechtes Bedacht genommen wurde.

Zu Art. I Z. 33:

Die Bestimmung des § 83 Abs. 2 BAO wurde dahingehend erweitert, daß allenfalls auftauchende Zweifel nicht nur hinsichtlich des Inhaltes und des Umfanges der Vertretungsbefugnis eines Bevollmächtigten, sondern auch hinsichtlich des Bestandes einer Vertretungsbefugnis nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen sind.

Zu Art. I Z. 34:

Die Bestimmung des § 86 BAO soll nur eine klarstellende sprachliche Verbesserung erfahren.

Zu Art. I Z. 35:

Gemäß § 87 Abs. 2 BAO sind Niederschriften insbesondere über die Einvernahme von Auskunftspersonen, Zeugen und Sachverständigen sowie über die Durchführung eines Augenscheines aufzunehmen. Demgegenüber sind in der im Abs. 3 des § 87 enthaltenen Aufzählung jener Angaben, die jede von einer Abgabenbehörde aufgenommenen Niederschrift zu enthalten hat, zwar die Zeugen und Sachverständigen, nicht aber die Auskunftspersonen angeführt. Die offenbar versehentlich unterbliebene Anführung der Auskunftspersonen soll nunmehr nachgeholt werden.

Zu Art. I Z. 36:

Die in Aussicht genommene Ergänzung des § 91 Abs. 2

BAO soll die Abgabenbehörden verpflichten, Zeugen und bestimmte Auskunftspersonen bereits anlässlich ihrer Vorladung über die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Ersatz der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten und auf Entschädigung für Zeitversäumnis zu informieren.

Zu Art. I Z. 37:

Dem Wortlaut des § 101 Abs. 1 BAO in seiner geltenden Fassung zufolge ist diese aus Gründen der Zweckmäßigkeit geschaffene vereinfachende Regelung nur in jenen Fällen anzuwenden, in denen mehrere Personen dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden und somit ein Gesamtschuldverhältnis im Sinn des § 6 Abs. 1 BAO besteht. Die Gründe, die in diesen Fällen für eine Vereinfachungsregelung sprechen, sind aber ebenso in den Fällen maßgeblich, in denen ein Gesamtschuldverhältnis gemäß § 6 Abs. 2 BAO deshalb besteht, weil mehrere Personen gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind. Diesem Umstand trägt die vorgeschlagene Ergänzung des § 101 Abs. 1 BAO Rechnung.

Zu Art. I Z. 38:

Im Interesse der Abgabepflichtigen schlägt der Entwurf vor, daß eine Frist, die am 24. oder 31. Dezember enden würde, künftighin auch als erst am nächstfolgenden Werktag ablaufend anzusehen ist.

Zu Art. I Z. 39 und 40:

Die möglichen Höchstbeträge für Zwangs- und Ordnungsstrafen, die hinsichtlich der ersteren seit der BAO-Novelle BGBI. Nr. 134/1969 und hinsichtlich der letzteren seit der Stammfassung der BAO unverändert geblieben sind, sollen nunmehr valorisiert werden.

Zu Art. I Z. 41:

In Anlehnung an die Regelung des § 57 Abs. 3 FinStrG und an die im Rahmen einer in Aussicht genommenen Novelle zum AVG 1950 im Wege einer Regierungsvorlage vorgeschlagene Fassung eines § 13a des genannten Gesetzes soll auch in die BAO eine Bestimmung aufgenommen werden, derzufolge bei

entsprechender Antragstellung die Abgabenbehörde rechtsunkundigen und nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertretenen Parteien über Verfahrensschritte und die hiermit unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen Auskunft zu geben haben.

Zu Art. I Z. 42:

In die Aufzählung jener in den Haushaltslisten gemachten Angaben, bezüglich derer die Gemeindebehörde den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften auf Verlangen Auskunft zu erteilen hat, sollen noch die Geburtsdaten aufgenommen werden, um einer möglichen Fehlerfassung zur Kirchenbeitragsleistung insbesondere in jenen Fällen vorzubeugen, in denen Personen gleichen Vor- und Familiennamens, z.B. Vater und Sohn, im gemeinsamen Haushalt leben.

Zu Art. I Z. 43:

§ 131 Abs. 1 erster Satz BAO in der geltenden Fassung beinhaltet die Verpflichtung, Bücher, die gemäß den §§ 124 oder 125 BAO zu führen sind oder ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden, und Aufzeichnungen der in den §§ 126 bis 130 BAO bezeichneten Art im Inland zu führen. Aus dieser Verpflichtung ergeben sich aber insbesondere dann Schwierigkeiten, wenn einem im Ausland gelegenen Betrieb oder einer im Ausland gelegenen Betriebstätte zuzuordnende Vorgänge für die Erhebung österreichischer Abgaben relevant sind oder wenn sich beispielsweise eine inländische Tochtergesellschaft einer ausländischen Muttergesellschaft zwecks Führung der Bücher oder Aufzeichnungen der im Ausland befindlichen EDV-Anlage der Muttergesellschaft bedienen will. Die vorgeschlagene Neufassung des § 131 BAO sieht nun für die erstgenannten Fälle unter bestimmten Voraussetzungen kraft Gesetzes eine Befreiung von der Verpflichtung zur Führung von Aufschreibungen im Inland vor und räumt im übrigen den Abgabenbehörden das Recht ein, in begründeten Einzelfällen, wozu etwa auch die obenstehend zweiterwähnten Fälle gehören, Erleichterungen hinsichtlich der Verpflichtung zur Führung von Büchern oder Aufzeichnungen im Inland zu bewilligen, sofern gewährleistet ist, daß die Erforschung der tatsächlichen und

rechtlichen Verhältnisse, die für die Abgabepflicht und die Erhebung der Abgaben wesentlich sind, dennoch ohne wesentliche Erschwernisse möglich ist und die Aufschreibungen leicht überprüfbar sind.

Zu Art. I Z. 44:

Mit Rücksicht auf das neuzuschaffende Institut der Nachholzinsen (§ 221 Abs. 3 BAO in der Fassung des Art. I Z. 84 des gegenständlichen Entwurfs) wird die verspätete Einreichung von Abgabenerklärungen, aus deren Auswertung Nachforderungen resultieren, grundsätzlich mit einer Zinsenbelastung für die Partei verbunden sein; außerdem kann die Einbringung bis zum Ablauf der hiefür zustehenden Frist nicht eingereichter Abgabenerklärungen durch Zwangsstrafen erzwungen werden. Die Aufhebung des Instituts des Verspätungszuschlages erscheint daher vertretbar.

Zu Art. I Z. 45:

Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist die Bestimmung des § 176 BAO, derzufolge Zeugen Anspruch auf Ersatz von Reise- und Aufenthaltskosten und auf Entschädigung für Zeitversäumnis unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie die Zeugen im zivilgerichtlichen Verfahren haben, auf Auskunftspersonen mangels einer ausdrücklichen diesbezüglichen Regelung keinesfalls anzuwenden, was zwar im Hinblick auf die Regelung des § 313 BAO, derzufolge die Parteien die ihnen im Abgabenverfahren erwachsenden Kosten selbst zu bestreiten haben, in jenen Fällen gerechtfertigt erscheint, in denen eine Auskunftsperson in eigener Sache befragt wird, in den Fällen aller übrigen Auskunftspersonen aber als unbillig angesehen werden muß. Durch die nunmehr vorgesehene Ergänzung des § 143 Abs. 3 BAO werden jene Auskunftspersonen, die nicht in einer ihre persönliche Abgabepflicht betreffende Angelegenheit zur Auskunftsleistung herangezogen werden, auch bezüglich der vorerwähnten Ansprüche den Zeugen gleichgestellt.

Zu Art. I Z. 46:

Aus den bereits mehrfach erwähnten Gründen sind auch im § 145 Abs. 1 BAO im Zusammenhang mit den Zöllen nicht nur die Eingangsabgaben, sondern auch die Ausgangsabgaben anzuführen.

Zu Art. I Z. 47:

Wie bisher in § 147 Abs. 2 BAO enthaltene sanktionslose Verpflichtung, Großbetriebe mindestens alle drei Jahre einmal einer Buch- und Betriebsprüfung zu unterziehen und hiebei in zeitlicher Hinsicht jeweils an den zuletzt geprüften Zeitraum anzuschließen, erscheint im Hinblick auf eine flexiblere organisatorische Gestaltung des Prüfungswesens entbehrliech.

Zu Art. I Z. 48:

Gemäß § 148 Abs. 3 lit. c BAO in der bisher geltenden Fassung darf unter anderem für einen Zeitraum, für den eine Buch- und Betriebsprüfung bereits vorgenommen wurde, ein neuerlicher Prüfungsauftrag durch die Rechtsmittelbehörde ohne Zustimmung des Abgabepflichtigen erteilt werden, um die Begründung des Rechtsmittels oder neue Tatsachen und Beweise zu prüfen. Da die Abgabenbehörde erster Instanz gemäß § 276 BAO die Möglichkeit hat, die Berufung durch Berufungsvorentscheidung zu erledigen, welche Entscheidung dann wie eine Entscheidung über die Berufung wirkt, soll nunmehr das gemäß § 148 Abs. 3 lit.c BAO bisher nur der Finanzlandesdirektion zustehende Recht auch der Abgabenbehörde erster Instanz im Rechtsmittelverfahren eingeräumt werden. Zugleich wird die im Klammerausdruck offenbar irrtümlich erfolgte Verweisung auf § 250 Abs. 1 lit.c anstatt auf lit.d der ebengenannten Rechtsvorschrift geändert.

Zu Art. I Z. 49:

Nach Beendigung einer Buch- und Betriebsprüfung kann die vorgesehene Schlussbesprechung schon jetzt u.a. dann entfallen, wenn sich nach dem Prüfungsergebnis keine Änderung der ergangenen Bescheide ergibt. Die Neuregelung schlägt nunmehr vor, daß eine Schlussbesprechung auch dann entfallen kann, wenn sich nach dem Prüfungsergebnis keine Abweichung gegenüber den eingereichten Abgabenerklärungen ergibt.

Zu Art. I Z. 50:

Durch die vorgeschlagene Änderung soll hinsichtlich der Möglichkeit, alle Umstände festzustellen, die für die

Erhebung von Abgaben von Bedeutung sind, in bezug auf gemäß § 151 Abs. 1 BAO vorzunehmende Prüfungen der Gleichklang mit § 147 Abs. 1 BAO betreffend Buch- und Betriebsprüfungen hergestellt werden.

Zu Art. I Z. 51:

Mit der in Aussicht genommenen Regelung soll in Anlehnung an die im Rahmen der Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1978, mit dem u.a. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz im § 47 geändert werden soll, vorgesehene Regelung auf die modernen technischen Möglichkeiten der Archivierung von Akten in der Form von Mikrofilmen Bedacht genommen und entsprechend abgesichert werden.

Zu Art. I Z. 52:

Die vorgesehene Regelung ist dem in der eben erwähnten Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes betreffend das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz vorgeschlagenen Neuregelung, nach welcher im Falle der ungerechtfertigten Aussageverweigerung der Anspruch auf Zeugengebühren verloren geht und überdies über den Zeugen eine Ordnungsstrafe verhängt werden kann, nachgebildet.

Zu Art I Z. 53:

Ebenso wie nach der zuletzt mehrfach erwähnten Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes betreffend das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz soll es auch im Abgabenverfahren nicht mehr notwendig sein, öffentliche Organe, die einen Diensteid oder eine Angelobung geleistet haben, vor ihrer Vernehmung als Zeugen über ihre dienstlichen Wahrnehmungen an ihren Diensteid oder ihre Angelobung zu erinnern.

Zu Art. I Z. 54:

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll vor allem erreicht werden, daß Zeugen ihren Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten und auf Entschädigung für Zeitversäumnis nicht wie bisher bei sonstigem Verlust spätestens an dem der Vernehmung folgenden Tag bei der Abgabenbehörde geltend zu machen haben, sondern daß hiefür eine Frist

von zwei Wochen zur Verfügung steht. Um die Zuerkennung der Zeugengebühren möglichst einfach zu gestalten, soll die Geltendmachung durch den Zeugen sowie die Bescheiderteilung durch die Abgabenbehörde auch in mündlicher Form zulässig sein.

Zu Art. I Z. 55:

Ebenso wie bei den Zeugen soll bei den Sachverständigen die Zuerkennung von Ansprüchen auch durch mündlichen Bescheid erfolgen dürfen.

Zu Art. I Z. 56:

Während in der Bestimmung des § 183 Abs. 3 BAO ansonsten immer von den Parteien die Rede ist, wird an einer Stelle offenbar irrtümlich vom Abgabepflichtigen gesprochen, was zu der vorgeschlagenen Änderung Anlaß gibt.

Zu Art. I Z. 57:

§ 186 Abs. 1 BAO in der bisherigen Fassung enthält ins Detail gehende Regelungen, mit denen erreicht werden soll, daß Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten oder Untereinheiten im Sinn des Bewertungsgesetzes gesondert festzustellen sind, wenn und insoweit diese Feststellung für die Geltendmachung von Abgabenansprüchen von Bedeutung ist. Die vorgeschlagene Neufassung verleiht – vereinfachend – nur mehr dieser Zielsetzung Ausdruck. Auch der Abs. 2 soll im Hinblick auf die im § 31a des Bewertungsgesetzes erfolgte Regelung verkürzt werden.

Zu Art. I Z. 58:

Durch die vorgeschlagenen Neufassung soll der Gleichklang mit § 75 Bewertungsgesetz 1955 hergestellt werden.

Zu Art. I Z. 59:

§ 191 Abs. 1 lit.a BAO in der bisherigen Fassung stellt bei der Anordnung, an wem in den Fällen des § 186 leg.cit. der Feststellungsbescheid zu ergehen hat, bei Personenvereinigungen oder Personengemeinschaften terminologisch nicht ganz zutreffend darauf ab, wem der Gegenstand der Feststellung zugerechnet wird. Die Neufassung der in Rede stehenden Rechtsvorschrift beabsichtigt eine Klarstellung im Sinn der bisherigen Verwaltungspraxis. Auch die lit. c der in Rede stehenden

Rechtsvorschrift weist in der bisherigen Fassung insofern eine Ungereimtheit auf, als der Wortlaut dieser Bestimmung den Eindruck hinterläßt, als würden die gemeinschaftlichen Einkünfte der Personenvereinigung oder Personengemeinschaft und nicht deren Gesellschaftern (Mitgliedern) zufließen. Eine Änderung der Verwaltungspraxis tritt durch die Neufassung ebenfalls nicht ein.

Zu Art. I Z. 60:

Durch diese Bestimmung soll ergänzend zu anderen vorgeschlagenen Änderungen klargestellt werden, an wen Feststellungsbescheide im Falle der Beendigung einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder einer Personengemeinschaft zu ergehen haben.

Zu Art. I Z. 61:

In der vorgeschlagenen Neufassung des § 193 Abs. 1 BAO soll in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu der bisherigen Fassung deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, daß die Fortschreibung von Einheitswerten nicht unbedingt eine Änderung der Verhältnisse voraussetzt. Weiters soll die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, daß bei einer Zurechnungsfortschreibung der bisherige Einheitswertbescheid weiter Wirkung entfaltet, ausdrücklich auch auf Wert- und Artfortschreibungen Anwendung finden, sodaß der Einheitswertbescheid, allenfalls in seiner durch Fortschreibungsbescheide geänderten Fassung, durch einen Fortschreibungsbescheid nur insoweit verdrängt wird, als der Spruch des Fortschreibungsbescheides reicht. Durch den letzten Satz soll verhindert werden, daß Fortschreibungsbescheide im Rechtsbestand bleiben, obwohl infolge nachträglicher Erlassung oder Abänderung eines Einheitswertbescheides (Fortschreibungsbescheides) auf einen früheren Stichtag nunmehr die Voraussetzungen für eine Fortschreibung nicht mehr gegeben wären.

Zu Art. I Z. 62:

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 194 Abs. 4 BAO soll erreicht werden, daß diejenigen Daten, die den

abgabe- oder beitragsberechtigten Körperschaften aus den ihnen zu übermittelnden Abschriften der Meßbescheide ersichtlich wären, unter Verzicht auf die Übermittlung von Bescheidabschriften im Einvernehmen mit diesen Körperschaften auf Datenträgern übermittelt werden dürfen.

Zu Art. I Z. 63:

§ 196 Abs. 4 BAO in der vorgeschlagenen Neufassung bringt klarer als die an der gleichen Stelle enthaltene bisherige Regelung zum Ausdruck, daß der Zerlegungsbescheid auch an diejenigen Körperschaften, denen ein Zerlegungsanteil zugeteilt wird, zu ergehen hat. An dieser Stelle war bisher nur vorgesehen, daß diesen beteiligten Körperschaften der Zerlegungsbescheid zuzustellen ist.

Zu Art. I Z. 64:

In Fällen, in denen Abgabenbescheide zu keiner die bisherige Belastung übersteigenden Abgabenfestsetzung, sohin also zu keiner Nachforderung, führen, kann die Angabe des Fälligkeitzeitpunktes Irrtümer auf Seiten des Abgabepflichtigen bewirken; es wird daher vorgeschlagen, auf eine Angabe über die Fälligkeit bei derartigen Bescheide zu verzichten. In den Fällen, in denen die Fälligkeit einer Abgabenschuldigkeit bereits vor deren Festsetzung eingetreten ist, erscheint es wohl ausreichend, ohne den ohnedies bereits verstrichenen Fälligkeitstag genau zu bezeichnen, im Abgabenbescheid auf den Umstand hinzuweisen, daß die festgesetzte Abgabenschuldigkeit bereits fällig war.

Zu Art. I Z. 65:

Es kommt des öfteren vor, daß die Voraussetzungen für die Erlassung eines endgültigen oder eines den vorläufigen Bescheid für endgültig erklärenden Bescheides noch nicht vorliegen, aber die Ungewißheit, die Anlaß für die Erlassung des Bescheides als vorläufig war, wenigstens teilweise beseitigt ist. Es erscheint dann unter Umständen nicht billig und zweckmäßig, diesen vorläufigen Bescheid unverändert bestehen zu lassen. Durch die vorgeschlagene Ergänzung

des § 200 Abs. 1 BAO könnte auf den aktuelleren Wissenstand der Abgabenbehörde Bedacht genommen werden.

Zu Art. I Z. 66:

Die bisherige Verwaltungspraxis geht aus Vereinfachungsgründen den Weg, gemäß § 201 BAO in der bisherigen Fassung erforderliche Abgabenfestsetzungen dann zusammenzufassen, wenn die betroffenen Bemessungszeiträume innerhalb ein und desselben Kalenderjahres liegen. Durch die vorgeschlagene Ergänzung soll diese Verwaltungsübung im Gesetz ihre rechtliche Grundlage finden. Die bezügliche Fälligkeitsregelung findet sich im § 210 Abs. 2 BAO in der durch Art. 1 Z. 74 vorgeschlagenen Neufassung.

Zu Art. I Z. 67:

Die vorgeschlagene Neufassung des § 202 BAO trägt in ihrem Abs. 1 dem Umstand Rechnung, daß nur Nachforderungen mittels Haftungsbescheides (§ 224 Abs. 1 leg.cit.) geltend zu machen sind, während für gemäß dieser Bestimmung vorzunehmende Festsetzungen gegenüber den abgabenrechtlich Haftungspflichtigen, die von vornherein zu einer Gutschrift führen, der Haftungsbescheid hierfür kein geeignetes Instrument darstellt. Durch Abs. 2 der in Vorschlag gebrachten Rechtsvorschrift soll vermieden werden, daß gemäß § 240 Abs. 3 BAO zu Unrecht einbehaltene Beträge doppelt zurückgezahlt werden.

Zu Art. I Z. 68:

Durch die vorgeschlagene Neuregelung soll § 203 BAO unter Bedachtnahme auf § 241 Abs. 2 leg.cit. präziser gefaßt werden.

Zu Art. I Z. 69:

Bei Anhebung des Betrages im § 206 lit.c BAO von 20 S auf 50 S wird es unter den in dieser Rechtsvorschrift normierten Voraussetzungen in einer größeren Anzahl von Fällen möglich sein, daß die Oberbehörden der Abgabenbehörden in Ausübung des Aufsichtsrechtes die nachgeordneten Abgabenbehörden anweisen, von der Festsetzung bestimmter Abgaben Abstand zu nehmen.

Zu Art. I Z. 70:

Korrespondierend mit der unter Art. I Z. 22 vorgeschlagenen Änderung soll aus den zu der erwähnten Bestimmung angeführten Gründen auch § 207 Abs. 2 BAO entsprechend geändert werden.

Zu Art. I Z. 71:

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 208 Abs. 2 BAO soll die für die einer Anzeigepflicht unterliegenden Erwerbsvorgänge geltende Regelung auch auf Fälle ausgedehnt werden, bei denen der für eine Grunderwerbsteuerbefreiung maßgebliche begünstigte Zweck erst innerhalb eines längeren Abschnittes als der Bemessungsverjährungsfrist erfüllt werden muß. Damit würde erreicht, daß die Finanzämter für Gebühren und Verkehrsteuern von ihrer bisher gepflogenen Praxis abgehen können, noch lange vor Ablauf der für die Erfüllung des begünstigten Zweckes zur Verfügung stehenden Achtjahresfrist Handlungen zur Unterbrechung der Bemessungsverjährung zu unternehmen.

Zu Art. I Z. 72:

Die im bisherigen § 209 Abs. 2 lit. b BAO enthaltene Regelung, derzufolge während des Zeitraumes zwischen der Aussetzung der Entscheidung über eine Berufung gemäß § 281 Abs. 1 leg.cit. und dem Ergehen der Entscheidung in dem Verfahren, dessentwegen die Aussetzung erfolgte, die Bemessungsverjährung gehemmt ist, erscheint im Hinblick auf die unter Art. I Z. 73 vorgeschlagene Einfügung eines § 209a in die BAO überflüssig. § 209 Abs. 3 in der vorgeschlagenen Fassung nimmt unter anderem auf überlange Rechtsstreitigkeiten in Erbschaftsangelegenheiten Bedacht, indem die fünfzehnjährige Frist, mit deren Ablauf die absolute Bemessungsverjährung eintritt, ebenso wie nach § 208 Abs. 2 erst mit dem Zeitpunkt der Anzeige eines maßgeblichen Erwerbsvorganges im Lauf gesetzt werden soll.

Zu Art. I Z. 73:

Die Bestimmung schlägt vor, im Einklang mit der bezüglichen parteifreundlichen Verwaltungsübung ausdrücklich

klarzustellen, daß der Eintritt der Verjährung der Erledigung von rechtzeitig eingebrachten Parteianträgen zur Geltendmachung von Rechten nicht entgegenstehen.

Zu Art. I Z. 74:

Die vorgeschlagene Änderung der Überschrift des Unterabschnittes A des 6. Abschnittes der BAO trägt dem Umstand Rechnung, daß in diesem Unterabschnitt neben der Fälligkeit und der Entrichtung von Abgaben auch die Nebengebühren im Einhebungsverfahren geregelt sind.

Durch die Neufassung des § 210 Abs. 1 BAO wird klar gestellt, daß in jenen Fällen, in denen trotz mündlicher Verkündung einer Entscheidung auch eine schriftliche Ausfertigung derselben zuzustellen ist, was insbesondere bei Entscheidungen der Berufungssenate zutreffen kann, für die Fälligkeit der auf diese Entscheidung zurückzuführenden Abgabenforderung der Zeitpunkt der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung maßgeblich ist.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 210 Abs. 2 BAO trägt dem Umstand Rechnung, daß in jenen Fällen, in denen sich die bescheidmäßige Festsetzung von Selbstbemessungsabgaben in Anwendung der Bestimmungen des § 201 BAO als notwendig erweist und die Festsetzung gleichzeitig für mehrere Bemessungszeiträume vorgenommen wird, die Aufteilung des Nachforderungsbetrages zwecks Zuordnung zu einzelnen in der Vergangenheit liegenden Fälligkeitszeitpunkten mit einem unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Abs. 4 des § 210 BAO in der vorgeschlagenen Neufassung sieht eine mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 108 Abs. 3 BAO durch Art. I Z. 38 des gegenständlichen Gesetzentwurfes korrespondierende Bestimmung für den Fall vor, daß die Fälligkeit einer Abgabenschuld an einem 24. oder 31. Dezember eintritt. In den Abs. 3 und 5 des § 210 BAO in der vorgeschlagenen Fassung werden erstmals von Gesetzes wegen Nachfristen für die Fälle vorgesehen, daß durch eine

Aufhebung eines Bescheides, der zu einer Gutschrift geführt hatte, eine spätestens mit Wirksamwerden des Aufhebungsbescheides fällige Abgabenforderung gegenüber dem Abgabepflichtigen eintritt bzw. wieder auflebt, sowie für jene Fälle, in denen Abgaben, ausgenommen Nebengebühren, erst knapp vor oder überhaupt nach ihrer Fälligkeit festgesetzt werden. Durch die Einführung dieser Nachfristen, bis zu deren Ablauf gemäß § 230 Abs. 2 BAO in der Fassung des Art. I Z. 94 des Entwurfes eine Hemmung der Einbringung eintritt, sollen Härten für die Abgabepflichtigen vermieden werden.

Eine weitere, den Interessen der Abgabepflichtigen im hohen Maße Rechnung tragende Zahlungsfrist soll durch den Abs. 6 des § 210 BAO in der Fassung des vorliegenden Entwurfes vorgeschlagen werden. Mit Rücksicht darauf, daß Ansuchen um Zahlungserleichterungen eine die Verwirkung des Säumniszuschlages hinausschiebende und die Einbringung kraft Gesetzes hemmende Wirkung auf Grund der Bestimmungen des § 217 Abs. 3 und des § 230 Abs. 2 BAO unter anderem dann zukommt, wenn solche Ansuchen spätestens eine Woche vor Fälligkeit eingebbracht werden, eine von der Bekanntgabe eines Bescheides abhängige Fälligkeit aber einen Monat nach dieser Bekanntgabe eintritt, könnten für Abgabepflichtige, die etwa einen vierwöchigen Urlaub konsumieren, unter Umständen durch Versäumung dieser Frist Nachteile erwachsen. Da erfahrungsgemäß Urlaube in der Dauer von vier Wochen meistens vor allem in den Sommermonaten angetreten werden, sieht die Neuregelung des § 210 Abs. 6 BAO vor, daß, wenn eine solche Fälligkeit in einem den Gerichtsferien entsprechenden Zeitraum eintritt, von Gesetzes wegen eine Nachfrist von einer Woche zustehen soll, deren Ablauf auch für die Berechnung der Wochenfrist für das rechtzeitige Einbringen von Zahlungserleichterungsansuchen maßgeblich sein wird. Die Einführung dieser Zahlungsfrist, bis zu deren Ablauf keinerlei Säumnisfolgen eintreten sollen, stellt eine völlig neuartige Begünstigung der Abgabepflichtigen dar.

Dem Umstand, daß die in den Absätzen 3 - 6 des § 210 BAO

normierten Nachfristen im Bereich der Zölle und sonstigen Eingangs- oder Ausgangsabgaben selbstverständlich keine Anwendung finden können, trägt die Vorschrift des Abs. 7 des neugefaßten § 210 BAO Rechnung.

Zu Art. I Z. 75:

Mit Rücksicht darauf, daß nunmehr die Überschrift vor § 210 nicht mehr bloß Fälligkeit, sondern Fälligkeit und Entrichtung lautet, hat die Überschrift "Entrichtung" vor § 211 zu entfallen. Diese Änderung trägt der engen Zusammengehörigkeit der beiden behandelten Materien Rechnung.

Der vorgeschlagenen Ergänzung der lit.g des § 211 Abs. 1 BAO kommt nur klarstellender Charakter zu.

Zu Art. I Z. 76:

Nach der bisherigen Rechtslage ist eine Respirofrist für jene Fälle, in denen Abgaben im Überweisungsverkehr oder mittels bestimmter Postanweisungen entrichtet werden, gemäß § 217 Abs. 6 BAO nur hinsichtlich der Hinausschiebung des Zeitpunktes zur Verwirkung des Säumniszuschlages vorgesehen, eine ausdrückliche Regelung hinsichtlich anderer, von einer verspäteten Zahlung abhängiger Rechtsfolgen fehlt jedoch, obwohl sinnvoller Weise auch bezüglich dieser anderen Rechtsfolgen, etwa was die Frage der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen anbelangt, auf diese Respirofrist Bedacht genommen wurde. Eine solche ausdrückliche Regelung wird aber nunmehr in den Abs. 2 und 3 des § 211 in der Fassung des gegenständlichen Gesetzentwurfes vorgesehen.

Im Hinblick auf die in den verschiedensten Bereichen erfolgte Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs sieht Abs. 4 des neugefaßten § 211 BAO ausdrücklich vor, daß die Entrichtung von Abgaben durch Barzahlung bei den Finanzämtern, nicht aber bei den Zollämtern, nur in jenen Fällen zulässig sein soll, in denen diese Entrichtungsart auf Grund gesetzlicher Vorschriften vorgesehen ist. Barzahlungen bei den Finanzämtern werden daher in Zukunft insbesondere im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens möglich sein. Schon bisher gehörte

eine Barzahlung bei den Finanzämtern außerhalb der ausdrücklichen vorgesehenen Fälle zu den Seltenheiten.

Zu Art. I Z. 77:

Die Bestimmung des § 212 Abs. 2 BAO in der Fassung des gegenständlichen Entwurfes sieht, entsprechend der bisherigen Verwaltungsübung, ausdrücklich und klarstellend vor, daß aus Anlaß eines Zahlungserleichterungsansuchens über den Gegenstand dieses Ansuchens hinaus in die Bewilligung von Zahlungserleichterungen auch andere Abgaben, die mit den der den Gegenstand des Ansuchens bildenden Abgaben zusammengefaßt verbucht werden, einbezogen werden. Die damit umschriebene Vorgangsweise erweist sich vor allem deshalb zweckmäßig, weil ein möglichst umfassender Tilgungsplan einerseits von den Abgabepflichtigen seiner Übersichtlichkeit wegen leichter eingehalten und andererseits von den Abgabenbehörden besser überwacht werden kann. Dieses letztgenannten Umstandes wegen erweist sich die Regelung überdies als äußerst automationsgerecht.

Zu Art. I Z. 78:

Die bisherige Regelung des § 213 Abs. 1 BAO, derzufolge bei den von der gleichen Abgabenbehörde wiederkehrend zu erhebenden Abgaben für jeden Abgabepflichtigen die Geburung (Lastschriften, Zahlungen und alle sonstigen ohne Rücksicht aus welchem Anlaß entstandenen Gutschriften) in laufender Rechnung zusammengefaßt zu verbuchen sind, hat sich hinsichtlich bestimmter Abgaben aus verschiedenen Gründen in der Praxis als zu eng erwiesen, so beispielsweise in jenen Fällen, in denen ein Abgabepflichtiger im Bereich eines Finanzamtes verschiedene, voneinander völlig getrennte Gewerbebetriebe unterhält oder zwar im Bereich eines Finanzamtes, aber im Bereich verschiedener Gemeinden, Betriebsstätten eines Betriebes unterhalten werden. Die vorgeschlagene Neufassung des § 213 BAO enthält nun einerseits in Abs. 3 eine taxative Aufzählung der Ausnahmen von dem grundsätzlich beibehaltenen vorerwähnten Gebot der zusammengefaßten Verbuchung und trifft in den Absätzen 4 und 5 den Erfordernissen der Praxis

entsprechende Regelungen hinsichtlich den zusammengefaßten Verbuchung der Gebarung von Abgaben in bestimmten Fällen der Gesamtschuldnerschaft. Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, daß ergänzend zu der Regelung des § 213 Abs. 4 BAO in der Fassung des vorliegenden Entwurfs durch die Vorschrift des § 214 Abs. 5 BAO in der Fassung des Art. I Z. 79 des Entwurfs eine Verrechnung von Zahlungen eines Gesamtschuldners, die auf Grund eines Leistungsgebotes der Abgabenbehörde ergehen, auf andere als die von ihm geschuldeten Abgaben ausgeschlossen ist.

Zu Art. I Z. 79:

§ 214 BAO in der Fassung des gegenständlichen Entwurfs enthält die zentrale Regelung dafür auf welche Abgabenschuldigkeiten Zahlungen oder sonstige Gutschriften eines Abgabepflichtigen zu verrechnen sind.

Zunächst wird im Abs. 1 die bisher in § 213 Abs. 4 BAO enthaltene grundsätzliche Regelung übernommen, daß in den Fällen einer zusammengefaßten Verbuchung der Gebarung ~~Zahlungen und sonstige Gutschriften~~ auf die älteste der von der Verbuchung umfaßten Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen sind. Abweichend von der bisherigen Regelung wird aber nunmehr aus Gründen einer einfacheren Handhabung und größeren Transparenz die automationsgerechte Lösung getroffen, daß das Alter einer Abgabenschuldigkeit sich nicht nur nach dem Fälligkeitstag sondern auch nach dem Ende bestimmter erst nach dem Fälligkeitstag endender Zahlungsfristen zu richten hat. Ferner wird durch die Neufassung des § 214 Abs. 1 BAO zum Ausdruck gebracht, daß in jenen Fällen, in denen ein zu verrechnender Betrag nicht zur Tilgung aller gleichalten Abgabenschuldigkeiten ausreicht, eine Aliquotierung dieses Betrages auf die einzelnen Abgabenschuldigkeiten zu unterbleiben hat.

Der in § 214 Abs. 2 BAO enthaltene Katalog jener Fälle, in denen eine Verrechnung von Zahlungen oder sonstigen Gutschriften dem der Abgabenbehörde bekanntgegebenen Verwendungszweck entsprechend zu erfolgen hat, soll hinsichtlich

solcher Abgabenschuldigkeiten, die auf Grund einer Selbstanzeige festgesetzt wurden, erweitert werden, um die für die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige gemäß § 29 Abs. 2 FinStrG notwendige rasche Entrichtung dieser Abgabenschuldigkeiten ohne Bedachtnahme auf etwaige ältere Abgabenschuldigkeiten zu ermöglichen. Die bisher in lit. c des § 214 Abs. 2 BAO getroffene Regelung erscheint im Hinblick darauf entbehrlich, daß bezüglich der hievon betroffenen Abgaben eine von allen übrigen Abgaben getrennte Verbuchung nunmehr im § 213 Abs. 3 BAO in der Fassung des Art. I Z. 78 des gegenständlichen Entwurfes vorgesehen ist. Klargestellt wird in der Neufassung des § 214 Abs. 2 BAO ferner, daß in den Fällen von Zahlungen das Weisungsrecht der Partei durch Angabe des Verwendungszweckes auf dem Zahlungsbeleg auszuüben ist, was den Erfordernissen der Praxis entspricht, und in welchen Fällen von sonstigen Gutschriften die Regelungen über eine weisungsgemäße Verrechnung Anwendung zu finden haben.

Eine wesentliche Verbesserung der Rechtsstellung der Parteien ergibt sich aus der Neuregelung des § 214 Abs. 3 BAO, derzufolge für den Fall, daß bei einer Verrechnungsweisung im Sinn des Abs. 2 lit. a oder b irrtümlich eine unrichtige Abgabenart oder ein unrichtiger Zeitraum angegeben wurde, bestimmte Rechtsfolgen der irrtümlich erteilten Verrechnungsweisung aufzuheben oder nicht herbeizuführen sind. Durch diese Regelung sollen insbesondere in der Vergangenheit aufgetretene Härten im Bereich des Säumniszuschlages in Hinkunft vermieden werden können.

Während § 214 Abs. 4 in der vorgeschlagenen Neufassung dem ersten Satz der bisherigen Regelung des § 214 Abs. 3 entspricht, wird durch die neugeschaffene Vorschrift des § 214 Abs. 5 BAO sichergestellt, daß in Fällen einer zusammengefaßten Verbuchung der Gebarung gemäß § 213 Abs. 4 BAO die auf Grund eines Leistungsgebotes der Abgabenbehörde für Rechnung eines Gesamtschuldners geleisteten Zahlungen ausschließlich auf dessen Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen

sind, worauf schon in den Erläuterungen zu Art. I Z. 79 hingewiesen worden ist. Ferner sieht die Neuregelung des § 210 Abs. 5 BAO vor, daß in jenen Fällen, in denen sich auf Grund einer nachträglichen Abänderung oder Aufhebung eines maßgeblichen Abgaben- oder Haftungsbescheides herausstellt, daß ein Gesamtschuldner in einem überhöhten Maß in Anspruch genommen ist und diesem Leistungsgebot entsprechend auch Zahlungen entrichtet hat, der übersteigende Betrag ungeachtet sonstiger zusammengefaßt verbuchter Abgabenschuldigkeiten, die nicht den in Rede stehenden Gesamtschuldner betreffen, aus der zusammengefaßten Verbuchung herauszulösen sind, welche Rechtsfolge sich nach der derzeitigen Rechtslage mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung lediglich hinsichtlich Haftungspflichtiger aus dem letzten Satz des § 214 Abs. 3 BAO ableiten ließ. Durch die Vorschrift des § 214 Abs. 6 BAO soll eine der Transparenz der Verrechnung dienende Regelung geschaffen werden.

Zu Art. I Z. 80:

Die vorgeschlagene Neufassung des § 215 BAO sieht einerseits durch eine entsprechende Ergänzung des Abs. 2 vor, daß die in Betracht kommenden Guthaben nur zur Tilgung der jener Behörden, bei der sie bestehen, bekannten fälligen Schuldigkeiten des Abgabepflichtigen bei einer anderen Abgabenbehörde zu verwenden sind, wodurch sich, was die Frage der Fälligkeit anbelangt, ein Gleichklang mit der Regelung des Abs. 1 ergibt, andererseits wird für jene Fälle, in denen jemand anderer als der Abgabepflichtige hinsichtlich bestehender Guthaben rückzahlungsberechtigt ist, weil diesem die Rechtsfähigkeit im Sinn des bürgerlichen Rechts fehlt, die Aufrechnungsbestimmungen der Abs. 1 und 2 des § 215 BAO auch hinsichtlich der Rückzahlungsberechtigten anzuwenden sein, welche Regelung dem Umstand Rechnung trägt, daß, wie bereits in den Erläuterungen zu Art. I Z. 7 ausgeführt wurde, den Abgabenvorschriften zufolge auch im Sinn des bürgerlichen Rechts nicht rechtsfähige Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder Personengemeinschaften abgabepflichtig sein können und für die solche Abgabepflichtige

betreffenden Abgaben nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 BAO mehrere Personen als Gesamtschuldner gemeinsam heranzuziehen sind.

Zu Art. I Z. 81:

Die Bestimmungen über die Verwirkung des Säumniszuschlages sind trotz teilweise geänderten Textes inhaltlich im wesentlichen der bisherigen Rechtslage entsprechend übernommen worden, dies jedoch mit der Maßgabe, daß einerseits, wie sich aus den Abs. 2 und 3 des § 217 BAO in der vorgeschlagenen Neufassung ergibt, in einer den Abgabenpflichtigen begünstigenden Art und Weise auf die bereits im Zusammenhang mit der Neufassung des § 210 durch Art. I Z. 74 des Entwurfes erläuterten Nachfristen Bedacht genommen wird und andererseits durch den in dem Abs. 1 neueingefügten zweiten Satz bisher im Zuge der zusammengefaßten Verbuchung der Gebarung von Abgaben häufig aufgetretene Härten in Hinkunft vermieden werden. Gerade die letzterwähnte Regelung bringt eine wesentliche Verbesserung für die Abgabenpflichtigen mit sich.

Zu Art. I Z. 82:

Für die Beibehaltung der Regelung des bisherigen § 218 BAO, derzufolge bei bestimmten Abgaben unter der Voraussetzung der Festsetzung einer Abgabenerhöhung der Zeitpunkt der Verwirkung des Säumniszuschlages noch hinausgeschoben wird, wurde keine Veranlassung erblickt, weshalb diese Bestimmung ersatzlos aufgehoben werden soll.

Zu Art. I Z. 83:

Die bisher in § 221 BAO getroffene Regelung betreffend jene Fälle, in denen eine Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages trotz Eintritts einer Säumnis nicht entsteht, wird, soweit es sich um eine ausnahmsweise Säumnis handelt, in einer der bisherigen Verwaltungsübung entsprechenden modifizierten Form und, soweit es sich um die Bagatellregelung handelt, in einer anstelle auf den Säumniszuschlagsbetrag auf die Bemessungsgrundlage abstellenden und eine Valorisierung beinhaltenden Form in den § 220 BAO in der Fassung des

vorliegenden Entwurfes übernommen.

Zu Art. I Z. 84:

Wie bereits in den allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, wird das System der Abgabenzinsen durch die gegenständliche Novellierung der Bundesabgabenordnung auf eine erweiterte Grundlage gestellt. Die diesbezüglichen Regelungen finden sich in § 221 BAO in der Fassung des vorliegenden Entwurfes.

Neben den derzeit auf Grund des § 212 Abs. 2 BAO zu erhebenden Stundungszinsen, deren Rechtsgrundlage in Hinkunft § 221 Abs. 1 BAO sein soll, sieht der vorliegende Entwurf eine Verzinsung von aus der Gebarung gemäß § 213 BAO sich ergebender Guthaben auf Grund des § 221 Abs. 2 BAO vor. Darüber hinaus sollen nach Maßgabe des § 221 Abs. 3 BAO in der Fassung des vorliegenden Entwurfes für Lastschriften, die nach einem je nach Abgabenart verschiedenen Stichtag erfolgen, Nachholzinsen angefordert und für Gutschriften, die nach dem erwähnten Stichtag verbucht werden, Nachholzinsen vergütet werden. Die für die einzelnen Abgaben maßgebliche Stichtage ergeben sich aus der Regelung des § 221 Abs. 4 BAO in der Fassung des vorliegenden Entwurfes, in welchem Zusammenhang festzuhalten sei, daß sich diese Stichtage im wesentlichen nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenanspruches orientieren.

Die Einrichtung der Nachholverzinsung führt dazu, daß anlässlich der einzelnen Lastschrifts- oder Gutschriftsbuchungen, die nach dem jeweils maßgeblichen Stichtag erfolgen, für den Zeitraum zwischen Stichtag und Buchungstag zu Lasten oder zugunsten des Abgabepflichtigen eine Verzinsung der jeweiligen Nachforderung oder Gutschrift vorgenommen wird. Führt beispielsweise eine nach dem Stichtag durchgeführte Einkommensteuerveranlagung zu einer die festgesetzt gewesenen Vorauszahlungen übersteigenden Abgabenfestsetzung, ist für diesen Differenzbetrag eine Verzinsung zu Lasten des Abgabepflichtigen vorzunehmen. Wird in der Folge allenfalls einem von Abgabepflichtigen gegen den Einkommensteuerbescheid eingeklagten Rechtsmittel stattgegeben, so

wird für den Zeitraum zwischen dem Stichtag und dem Tag der Verbuchung der Rechtsmittelerledigung eine Zinsenvergütung zu erfolgen haben. Die Nachholzinsenbescheide würden anläßlich hiefür relevanter Buchungen vollautomatisiert erstellt. Auf Grund des dargelegten Systems führt eine Änderung einer Abgabenfestsetzung niemals zu einer Abänderung bisher ergangenen Nachholzinsenbescheide, sondern es wird damit der Tatbestand für eine neuerliche Nachholzinsenfestsetzung verwirklicht. Der Zinssatz für die Nachholverzinsung sowohl zugunsten als auch zu Lasten des Abgabepflichtigen entspricht dem im Nachholzeitraum jeweils in Geltung gestandenen Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank. Eine Ausnahme von der Nachholverzinsung ist allgemein für die Fälle vorgesehen, in denen die Bemessungsgrundlage (Nachforderung oder Gutschrift) den Betrag von 5.000 S nicht übersteigt, oder wenn der Zinsenbetrag im Einzelfall 100 S nicht übersteigt; die letztgenannte im § 221 Abs. 7 BAO in der Fassung des gegenständlichen Entwurfes normierte Bagatellgrenze gilt im übrigen auch für die anderen Zinsenarten. Eine allgemeine Ausnahme von der Nachholverzinsung ist gemäß Abs. 6 in Lohnsteuerangelegenheiten Arbeitnehmern gegenüber vorgesehen, von welcher Regelung insbesondere alle Fälle des Jahresausgleiches betroffen sind. Für diese Regelung war die Überlegung maßgeblich, daß Arbeitnehmern gegenüber gemäß § 33 Abs. 5 bzw. § 57 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 in der geltenden Fassung ein spezieller Absetzbetrag in jährlicher Höhe von 5.000 S zusteht, dessen Einführung in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des eben genannten Bundesgesetzes (474 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII.GP) wie folgt begründet wurde:

"Der neu vorgeschlagene Arbeitnehmerabsetzbetrag erscheint vor allem insofern gerechtfertigt, als die Lohnsteuer des Arbeitnehmers bei jeder Auszahlung des Arbeitlohnes einbehalten wird und der Arbeitnehmer somit grundsätzlich nicht die Möglichkeit der veranlagten Steuerpflichtigen hat, spätere Steuerabschlußzahlungen zu leisten und somit den Vorteil eines Zinsengewinnes bzw. reinvestierten Gewinnes zu erzielen."

Wenn nun trotz teilweisem Wegfall der Gründe für die Einführung des Arbeitnehmerabsetzbetrages durch die Nachholverzinsung bei veranlagten Abgabepflichtigen dieser Absetzbetrag keine Verminderung erfahren soll, so erscheint es vertretbar, in Lohnsteuerangelegenheiten die Arbeitnehmer aus der Nachholverzinsung, die sich vorwiegend zu ihren Gunsten auswirken würde, allgemein herauszuhalten. Hiezu wäre noch zu bemerken, daß infolge des Wirksamwerdens der vorerwähnten Bagatellregelungen ein erheblicher Teil der über Antrag oder von Amts wegen durchzuführenden Jahresausgleiche zu keiner Nachholverzinsung führen würde. Auch sei darauf aufmerksam gemacht, daß die Einbeziehung der in Rede stehenden Fälle in die Nachholverzinsung mit überaus großem Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Das System der Nachholzinsen, das vollautomatisiert verwirklicht werden kann, schließt die nach der derzeitigen Rechtslage möglichen unterschiedlichen wirtschaftlichen Auswirkungen einer früheren oder späteren Abgabenfestsetzung weitgehend aus und könnte damit einen wesentlichen Beitrag zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung leisten. Zusätzlich sei darauf hingewiesen, daß auch in jenen Fällen, in denen hinsichtlich einer zunächst überhöht festgesetzten Abgabenzahlungsschuldigkeit ein Säumniszuschlag verwirkt wird, durch eine spätere Nachholverzinsung zugunsten der Partei auch in gewissem Maße ein Abgeltung dieses von einer überhöht festgesetzten Abgabenschuldigkeit abgeleiteten Säumniszuschlages erfolgt. Ferner führen die Nachholzinsen zugunsten des Abgabepflichtigen in jenen Fällen, in denen der Abgabepflichtige eine sich später als überhöht festgesetzt erweisende Abgabenschuldigkeit abgestattet hat, zu einer Verzinsung dieses später wieder gutgeschriebenen überhöhten Betrages. Hat ein Abgabepflichtiger, dem eine sich später als überhöht festgesetzt erweisende Abgabe vorgeschrieben wurde, Zahlungserleichterungen erwirkt und hat daher gemäß § 221 Abs. 1 letzter Satz BAO in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (in Entsprechung der Bestimmung des § 212 Abs. 2

letzter Satz BAO in der derzeitigen Fassung) die Berechnung der Stundungszinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen, muß allerdings, um Abgabepflichtigen keinen ungerechtfertigten Vorteil zu verzu verschaffen, bei der Berechnung der Stundungszinsen jener Teil der anläßlich der Herabsetzung zu vergütender Nachholzinsen, der auf den Zeitraum des Zahlungsaufschubes entfällt, wieder hinzugerechnet werden; die Stundungszinsenregelung des § 221 Abs. 1 BAO in der Fassung des vorliegenden Entwurfes weicht von der derzeitigen in Kraft stehenden Fassung des § 212 Abs. 2 BAO nur in dem letztgenannten Punkt ab. In der Höhe des Zinssatzes für Stundungszinsen (3 % über den im Zeitraum des Zahlungsaufschubes jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr) tritt durch die Neuregelung keine Änderung ein.

Die für die Nachholverzinsung maßgebliche Stichtage sind grundsätzlich vom Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenanspruches (§ 4 Abs. 1 BAO), abhängig, wobei, den Besonderheiten der einzelnen Abgabenarten Rechnung tragend, der Zeitraum zwischen Entstehung des Abgabenanspruches und dem Stichtag unterschiedlich ist. Bei der Wahl der Stichtage wurde insbesondere auch darauf geachtet, daß bei den laufend wiederkehrend zu erhebenden Abgaben die in einem Jahr oder zu einem knapp nach Ablauf dieses Jahres zu gesetzlich festgesetzten Fälligkeitstagen zu entrichtenden Abgabenschuldigkeiten von jeder Nachholverzinsung ausgeklammert sind, es sei denn, daß bei nicht selbstzuberechnenden Abgaben eine Anpassung der Vorauszahlungen zu Gutschriften führt oder daß sich bei grundsätzlich selbstzuberechnenden Abgaben eine bescheidmäßige Abgabenfestsetzung durch die Abgabenbehörde als unrichtig erweist.

Für Zeiträume, in denen ein sich aus der Gebarung gemäß § 213 BAO ergebendes Guthaben, soweit dieses jeweils den Betrag von 5.000 S übersteigt, bei der Abgabenbehörde besteht, sind gemäß § 221 Abs. 2 BAO in der Fassung des vorliegenden Entwurfes künftighin Guthabenzinsen zu vergüten. Die Berechnung der Zinsen hat jeweils für ein Kalenderjahr zu erfolgen, der Zinssatz entspricht dem jeweils geltenden Zinsfuß für

Ieskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank. Mit der Schaffung der Guthabenzinsen wurde ebenso wie mit der Schaffung von Nachholzinsen zugunsten der Abgabepflichtigen, immer wieder vorgebrachten Wünschen Rechnung tragend, eine den wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechende Verbesserung für die Abgabepflichtigen gegenüber der derzeitigen Rechtslage bewirkt.

Gemäß Art. IV Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes wird das neue Zinsensystem mit 1. Jänner 1980 in Kraft treten. Auf Grund der Übergangsbestimmung des Art. IV Abs. 4 des Entwurfes wird in allen jenen Fällen, in denen auf Grund des neuen Zinsensystems der maßgebliche Stichtag vor dem 1. Jänner 1980 liegen würde, der 1. Jänner 1980 als für die Nachholverzinsung maßgeblicher Stichtag anzusehen sein.

Zu Art. I Z. 85:

Die vorgeschlagene Änderung des § 222 Abs. 1 hat eine Anpassung an die derzeit maßgebliche Terminologie zum Gegenstand.

Zu Art. I Z. 86:

Bei einer Geltendmachung von persönlichen abgabenrechtlichen Haftungen handelt es sich, worauf auch bereits in den Erläuterungen zu der den § 72 BAO ändernden Z. 28 des Art. I des vorliegenden Entwurfes hingewiesen wurde, um eine Einhebungsmaßnahme. Als solche unterliegt die Geltendmachung der Haftung der Einhebungsverjährung im Sinn des § 238 BAO. Da es nun der Fall sein kann, daß eine Haftung vor der Inanspruchnahme des Erstschuldners geltend gemacht wird, etwa deshalb, weil auf den Erstschuldner nicht gegriffen werden kann, z.B. wenn es sich bei diesem um eine bereits aufgelöste juristische Person gehandelt hat, der Lauf der Einhebungsverjährung aber von der Fälligkeit einer Abgabenschuldigkeit abhängig ist, sieht § 224 Abs. 3 BAO in der Fassung des vorliegenden Entwurfes vor, daß die erstmalige Geltendmachung eines Abgabenanspruches durch Erlassung eines Haftungsbescheides nach Ablauf der Bemessungsverjährungsfrist nicht mehr zulässig sein soll.

Zu Art. I Z. 87:

Wenn eine Abgabe vollstreckbar geworden ist und kein Grund für eine Hemmung der Einbringung vorliegt, hat die Abgabenbehörde von Amts wegen Vollstreckungsmaßnahmen zu veranlassen (vgl. § 5 Abs. 2 Abgabenexekutionsordnung). Exekutivestitellts sowohl im finanzbehördlichen als auch im gerichtlichen Vollstreckungsverfahren gemäß § 229 BAO der Rückstandsausweis, der der zitierten Bestimmung zufolge unter anderem die vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten zu beinhalten hat. Da es nun Fälle geben kann, in denen die Abgabenbehörde von vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten keine Kenntnis hat, z.B. bei Selbstbemessungsabgaben, die der Abgabepflichtige nicht ordnungsgemäß entrichtet und deren tatsächliche Höhe er auch der Abgabenbehörde nicht bekannt gegeben hat, wird

die Bestimmung des § 226 BAO dahingehend ergänzt, daß Abgabenschuldigkeiten die spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, in dem der Abgabenbehörde bekannten Ausmaß vollstreckbar sind. Im übrigen soll auch die durch Art. I Z. 81 des gegenständlichen Entwurfes geschaffene Begünstigungsbestimmung des § 217 Abs. 1 zweiter Satz BAO hinsichtlich der Frage des Eintritts der Vollstreckbarkeit sinngemäß angewendet werden.

Zu Art. I Z. 88:

In die in bestimmten Fällen eine Ausnahme von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Mahnung regelnde Bestimmung des § 227 Abs. 4 lit.a BAO sollen die bereits im Zusammenhang mit der den § 210 der BAO ändernden Z. 74 des Art. I des gegenständlichen Entwurfes erläuterten Zahlungsfristen eingebaut werden.

Zu Art. I Z. 89:

Die Regelung des § 227 Abs. 4 lit. g BAO, derzu folge bei Zwangs- und Ordnungsstrafen (§§ 111 - 113 BAO) eine Mahnung nicht erforderlich ist, soll aus Vereinfachungsgründen auf alle Nebenansprüche ausgedehnt werden.

Zu Art. I Z. 90:

Die bisher in § 228 BAO geregelten Mahngebühren sollen in Hinkunft aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht mehr erhoben werden. Durch die Bestimmungen des § 228 BAO in der Fassung des gegenständlichen Gesetzenwurfes wird sichergestellt, daß in jenen Fällen, in denen eine Abgabeschuldigkeit, die zunächst als getilgt anzusehen war, aus bestimmten Gründen wiederauflebt, auf jeden Fall mit Mahnung vorzugehen ist, auch wenn hinsichtlich dieser Abgabe ansonsten auf Grund des § 227 Abs. 4 BAO eine Mahnung nicht erforderlich wäre. Durch diese neugeschaffene Vorschrift soll den Abgabepflichtigen die mit einer Mahnung verbundene Mahnfrist, bis zu deren Ablauf gemäß § 230 Abs. 1 BAO eine Hemmung der Einbringung gegeben ist, zugute kommen.

Zu Art. I Z. 91:

Durch die vorgesehene Änderung des § 229 BAO wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, in Rückstandsausweisen

die Darstellung der vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten in einer automationsgerechten Weise vornehmen zu können.

Zu Art. I Z. 92:

In jenen Fällen, in denen eine Mahnung hinausgegeben wird, obwohl dies nicht erforderlich ist, was beispielsweise regelmäßig dann geschieht, wenn eine Exekution zur Sicherstellung in eine Exekution zur Einbringung überzuleiten ist, war bisher eine Hemmung der Einbringung bis zum Ablauf der in der Mahnung angegebenen Frist nicht ausdrücklich im Gesetz vorgesehen, obgleich die Abgabenbehörden schon im Hinblick auf den Vertrauensschutz bis zum Ablauf der angegebenen Frist keine Exekutionsmaßnahmen setzten. Durch die in Aussicht genommene Ergänzung des § 230 Abs. 1 BAO soll diesem Mangel abgeholfen werden. Außerdem soll auch den im Zusammenhang mit den § 210 BAO Ändernden Z. 74 des Art. I bereits **erläuterten** Zahlungsfristen eine die Einbringung hemmende Wirkung zu kommen.

Zu Art. I Z. 93:

Auch in der Neufassung des § 230 Abs. 2 BAO wird auf die vor erwähnten Zahlungsfristen Bedacht genommen. Die Bestimmung des § 230 Abs. 4 BAO erfährt eine dahingehende Erweiterung, daß auch den durch die in Aussicht genommene Neufassung des § 214 Abs. 3 BAO vorgesehenen Anträgen, in den Fällen bei Erteilung einer Verrechnungsweisung dem Abgabepflichtigen unterlaufener Irrtümer die Rechtsfolgen der irrtümlich erteilten Verrechnungsweisung aufzuheben oder nicht herbeizuführen, aufschiebende Wirkung zuerkannt werden kann. Auf die Erläuterungen zu Art. I Z. 79 des Entwurfes, die sich mit den vorerwähnten Anträgen befassen, wird hingewiesen.

Zu Art. I Z. 94:

Auf Grund der in Aussicht genommenen Ergänzung des § 232 Abs. 2 lit. a BAO sollen in Hinkunft Sicherstellungsaufträge auch die mit der sicherzustellenden Abgabenschuld im Zusammenhang stehenden Nachholzinsen umfassen können.

Zu Art. I Z. 95:

Wie bereits in den Erläuterungen zu Art. I Z. 87 des

Entwurfes ausgeführt wurde, kann es vorkommen, daß die Höhe fälliger Abgabenschuldigkeiten den Abgabenbehörden lange Zeit unbekannt bleibt. Um Fälle zu verhindern, in denen Abgabenfestsetzungen erst nach Ablauf der Einhebungsverjährungsfrist erfolgen und daher die festgesetzten Abgaben nicht mehr eingebbracht werden können, was beispielsweise bei hinterzogenen Selbstbemessungsabgaben möglich wäre, sieht die neuzuschaffende Bestimmung des § 238 Abs. 5 BAO vor, daß die Einhebungsverjährung nicht vor Ablauf des Jahres beginnt, in dem der Abgabenbehörde das Ausmaß der fälligen Abgabe bekannt wird.

Zu Art. I Z. 96:

Die in Aussicht genommene Neufassung des § 239 Abs. 1 BAO normiert, daß in jenen Fällen, in denen ein Abgabepflichtiger, der nicht rechtsfähig im Sinn des bürgerlichen Rechtes ist, was, wie bereits in den Erläuterungen zu Art. I Z. 7 und Z. 80 des Entwurfes ausgeführt wurde, bei bestimmten Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und Personengemeinschaften zutrifft, sich die Rückzahlungsberechtigung hinsichtlich Guthaben nach den zivilrechtlichen Vorschriften richtet. Diese Regelung korrespondiert mit der neugeschaffenen Bestimmung des § 215 Abs. 3 BAO; auf die Änderung des § 215 ist auch die Zitierungsänderung in § 239 Abs. 1 BAO zurückzuführen. Die Änderung des § 239 Abs. 2 BAO hat unter Beibehaltung der diesbezüglich bestehenden Rechtslage insofern eine sprachliche Verbesserung zum Gegenstand, als im Zusammenhang mit der Beschränkung eines Rückzahlungsbetrages auf jenen Teil des Guthabens, der die Höhe nach festgesetzten Abgabenschuldigkeiten, die der Abgabepflichtige nicht später als drei Monate nach der Stellung des Rückzahlungsantrages zu entrichten haben wird, übersteigt, das Wort "aufgerechnet", das im Bereich des Zivilrechtes nur bezüglich fälliger Schuldigkeiten verwendet wird, vermieden wird.

Zu Art. I Z. 97:

Die Bestimmungen des § 240 BAO über die Rückzahlung zu Unrecht einbehaltener Abgabenbeträge erfahren durch die neu zu schaffenden Bestimmungen der Absätze 4 und 5 eine wesentliche Erweiterung. In Hinkunft soll nämlich auch in allen

jenen Fällen, in denen die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte erst nach Einbehaltung der Lohnsteuer für den letzten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres erfolgt, die Lohnsteuer, soweit sie bei Berücksichtigung dieser Freibeträge nicht einzubehalten gewesen wäre, als zu Unrecht einbehalten angesehen werden, obwohl bei der Einbehaltung auf diese erst später eingetragenen Freibeträge gar nicht Bedacht genommen werden konnte. Diese Bestimmung kommt vor allem jenen Lohnsteuerpflichtigen zugute, die zwar rechtzeitig, nämlich bis zum 31. Jänner des Folgejahres, einen Antrag auf Eintragung von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte gestellt haben, diese Eintragung aber erst einige Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, für das die Freibeträge gelten sollen, erfolgt, wenn der Abgabepflichtige in der Annahme, zunächst auf die Eintragung in der Lohnsteuerkarte warten zu müssen, die Einbringung eines Antrages auf Durchführung eines Jahresausgleiches, die am 31. März jeden Kalenderjahres im Hinblick auf das Vorjahr endet, versäumt. Aber auch dann, wenn vor Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte ein Jahresausgleich vom Arbeitgeber bereits durchgeführt worden ist, soll die vorerwähnte Regelung sinngemäß Anwendung finden. Für den Fall, daß vor Eintragung eines Freibetrages in der Lohnsteuerkarte ein Jahresausgleich bereits vom Finanzamt durchgeführt worden ist, und zwar gleichgültig, ob es sich dabei um einen Jahresausgleich von Amts wegen oder um einen beantragten Jahresausgleich handelt, ist eine besondere Vorkehrung in § 240 BAO nicht notwendig, weil diesfalls eine Änderung des Jahresausgleichsbescheides gemäß § 295 BAO erfolgen müßte.

Die Abänderungen des § 240 Abs. 3 BAO hat einerseits eine sprachliche Verbesserung zum Gegenstand, andererseits erscheint eine eigene Zuständigkeitsregelung im Hinblick auf die Norm des § 57 Abs. 1 BAO entbehrlich.

Festzuhalten sei, daß die Erweiterung der Bestimmung des § 240 BAO einem dringenden Rechtsbedürfnis entspricht,

weil in der Vergangenheit vielfach im Zusammenhang mit der späten Eintragung von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte Härtefälle festgestellt werden mußten und nunmehr eine klare gesetzliche Bestimmung geschaffen wurde, durch die solche Härten vermieden werden.

Zu Art. I Z. 98:

Die Änderung des § 242 BAO hat eine Valorisierung der nicht zu vollstreckenden und nicht zurückzuzahlenden Beträge zum Gegenstand. Auf die Übergangsbestimmung des Art.IV Abs. 5 des Entwurfs, durch die Härten bei der Behandlung von Rückzahlungsanträgen im Zusammenhang mit der Neufassung des § 242 BAO vermieden werden sollen, wird hingewiesen.

Zu Art. I Z. 99:

Im Zusammenhang mit der automationsunterstützten Ausfertigung von Bescheiden kann es vorkommen, daß, insbesondere in den Fällen umfangreicherer Begründungen, diese Begründungen auf einem gesonderten, händisch ausgefertigten Blatt abgefaßt werden und nicht gemeinsam mit dem Bescheid den Bescheidadressaten zugehen. Durch den neu in den § 245 Abs. 1 einzufügenden letzten Satz soll für die genannten Fälle eine klare Regelung hinsichtlich des Beginnes des Laufes der Rechtsmittelfrist geschaffen werden.

Zu Art. I Z. 100:

Gemäß § 245 Abs. 3 BAO kann die Berufungsfrist aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erforderlichenfalls auch wiederholt, verlängert werden. Durch einen Antrag auf Fristverlängerung wird der Lauf der Berufungsfrist gehemmt.

Auf Grund des § 245 Abs. 4 BAO beginnt in den genannten Fällen die Hemmung des Fristenlaufes mit dem Tag der Einbringung des Antrages und endet mit dem Tag, an dem die Entscheidung über den Antrag dem Antragsteller zugestellt wird.

Die vorstehende Regelung führt zu dem unbefriedigenden Ergebnis, daß in jenen Fällen, in denen bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Fristverlängerung beantragt wurde, eine Entscheidung der Abgabenbehörde dem Antragsteller nicht

zugestellt worden ist, die Berufungsfrist über den Zeitpunkt der beantragten Fristverlängerung hinaus gehemmt ist. Durch die nunmehr in Aussicht genommene Ergänzung des § 245 Abs. 4 soll bewirkt werden, daß die Hemmung der Berufungsfrist in den genannten Fällen spätestens mit Ablauf des Tages, bis zu dem die Fristverlängerung innerhalb offener Berufungsfrist letztmals beantragt wurde, andauern soll.

Auf die Übergangsbestimmungen des Art. IV Abs. 5, durch die die Interessen allenfalls auf die derzeitigen Rechtslage vertrauender Abgabepflichtiger geschützt werden sollen, wird verwiesen.

Zu Art. I Z. 101:

Mit Rücksicht darauf, daß gemäß § 174 Zollgesetz 1955 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 78/1968 die Zollschuld des in der Warenerklärung genannten Warenempfängers nicht mehr in einem erst späteren Zeitpunkt, sondern bereits zugleich mit der Zollschuld des Verfügungsberechtigten entsteht und zufolge § 205 BAO der Zollbescheid mit der Aushändigung an den Verfügungsberechtigten auch an den Warenempfänger als erlassen anzusehen ist, ist der Warenempfänger bereits gemäß § 46 Abs. 1 BAO zur Einlegung einer Berufung gegen den Zollbescheid legitimiert. Die Vorschrift des § 244 BAO erscheint daher entbehrlich.

Zu Art. I Z. 102:

Gemäß § 248 BAO steht einem nach Abgabenvorschriften persönlich Haftungspflichtigen das Recht zu, innerhalb der für die Einbringung der Berufung gegen den Haftungsbescheid offenstehenden Frist auch den Abgabenanspruch (Abgabenbescheid, § 198) mittels Berufung zu bekämpfen. Die Bekämpfung des Abgabenanspruches durch den Haftungspflichtigen setzt aber voraus, daß der maßgebliche Bescheid ihm zur Kenntnis gebracht wird. Nach der derzeitigen Rechtslage ist dem Haftungspflichtigen aber insoweit kein Rechtsschutz eingeräumt, als einen etwaigen Antrag auf Mitteilung des ihm noch nicht zur Kenntnis gebrachten Abgabenanspruches die Wirkung einer Hemmung der Berufungsfrist, wie sie in § 245 Abs. 2 BAO für den Fall einer Antragstellung auf Mitteilung der einem Bescheid ganz oder teilweise fehlenden

Begründung zukommt, nicht vorgesehen ist. Somit könnte der Fall eintreten, daß innerhalb der Berufungsfrist gegen den Haftungsbescheid dem Haftungspflichtigen der Abgabenanspruch nicht mitgeteilt wird und er daher das ihm zustehende Recht auf Bekämpfung des Abgabenanspruches nicht ausüben kann.

Die in Aussicht genommene Ergänzung des § 248 BAO soll einerseits dem voraufgezeigten Mangel abhelfen, andererseits wird klar für den Fall, daß Haftungsbescheid und Abgabenbescheid von verschiedenen Abgabenbehörden erlassen worden sind, dem Haftungspflichtigen die Möglichkeit eröffnet, die Berufung gegen den Abgabenanspruch auch bei jener Abgabenbehörde einzubringen, die den Haftungsbescheid erlassen hat. An der Zuständigkeit zur Entscheidung über eine solche Berufung wird durch die neugeschaffene Vorschrift nichts geändert.

Zu Art. I Z. 103:

Gemäß § 50 Abs. 1 BAO haben die Abgabenbehörden bei ihnen einlangende Anbringungen, zu deren Behandlung sie nicht zuständig sind, ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen. Ist das weiterzuleitende Anbringen fristgebunden, so ist aus der Regelung des § 108 Abs. 4 BAO, derzu folge die Tage des Postenlaufes in die Frist nicht eingerechnet werden, abzuleiten, daß die Frist noch als gewahrt anzusehen ist, wenn die Weiterleitung per Post am letzten Tag der Frist erfolgt.

Abweichend von dieser allgemein aus den Vorschriften der BAO abzuleitenden Rechtslage, hat § 249 Abs. 2 BAO in der derzeit in Kraft stehenden Fassung vorgesehen, daß die Einbringung einer Berufung bei einer anderen als im Abs. 1 der genannten Bestimmung genannten Stelle nur dann als rechtzeitig gilt, wenn die Berufung noch vor Ablauf der Berufungsfrist der Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, oder der zur Entscheidung über die Berufung zuständigen Abgabenbehörde zweiter Instanz zukommt.

Da für eine abweichende und für die Abgabepflichtigen

ungünstigere Behandlung der Berufung gegenüber allen anderen Anbringen keine Veranlassung zu erblicken ist, soll nunmehr die Bestimmung des § 249 Abs. 2 BAO aufgehoben werden.

Zu Art. I Z. 104:

In den Bestimmungen des § 252 BAO wird der Gedanke zum Ausdruck gebracht, daß in jenen Fällen, in denen einem abgabenrechtlichen Bescheid Entscheidungen zugrunde liegen, die in einem anderen abgabenrechtlichen Bescheid getroffen worden sind, der abgeleitete Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden kann, daß die in dem Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien, und daß solche Einwendungen nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden können.

Diesem aus den Bestimmungen des § 252 ableitbaren Grundgedanken entsprechend ist bisher bereits auch in anderen als in den ausdrücklich in der zitierten Rechtsvorschrift angeführten vergleichbaren Fällen vorgegangen worden. Die gegenständliche umfassende Novellierung der BAO wird nunmehr zum Anlaß genommen, die Bestimmungen des § 252 entsprechend zu ergänzen, was in den neuzuschaffenden Absätzen 4 und 5 seinen Niederschlag findet, wobei die in Abs. 5 getroffene Regelung an die auf Grund des Artikels I Z. 118 des gegenständlichen Entwurfes ebenfalls neuzuschaffende Bestimmung des § 295 Abs. 3 BAO anknüpft.

Die ebenfalls neuzuschaffende Bestimmung des § 252 Abs. 6 sieht einschränkend zu den vorerwähnten Absätzen vor, daß diese insoweit nicht anzuwenden sind, als der dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegende Bescheid dem Berufungswerber gegenüber nicht wirkt. Ein solcher Fall kann sich beispielsweise dann ergeben, wenn es sich bei dem einem Haftungspflichtigen anlässlich seiner Inanspruchnahme zur abgabenrechtlichen persönlichen Haftung im Hinblick auf dessen aus § 248 BAO abzuleitenden Berufungslegitimation (siehe Erläuterungen zu Art. I Z. 102 des Entwurfes) um einen von einem Grundlagenbescheid abgeleiteten Bescheid handelt und der Grundlagenbescheid dem Haftungspflichtigen gegenüber nicht wirkt, sodaß sich dessen allfällige Rechtsmittellegitimation

gegen den Grundlagenbescheid nicht aus den Bestimmungen der BAO ableiten läßt. In solchen Fällen soll nun die Bekämpfung des abgeleiteten Bescheides auch insoweit möglich sein, als diesem im Grundlagenbescheid getroffene Feststellungen zugrundeliegen. Die aufrecht Erledigung einer solchen vom Haftungspflichtigen gegen den Abgabenanspruch eingebrachten Berufung käme auf Grund der Bestimmung des § 290 Abs. 2 BAO auch dem Erstschuldner zugute.

Zu Art. I Z. 105:

Gemäß § 255 Abs. 2 BAO kann vor Erlassung eines Bescheides ein Rechtsmittelverzicht rechtswirksam nur abgegeben werden, wenn aus der Verzichtserklärung (Niederschrift) hervorgeht, daß dem Verzichtenden im Zeitpunkt ihrer Abgabe der Inhalt des zu erwartenden Bescheides, bei Abgabenbescheiden die Grundlage der Abgabenfestsetzung, die Höhe der Abgabe und die Abweichungen von den bisherigen Festsetzungen, bekannt waren. Gemäß § 255 Abs. 3 BAO ist eine trotz Verzicht eingebrachte Berufung unzulässig.

Gemäß § 198 Abs. 2 BAO haben Abgabenbescheide im Spruch die Art und Höhe der Abgaben, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit und die Grundlagen der Abgabenfestsetzung (Bemessungsgrundlagen) zu enthalten.

Für den Fall, daß ein nach abgegebenen Rechtsmittelverzicht ergehender Abgabenbescheid eine nach Ansicht des Bescheidempfängers unrichtige Fälligkeitsangabe enthält, muß dem Abgabepflichtigen die Möglichkeit offen gehalten werden, den Bescheid wegen dieser unrichtigen Fälligkeitsangabe zu bekämpfen. Diesem Umstand trägt die in Aussicht genommene Ergänzung des § 255 Abs. 3 Rechnung.

Zu Art. I Z. 106:

§ 260 Abs. 2 lit. a BAO sieht die Zuständigkeit des Berufungssenates zur Entscheidung über Berufungen gegen gewisse Feststellungsbescheide gemäß § 186 leg.cit. sowie über Feststellungsbescheide gemäß den §§ 187 und 188 leg.cit. vor. Nicht von der Zuständigkeit des Berufungssenates erfaßt sind derzeit Berufungen gegen Bescheide, mit denen

ausgesprochen wird, daß Feststellungen der vorgenannten Art zu unterbleiben haben. Eine solche Neuregelung erscheint aber auf Grund des engen Sachzusammenhanges zweckmäßig.

Zu Art. I Z. 107:

Angesichts der im § 260 Abs. 2 lit.c angeführten Abgaben, hinsichtlich derer zur Entscheidung über Berufungen ein Berufungssenat als Organ der Abgabenbehörde zweiter Instanz zu entscheiden hat, erscheint es folgerichtig, neben der Vermögensteuer auch das Erbschaftssteueräquivalent und neben der Umsatzsteuer (mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer) auch die Abgabe von alkoholischen Getränken in die Liste jener Abgaben aufzunehmen, bei denen die Finanzlandesdirektionen als Abgabenbehörde zweiter Instanz nur durch einen Berufungssenat entscheiden darf. Ähnlich wie bei Art.I Z. 106 sollen wegen des engen Sachzusammenhanges nicht nur Abgabenbescheide betreffend die an der in Rede stehenden Gesetzesstelle aufgezählten Abgaben von dieser Regelung erfaßt sein, sondern auch Bescheide, mit denen festgestellt wird, daß eine Veranlagung hinsichtlich einer der dort genannten Abgabe unterbleibt, oder die aussprechen, daß eine dieser Abgaben nicht festgesetzt wird. Der neue § 260 Abs. 2 lit. d soll gewährleisten, daß über Berufungen, mit denen sowohl der die Wiederaufnahme verfügende Bescheid wie auch der auf Grund der Wiederaufnahme ergangene neue Sachbescheid in Berufung gezogen sind, in den unter lit.a bis c der in Rede stehenden Rechtsvorschrift angeführten Fällen immer auch ein Berufungssenat über beide Berufungen zu entscheiden hat.

Zu Art. I Z. 108:

Die Herabsetzung des nach dieser Bestimmung bedeutsamen Lebensalters vom 30. Lebensjahr auf das 25. Lebensjahr trägt dem Umstand Rechnung, daß auch für das passive Wahlrecht für Abgeordnete zum Nationalrat das letzterwähnte Lebensalter genügt.

Zu Art. I Z. 109:

Mit dieser vorgeschlagenen Änderung soll davon abgesehen werden, daß jemand, der jemals wegen eines Finanzvergehens (mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit) finanzstrafbehördlich oder gerichtlich schuldig befunden wurde, auf Dauer von der Entsendung in eine Berufungskommission ausgeschlossen bleiben soll. Wie auch in anderen Rechtsbereichen soll sich eine Strafe wegen derartiger Vergehen dann nicht mehr auswirken, wenn die Strafe getilgt ist.

Zu Art. I Z. 110 und 111:

Die inhaltlich unveränderte Aufzählung jener Personen, die ihre Entsendung in eine Berufungskommission ablehnen können, in den Abs. 1 und 2 der vorgeschlagenen Bestimmung verfolgt einzig den Zweck, im § 269 Abs. 1 BAO in der vorgeschlagenen Fassung die Anknüpfung zu erleichtern.

Zu Art. I Z. 112:

Die vorgesehene Ergänzung des § 274 BAO stellt sich als Folgeänderung der unter Art. I Z. 65 vorgeschlagenen Anfügung zu § 200 Abs. 1 leg.cit. dar.

Zu Art. I Z. 113:

Die vorgeschlagene Neufassung des § 276 BAO verfolgt in erster Linie den Zweck, zu gewährleisten, daß ein vom Berufungswerber erreichter Teilerfolg durch rechtzeitige Stellung des Antrages auf Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz nicht wiederum rückgängig gemacht wird, weil durch den Vorlageantrag die Berufungsvorentscheidung kraft Gesetzes ihre Wirkung verliert. Nach der im Entwurf vorliegenden Bestimmung soll der Antrag, mit dem die Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz ermöglicht werden soll, übrigens nicht nur vom Berufungswerber gestellt werden können, sondern von jedem gestellt werden können, gegen den die Berufungsvorentscheidung wirkt, auch wenn der Betreffende nicht Berufung erhoben hat. Anders als bisher wäre die Antragsfrist erstreckbar und könnte der

Antrag wirksam zurückgenommen werden.

Zu Art. I Z. 114:

Durch die vorgeschlagene Neufassung soll mit Sicherheit die Interpretation, daß nur der Vorsitzende und der Schriftführer unterschreiben brauchen, nicht aber diejenigen, mit denen die Niederschrift aufgenommen wird, ausgeschlossen werden.

Zu Art. I Z. 115:

Die vorgeschlagene Ausdehnung des § 293 Abs. 1 BAO soll dem Umstand Rechnung tragen, daß auch bei der Unterstützung durch eine automatisierte Datenverarbeitung Fehler vorkommen können, durch die bewirkt wird, daß der Bescheid anders lautet, als die Abgabenbehörde beabsichtigt hat. Auf dieser Grundlage könnten vor allem auch den Parteien des Abgabenverfahrens zum Nachteil gereichende Fehler auf unbürokratische Weise beseitigt werden.

Zu Art. I Z. 116:

Mit Nebengebührenbescheiden werden mitunter Abgabenansprüche geltend gemacht, die lediglich die unmittelbare Folge einer unrichtigen Verbuchung der Geburung sind. Auf Grund der vorgeschlagenen Regelung sollen derartige Nebengebührenbescheide in Zukunft entsprechend aufgehoben oder abgeändert werden.

Zu Art. I Z. 117:

Unter § 294 Abs. 1 BAO sind gegebenenfalls auch abweisliche Erledigungen der Abgabenbehörden zu subsumieren. Wenn daher durch die vorgeschlagene Neufassung die Abänderung oder Zurücknahme von Bescheiden der in Rede stehenden Art mit Zustimmung der betroffenen Parteien auch mit rückwirkender Kraft ausgesprochen werden kann, so kann in einer solchen Regelung eine Rechtswohlthat erblickt werden.

Zu Art. I Z. 118:

Der bisherige Gesetzeswortlaut des § 295 BAO sieht lediglich die Änderung von Bescheiden vor, die von einem Feststellungs-, Meß- oder Zerlegungsbescheid abzuleiten sind. Diese Diktion

erweist sich dann als zu eng, wenn Abgabenvorschriften die Erlassung von nicht unter dieses Schema zu reihenden Grundlagenbescheiden vorsehen, von denen gleichfalls Abgaben-, Maß-, Feststellungs-, Zuteilungs- oder Zerlegungsbescheide abzuleiten sind. Um daher im weiteren Maße als bisher eine Änderung zu gewährleisten, bedarf es der vorgeschlagenen Ergänzung.

Zu Art. I Z. 119:

Da § 295 Abs. 1 BAO schon den Fall behandelt, daß ein Bescheid von einem Feststellungsbescheid abzuleiten ist, erscheint die Anführung des Gewinnfeststellungsbescheides im Tatbestand des § 296 leg.cit. entbehrlich. Darüber hinaus könnte auch der zweite Satz der letztzitierten Rechtsvorschrift entfallen, zumal damit eine systemwidrige Teilrechtskraft des Gewerbesteuermeßbescheides aufrecht erhalten würde.

Zu Art. I Z. 120:

§ 297 Abs. 2 dritter Satz soll aus denselben Erwägungen entfallen, wie sie soeben bezüglich der Teilrechtskraft zu § 296 dargestellt worden sind. Im übrigen soll auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 308 BAO nicht mehr ausgeschlossen sein.

Zu Art. I Z. 121:

Die zu § 299 Abs. 1 lit.a und c BAO vorgeschlagenen Änderungen haben nur klarstellenden Charakter. Zum einen soll der Begriff "Kollegialbehörde" durch das ursprünglich wohl auch gemeinte Wort "Kollegialorgan" ersetzt werden, zum anderen soll bei der Verletzung von Verfahrensvorschriften auch auf den Fall Bedacht genommen werden, daß nicht nur ein anderslautender Bescheid, sondern überhaupt kein Bescheid hätte erlassen werden können.

Zu Art. I Z. 122:

Diese der Regelung im Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 nachgebildete Vorschrift des § 299 Abs. 5 BAO soll die Wirkungen einer gemäß § 299 leg.cit. erfolgten Aufhebung von Bescheiden klarstellen.

Zu Art. I Z. 123:

Die Erläuterungen zu Art. I Z. 122 gelten hier sinngemäß mit der Maßgabe, daß es sich bei dem aufgehobenen Bescheid um einen Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen handelt.

Zu Art. I Z. 124:

Die vorgeschlagene Verlängerung der Frist zur Stellung eines Antrages auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens stellt insofern ein großzügiges Entgegenkommen dar, als auch bei einem Beibehalten der Monatsfrist der jeweils hievon betroffenen Partei nichts Unvertretbares zugemutet worden ist. Die Verlängerung der Frist wird aber im Hinblick darauf vorgeschlagen, daß aus der Sicht der Abgabenverwaltung einer materiell rechtsrichtigen Entscheidung hoher Stellenwert beigemessen wird.

Zu Art. I Z. 125:

Die Neufassung des § 304 BAO würde durch die Einfügung des § 209a, wie unter Art. I Z. 73 vorgeschlagen, ausgelöst werden.

Zu Art. I Z. 126 und 127:

Durch die im § 310 Abs. 3 BAO vorgeschlagene Ergänzung würde erreicht, daß eine Wiedereinsetzung nicht nur hinsichtlich versäumter Verfahrensrechtlicher Fristen, sondern auch hinsichtlich von Fristen, innerhalb derer nach den Abgabenvorschriften materiellrechtliche Ansprüche geltend zu machen sind, möglich würde. Der im Vorschlag gebrachte § 308 Abs. 5 dehnt diese Möglichkeit sogar auf die Frist zur Einbringung eines Antrags auf Durchführung eines Jahresausgleiches beim Arbeitgeber, also nicht nur bei der Abgabenbehörde, aus.

Zu Art. I Z. 128:

Die Aufhebung des § 314 Z. 6 ist auf das gemäß § 23 Abs. 5 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 1979 - FAG 1979, BGBI. Nr. 231/1978, erfolgte Außerkrafttreten des Weinsteuergesetzes zurückzuführen.

Zu Art. I Z. 129:

Die vorgesehene Valorisierung bewegt sich in dem in anderen Rechtsvorschriften der BAO gegebenen Rahmen.

Zu Art. I Z. 130 und 131:

Die Begründung für den vorgesehenen Entfall des § 315 Abs. 3 und 316 Abs. 2 ergibt sich aus den Erläuterungen zu Art. I Z. 128.

Zu Artikel II

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, daß es auch in jenen Fällen zu keiner mehrfachen Besteuerung kommt, in denen im Zeitpunkt des Bekanntwerdens des wahren Sachverhaltes nach den Verfahrensvorschriften wohl noch die Möglichkeit einer Abgabenfestsetzung für den wahren Erwerber besteht, aber keine Frist zu einer anderweitigen Richtigstellung der Vorschreibung für den bisherigen Steuerschuldner offen ist.

Zu Artikel III

Zu Z.1:

Durch Abs.4 werden die bisher im § 205 der Bundesabgabenordnung bereits enthaltenen Bestimmungen in das Zollgesetz 1955 übernommen. Zollamtliche Bestätigungen und andere schriftliche Ausfertigungen der Zollämter, die eine Abgabenschuld betreffen und die demgemäß für den Verfügungsberechtigten den Nachweis über die erfolgte Zollbehandlung bilden, gelten zufolge der hier festgelegten Bestimmung auch dann als Abgabenbescheide, wenn sie den diesbezüglichen Formvorschriften nicht voll entsprechen. Hiezu ist zu bemerken, daß den erwähnten Formvorschriften vor allem dann nicht voll Rechnung getragen werden kann, wenn es sich um Abfertigungen im Reiseverkehr, z.B. in einem Verkehrsmittel während der Fahrt, handelt.

Durch den neuen Abs.5 des § 59 soll vor allem die Praxis der Abholung der Zollbescheide durch Spediteure, die als Verfügungsberechtigte mit dem Zollamt bzw. dem Bundesrechenamt in ständigem Kontakt stehen, im Gesetz ihren Niederschlag finden.

Zu Z.2:

Durch die Abs.5 bis 7 des § 175 werden die im § 221 der Bundesabgabenordnung enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Entrichtung bzw. der Vergütung von Nachholzinsen hinsichtlich der Zölle sowie der sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben übernommen und diese Einrichtung lediglich an die Situation angepaßt, die bei diesen Abgaben gegeben ist. Zu Abs.7 letzter Satz ist zu bemerken, daß hiervon insbesondere an die Einfuhrumsatzsteuer gedacht ist, die im Weg des Vorsteuerabzuges von der Umsatzsteuer abgezogen werden kann, so daß eine Vergütung von Nachholzinsen schon begrifflich nicht in Frage kommt.

Zu Z.3:

Durch die Neufassung der Bestimmungen hinsichtlich der Übernahme einer Zollschuld durch eine dritte Person soll diese bisher bereits im Zollgesetz vorgesehene Einrichtung lediglich klarer geregelt und leichter handhabbar gemacht werden. Der Abs.2, der an die Terminologie der Bundesabgabenordnung angepaßt wird, stellt klar, daß die zollgesetzlich vorgesehenen Ersatzforderungen lediglich Fälle der persönlichen Haftung darstellen. Weiters stellt der Abs.2 klar, daß die Gewährung einer Zahlungserleichterung an einen von mehreren Gesamtschuldnern keine Gesamtwirkung hat. Demgemäß kann einem Gesamtschuldner eine Zahlungserleichterung auch dann bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen hiefür nur in seinen persönlichen Verhältnissen als gegeben anzusehen sind, bei anderen Gesamtschuldnern hingegen die Voraussetzungen zu verneinen wären.

Zu Artikel IV

Das Inkrafttreten einzelner Bestimmungen des Art. I, vor allem im Bereich des Einhebungsrechtes, erfordert, da bei der Vollziehung dieser Rechtsvorschriften die elektronischen Datenverarbeitungsanlagen der Abgabenverwaltung des Bundes zum Einsatz gelangen sollen, zur Umstellung der Programme eine gewisse Legisvakanz, wobei aus Vereinfachungsgründen diese Bestimmungen an einem ersten Jänner wirksam werden sollen. Art. III steht mit Bestimmungen der vorgenannten Art in engem Zusammenhang.

Die Inkrafttretensbestimmung für die Stundungszinsen-Neuregelung in der Fassung des Art. I Z. 84 entspricht der Inkrafttretensregelung bei der Neufassung des § 212 Abs. 2 BAO in der Fassung des Bundesgesetzes vom 27. November 1974, BGBl. Nr. 787. Die Guthabenzinsen und die Nachholzinsen sollen erstmals für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1979 zu berechnen sein.

Art. IV Abs. 5 und 6 enthält Regelungen zur Vermeidung

von Härten anlässlich des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes.

Im Bereich des Personal- und Sachaufwandes sind voraussichtlich wegen der Vollziehung dieses Bundesgesetzes keine nennenswerten Auswirkungen zu erwarten. Regelungen, die zu erhöhten Ausgaben führen, wie betreffend Guthabenzinsen und Nachholzinsen zugunsten der Parteien sowie betreffend den Wegfall des Verspätungszuschlages und der Mahngebühr und betreffend einige andere nicht ins Gewicht fallende Ansprüche stehen Nachholzinsen zu Lasten der Parteien gegenüber, sodaß sich wesentliche aufkommensmäßige Auswirkungen bei Vollziehung dieses Bundesgesetzes nicht ergeben werden.

Gegenüberstellung des Wortlautes des Gesetzentwurfes
mit dem derzeit geltenden Gesetzestext

A r t i k e l I

Bundesabgabenordnung

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 1. Unbeschadet anderer gesetzlicher Anordnung gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Angelegenheiten

- a) der bundesgesetzlich geregelten öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der im § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBI.Nr. 172, vorgesehenen Verwaltungsabgaben), in Angelegenheiten der Zölle und sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben jedoch nur insoweit, als in den zollgesetzlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist;
- b) der bundesgesetzlich geregelten Beiträge an öffentliche Fonds oder an Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die nicht Gebietskörperschaften sind,

soweit diese Abgaben und Beiträge durch Abgabenbehörden des Bundes (§ 49 Abs. 1) zu erheben sind.

§ 2. Unbeschadet anderer gesetzlicher Anordnung finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, soweit sie hierauf nicht unmittelbar anwendbar sind, sinngemäß Anwendung in Angelegenheiten

- a) der von den Abgabenbehörden des Bundes (§ 49 Abs. 1) zuzuerkennenden oder zurückzufordernden bundesgesetzlich geregelten Abgabenerstattungen, Abgabenvergütungen, Abgabenabgeltungen und Beihilfen aller Art,

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 1. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten in Angelegenheiten

- a) der bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der im § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBI.Nr. 172, vorgesehenen Verwaltungsabgaben), in Angelegenheiten der Zölle und sonstigen Eingangsabgaben jedoch nur insoweit, als in den zollgesetzlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist;
- b) der bundesrechtlich geregelten Beiträge an öffentliche Fonds oder an Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die nicht Gebietskörperschaften sind,

soweit diese Abgaben und Beiträge durch Abgabenbehörden des Bundes (§ 49 Abs. 1) zu erheben sind.

§ 2. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden sinngemäß Anwendung auf das Verfahren der Abgabenbehörden des Bundes (§ 49 Abs. 1)

- a) über Zuerkennung und Rückforderung von Abgabenvergütungen und von bundesrechtlich geregelten Beihilfen aller Art, für diese jedoch nur insoweit, als die Beihilfengesetze keine andere Regelung vorsehen;

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

- b) des Tabak-, Branntwein- und Salzmonopols, soweit die Abgabenbehörden des Bundes (§ 49 Abs. 1) nach den diese Monopole regelnden Vorschriften behördliche Aufgaben zu besorgen haben, und
- c) der sich bei der Erhebung von Ansprüchen gemäß § 1 oder lit. a durch die Abgabenbehörden des Bundes ergebenden Ansprüche, soweit diese nicht schon unter die vorgenannten Vorschriften der Bundesabgabenordnung fallen.

§ 3. (1) Abgaben im Sinn dieses Bundesgesetzes sind, wenn nicht anderes angeordnet ist, neben den im § 1 bezeichneten Abgaben und Beiträgen auch die im § 2 lit. a und c angeführten Ansprüche einschließlich der zu diesen Ansprüchen zu erhebenden Nebenansprüche aller Art.

- (2) Zu den Nebenansprüchen gehören insbesondere
 - a) die Abgabenerhöhungen,
 - b) die im Abgabenverfahren auflaufenden Kosten und die in diesem Verfahren festgesetzten Zwangs- und Ordnungsstrafen sowie die Kosten der Ersatzvornahme und
 - c) die Nebengebühren der Abgaben wie die Zinsen (einschließlich der Zinsen von Guthaben im Sinn des § 221 Abs. 2), der Säumniszuschlag und die Kosten (Gebühren und Auslagenersätze) des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens.
- (3) Abgabenvorschriften im Sinn dieses Bundesgesetzes sind die Vorschriften der Bundesabgabenordnung und aller Gesetze, die jene Abgaben, Beiträge und sonstigen Ansprüche im Sinn der §§ 1 und 2, auf die dieses Bundesgesetz anzuwenden ist,

Derzeit geltender Gesetzestext:

- b) soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften über das Tabak-, Branntwein- und Salzmonopol behördliche Aufgaben besorgen und in diesen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist.
- c) neu

§ 3. (1) Abgaben im Sinn dieses Bundesgesetzes sind, wenn nicht anderes angeordnet ist, neben den im § 1 bezeichneten Abgaben und Beiträgen auch die im § 2 lit. a angeführten Abgabenvergütungen, Beihilfen und Rückforderungsansprüche sowie die zollgesetzlich vorgesehenen Ersatzforderungen und ferner die zu diesen Abgaben, Beiträgen, Rückforderungsansprüchen und Ersatzforderungen zu erhebenden Nebenansprüche aller Art.

- (2) Zu den Nebenansprüchen gehören insbesondere
 - a) die Abgabenerhöhungen,
 - b) der Verspätungszuschlag,
 - c) die im Abgabenverfahren auflaufenden Kosten und die in diesem Verfahren festgesetzten Zwangs- und Ordnungsstrafen sowie die Kosten der Ersatzvornahme,
 - d) die Nebengebühren der Abgaben, wie die Stundungszinsen, der Säumniszuschlag, die Mahngeld und die Kosten (Gebühren und Auslagenersätze) des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

regeln oder sichern.

(4) Die zu Beiträgen zu erhebenden Nebenansprüche sind Einnahmen des Bundes.

§ 4. (1)

(2)

a)

b)

c)

d)

§ 5. Soweit der Zeitpunkt des Todes einer Person nach den Abgabenvorschriften für die Entstehung, den Umfang oder den Wegfall eines Abgabenanspruches von Bedeutung ist, gilt als Todestag

- a) im Fall der Todeserklärung der im gerichtlichen Beschuß als Tag des vermuteten Todes und
- b) im Fall der Beweisführung des Todes der im gerichtlichen Beschuß als bewiesener Todestag oder nicht überlebter Tag

angegebene Zeitpunkt.

Derzeit geltender Gesetzestext:

(3) Abgabenvorschriften im Sinn dieses Bundesgesetzes sind die Vorschriften der Bundesabgabenordnung und aller Gesetze, die jene Abgaben, Beiträge, Vergütungen, Beihilfen und Monopole, auf die dieses Bundesgesetz anzuwenden ist (§§ 1 und 2), regeln oder sichern.

(4) Die zu den Beiträgen zu erhebenden Nebenansprüche sind Einnahmen des Bundes.

§ 4. (1)

(2)

a)

b)

c) aufgehoben durch BGBI.Nr. 224/1972

d) aufgehoben durch BGBI.Nr. 224/1972

e)

f)

§ 5. Soweit der Zeitpunkt des Todes eines Abgabepflichtigen nach den Abgabenvorschriften für die Entstehung, den Umfang oder den Wegfall eines Abgabenanspruches von Bedeutung ist, gilt als Todestag

- a) im Fall der Todeserklärung der im gerichtlichen Beschuß als Tag des vermuteten Todes und
- b) im Fall der Beweisführung des Todes der im gerichtlichen Beschuß als bewiesener Todestag oder nicht überlebter Tag

angegebene Zeitpunkt.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

B. Gesamtschuld, Haftung und Rechtsnachfolge

§ 6. (1)

(2) Personen, die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, sind ebenfalls Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere auch für die Mitglieder einer im Sinn des bürgerlichen Rechtes nicht rechtsfähigen Personenvereinigung oder einer Personengemeinschaft hinsichtlich der diese Personenvereinigung oder Personengemeinschaft betreffenden Abgaben.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch hinsichtlich der zu Abgaben zu erhebenden Zinsen (§ 221).

§ 11. Bei vorsätzlichen Finanzvergehen haften rechtskräftig verurteilte Täter und andere an der Tat Beteiligte, wenn sie nicht selbst abgabepflichtig sind, für den Betrag, um den die Abgaben verkürzt wurden.

§ 12. Wenn Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit als solche abgabepflichtig und im Sinn des bürgerlichen Rechtes rechtsfähig sind, haften die Gesellschafter persönlich für die Abgabenschulden der Gesellschaft. Der Umfang ihrer Haftung richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

§ 16. Stehen Wirtschaftsgüter, die einem gewerblichen oder einem land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen dienen, nicht im Eigentum des Unternehmers (Mitunternehmer), sondern im Eigentum eines seiner Angehörigen (§ 25) oder einer an der Körperschaft wesentlich beteiligten Person, so haftet der Eigentümer der Wirtschaftsgüter mit diesen Gütern für die Abgaben, bei denen sich die Abgabe-

Derzeit geltender Gesetzestext:

B. Gesamtschuld und Haftung

§ 6. (1)

(2) Personen, die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, sind Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn eine oder mehrere dieser Personen bei getrennter Veranlagung abgabefrei wären.

(3) neu

§ 11. Bei vorsätzlichen Finanzvergehen haften rechtskräftig verurteilte Täter, Mitschuldige und Teilnehmer, wenn sie nicht selbst abgabepflichtig sind, für den Betrag, um den die Abgaben verkürzt wurden.

§ 12. Wenn Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit als solche abgabepflichtig sind, haften die Gesellschafter (Mitglieder) persönlich für die Abgabenschulden der Gesellschaft. Der Umfang ihrer Haftung richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

§ 16. Stehen Wirtschaftsgüter, die einem gewerblichen oder einem land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen dienen, nicht im Eigentum des Unternehmers (Mitunternehmers), sondern im Eigentum eines seiner Angehörigen (§ 25) oder einer an der Körperschaft wesentlich beteiligten Person, so haftet der Eigentümer der Wirtschaftsgüter mit diesen Gütern für die Abgaben, bei denen sich die Abgabepflicht

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

pflicht auf den Betrieb des Unternehmens gründet. Eine Person gilt als wesentlich beteiligt, wenn sie mit mehr als einem Viertel am Kapital der Körperschaft beteiligt ist.

§ 19. (1) Bei Gesamtrechtsnachfolge gehen die sich aus Abgabenvorschriften ergebenden, nicht höchstpersönlichen Rechte und Pflichten des Rechtsvorgängers auf den Rechtsnachfolger über. Für den Umfang der Inanspruchnahme gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes (§§ 801 und 802 ABGB).

(2) Mit der Beendigung von Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und von Personengemeinschaften gehen die sich aus Abgabenvorschriften ergebenden Rechte und Pflichten von denselben auf die zuletzt beteiligt gewesenen Gesellschafter (Mitglieder) über. Hinsichtlich Art und Umfang der Inanspruchnahme der ehemaligen Gesellschafter (Mitglieder) für Abgabenschulden der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) tritt hierdurch jedoch keine Änderung ein.

(3) Von den Anordnungen der Abs. 1 und 2 abweichende Regelungen der Abgabenvorschriften bleiben unberührt

§ 34. (1) Die Begünstigungen, die bei Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke auf abgabenrechtlichem Gebiet in einzelnen Abgabenvorschriften gewährt werden, sind an die Voraussetzung geknüpft, daß die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, der die Begünstigung zukommen soll, nach Gesetz, Satzung, Stiftung

Derzeit geltender Gesetzestext:

auf den Betrieb des Unternehmens gründet. Eine Person gilt als wesentlich beteiligt, wenn sie allein oder mit den einkommensteuerrechtlich zusammen zu veranlagenden Personen mit mehr als einem Viertel am Kapital der Körperschaft beteiligt ist.

§ 19. Bei Gesamtrechtsnachfolge geht die Abgabenschuld des Rechtsvorgängers auf den Rechtsnachfolger über. Für den Umfang der Inanspruchnahme der Erben gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes (§§ 801 und 802 ABGB).

§ 34. (1) Die Begünstigungen, die bei Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke auf abgabenrechtlichem Gebiet in einzelnen Abgabenvorschriften gewährt werden, sind an die Voraussetzungen geknüpft, daß die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, der die Begünstigung zukommen soll, nach Gesetz, Satzung, Stiftung

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

oder ihrer sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der genannten Zwecke zu mindest überwiegend im Bundesgebiet dient.

§ 39.

1. Die Körperschaft darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

§ 41. (1) Die Satzung der Körperschaft muß eine ausschließliche und unmittelbare Betätigung für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck ausdrücklich vorsehen und diese Betätigung genau umschreiben; als Satzung im Sinn der §§ 41 bis 43 gilt auch jede andere sonst in Betracht kommende Verfassung einer Körperschaft.

§ 45. (1) Unterhält eine Körperschaft, die die Voraussetzungen einer Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet im übrigen erfüllt, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 31), so ist sie nur hinsichtlich dieses Betriebes abgabepflichtig, wenn er sich als Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke darstellt. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eine Abweichung von den im Gesetz, in der Satzung oder sonstigen Verfassung der Körperschaft festgelegten Zwecken nicht eintritt und die durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielten Überschüsse der Körperschaft zur Förderung ihrer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke dienen. Dem wirt-

Derzeit geltender Gesetzestext:

oder ihrer sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der genannten Zwecke im Bundesgebiet dient.

§ 39.

1. Die Körperschaft darf keine anderen als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

§ 41. (1) Die Satzung der Körperschaft muß eine ausschließliche und unmittelbare Betätigung für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck ausdrücklich vorsehen und diese Betätigung genau umschreiben.

§ 45. (1) Unterhält eine Körperschaft, die die Voraussetzungen einer Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet im übrigen erfüllt, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 31), so ist sie nur hinsichtlich dieses Betriebes abgabepflichtig, wenn er sich als Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke darstellt. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eine Abweichung von den im Gesetz, in der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung der Körperschaft festgelegten Zwecken nicht eintritt und die durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielten Überschüsse der Körperschaft zur Förderung ihrer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke dienen. Dem wirt-

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

schaftlichen Geschäftsbetrieb zugehöriges Vermögen gilt je nach der Art des Betriebes als Betriebsvermögen oder als land- und forstwirtschaftliches Vermögen, aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielte Einkünfte sind wie Einkünfte aus einem gleichartigen in Gewinnerzielungsabsicht geführten Betrieb zu behandeln.

§ 52. Unbeschadet anderer gesetzlicher Anordnung sind für die sachliche Zuständigkeit und für den Amtsbereich der Abgabenbehörden des Bundes die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13.12.1974, BGBl. Nr. 18/1975, über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes in seiner jeweiligen Fassung maßgeblich.

§ 53. (1)

- a) bei zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörenden Betrieben, bei Grundstücken und Betriebsgrundstücken sowie bei Gewerbeberechtigungen, die nicht zu einem gewerblichen Betrieb gehören, das Finanzamt, in dessen Bereich die wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) gelegen ist (Lagefinanzamt). Erstreckt sich diese auf den Amtsbereich mehrerer Finanzämter, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich der wertvollste Teil der wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) gelegen ist;
- b) bei gewerblichen Betrieben und bei Gewerbeberechtigungen, die zu einem gewerblichen Betrieb gehören, das Finanzamt, in dessen Bereich sich die Geschäftsleitung des Betriebes befindet (Betriebsfinanzamt). Ist diese im Ausland, gilt als Betriebsfinanzamt jenes Finanzamt, in dessen Bereich sich die wirtschaftlich bedeutendste inländische Betriebsstätte des ausländischen Betriebes befindet;

Derzeit geltender Gesetzestext:

schaftlichen Geschäftsbetrieb zugehöriges Vermögen gilt als Betriebsvermögen, aus diesem erzielte Einkünfte sind als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln.

§ 52. Die sachliche Zuständigkeit und der Amtsbe- reich der Abgabenbehörden sind im Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 149, über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes in seiner jeweiligen Fassung geregelt.

§ 53. (1)

- a) bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Grundstücken, Betriebsgrundstücken und Gewerbeberechtigungen das Finanzamt, in dessen Bereich die wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) gelegen ist (Lagefinanzamt). Erstreckt sich diese auf den Amtsbereich mehrerer Finanzämter, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich der wertvollste Teil der wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) gelegen ist;
- b) bei gewerblichen Betrieben das Finanzamt, in dessen Bereich sich die Geschäftsleitung des Betriebes befindet (Betriebsfinanzamt). Ist diese im Ausland, gilt als Betriebsfinanzamt jenes Finanzamt, in dessen Bereich sich die wirtschaftlich bedeutendste inländische Betriebsstätte des ausländischen Betriebes befindet;

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

jenes Finanzamt, in dessen Bereich sich die wirtschaftlich bedeutendste inländische Betriebsstätte des ausländischen Betriebes befindet;

c)

§ 55. (1) Für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen und Vermögen natürlicher Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (unbeschränkt Steuerpflichtige), ist unbeschadet der Bestimmungen der §§ 57 und 59 das Wohnsitzfinanzamt (Abs. 2) örtlich zuständig, so weit nicht nach Abs. 3 bis 6 ein anderes Finanzamt zuständig ist.

(2)

(3)

(4)

(5) Die Zuständigkeitsbestimmungen der Abs. 3 und 4 gelten hinsichtlich der Vermögensteuer auch dann, wenn es sich nicht um einen Betrieb oder eine Beteiligung des Abgabepflichtigen selbst, sondern um einen Betrieb oder eine Beteiligung von Personen handelt, die mit dem Abgabepflichtigen zusammen zur Vermögensteuer zu veranlagen sind.

(6) Ist auf Grund der vorstehenden Bestimmungen hinsichtlich der zur Vermögensteuer zusammen zu veranlagenden Personen nicht bloß ein Finanzamt örtlich zuständig, so ist von den in Betracht kommenden Finanzämtern jenes für die Erhebung der Vermögensteuer hinsichtlich aller zusammen zu veranlagenden Personen örtlich zuständig, das zuerst vom Vorhandensein steuerpflichtigen Vermögens Kenntnis erlangt hat.

Derzeit geltender Gesetzestext:

c)

§ 55. (1) Für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen und Vermögen natürlicher Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (unbeschränkt Steuerpflichtige), ist das Wohnsitzfinanzamt (Abs. 2) örtlich zuständig, soweit nicht nach Abs. 3, 4 oder 5 ein anderes Finanzamt zuständig ist. Für den Steuerabzug gelten die Zuständigkeitsbestimmungen der §§ 57 und 59.

(2)

(3)

(4)

(5) Die Zuständigkeitsbestimmungen der Abs. 3 und 4 gelten auch, wenn es sich nicht um einen Betrieb oder eine Beteiligung des Abgabepflichtigen selbst, sondern um einen Betrieb oder eine Beteiligung von Personen handelt, die mit dem Abgabepflichtigen zusammen zur Einkommensteuer oder zur Vermögensteuer zu veranlagen sind.

(6) neu

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 57. (1)

(2)

(3) Hinsichtlich der im § 26 Abs. 3 genannten Personen, die im Inland keinen Wohnsitz haben, ist das Finanzamt der Betriebsstätte (Abs. 1) auch für die Amtshandlungen örtlich zuständig, die nach Abs. 1 dem Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers obliegen.

(4) Ist in Angelegenheiten, für die nach Abs. 1 das Wohnsitzfinanzamt zuständig ist, die örtliche Zuständigkeit übergegangen, so können Anbringen auf Einleitung eines Verfahrens außer beim örtlich zuständigen Finanzamt auch noch bei jenem Finanzamt, das selbst oder als dessen Hilfsstelle eine Gemeinde die Lohnsteuerkarte für den Zeitraum, auf den sich das Anbringen bezieht, ausgeschrieben hat, eingebracht werden; die Bestimmungen über die Einbringung von Berufungen (§ 249), Anträgen auf Wiederaufnahme eines Verfahrens (§ 303 Abs. 2 und 3) oder Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 308 Abs. 3 und 4) bleiben unberührt. Dies gilt sinngemäß für die Einbringung von Anträgen an Gemeinden als Hilfsstellen des Finanzamtes im Lohnsteuerverfahren.

(5) Bei mehrfachem Wohnsitz im Bereich verschiedener Finanzämter können Anbringen der im Abs. 4 genannten Art bei jedem Finanzamt, in dessen Bereich sich ein Wohnsitz befindet, eingebbracht werden.

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 57. (1)

(2)

(3) Hinsichtlich der Auslandsbeamten (§ 26 Abs. 3) ist das Finanzamt der Betriebsstätte (Abs. 1) auch für die Amtshandlungen örtlich zuständig, die nach Absatz 1 dem Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers obliegen.

(4) neu

(5) neu

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 59. Für die Erhebung der nicht durch § 57 geregelten Fälle der Abzugssteuern ist das Finanzamt, in dessen Bereich sich die Geschäftsleitung des Schuldners der dem Steuerabzug unterliegenden Beträge (des Abfuhrpflichtigen) befindet, oder, wenn die Geschäftsleitung nicht im Inland gelegen ist, in dem sich die wirtschaftlich bedeutendste inländische Betriebsstätte des Abfuhrpflichtigen befindet, örtlich zuständig.

§ 61. Für die Erhebung der Umsatzsteuer mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, von dessen Bereich aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Geschieht dies vom Ausland aus, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich der Unternehmer sein Unternehmen im Inland betreibt und, wenn dies in den Bereichen mehrerer Finanzämter geschieht, das Finanzamt, in dessen Bereich der Unternehmer sein Unternehmen im Inland vorwiegend betreibt. Hat ein Unternehmer, der sein Unternehmen vom Ausland aus betreibt, im Inland weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte und erzielt er auch keine Umsätze aus der Nutzung eines im Inland gelegenen Grundbesitzes im Sinn des Bewertungsgesetzes, so ist für Unternehmer, welche einen Vorsteuerabzug auf Grund des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland geltend machen, das Finanzamt Bregenz

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 59. Für die Erhebung der nicht durch § 57 geregelten Fälle der Abzugssteuern ist das Betriebsfinanzamt (§ 53 Abs. 1 lit. b) des Schuldners der dem Steuerabzug unterliegenden Beträge (des Abfuhrpflichtigen) örtlich zuständig.

§ 61. Für die Erhebung der Umsatzsteuer mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, von dessen Bereich aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Geschieht dies vom Ausland aus, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich der Unternehmer sein Unternehmen im Inland betreibt und, wenn dies in den Bereichen mehrerer Finanzämter geschieht, das Finanzamt, in dessen Bereich der Unternehmer sein Unternehmen im Inland vorwiegend betreibt. Hat ein Unternehmer, der sein Unternehmen vom Ausland aus betreibt, im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz) noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte, so ist für Unternehmer, welche einen Vorsteuerabzug auf Grund des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland geltend machen, das Finanzamt Bregenz örtlich zuständig; in allen übrigen Fällen ist das Finanzamt Graz-Stadt örtlich zuständig.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

örtlich zuständig; in allen übrigen Fällen ist das Finanzamt Graz-Stadt örtlich zuständig.

§ 62. Für die Zerlegung der Einheitswerte für Zwecke der Grundsteuer und für die Erhebung der Grundsteuer bis einschließlich der Festsetzung und Zerlegung der Steuermeßbeträge ist das Lagefinanzamt (§ 53 Abs. 1 lit. a) örtlich zuständig.

(2) entfällt

§ 63. (1)

(2) Für die Erhebung der Schenkungssteuer von Schenkungen unter Lebenden und von Zweckzuwendungen unter Lebenden ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich der Geschenkgeber, bei Zweckzuwendungen der mit ihrer Ausführung Beschwerde, seinen Wohnsitz hat. Bei mehrfachem Wohnsitz im Bereich verschiedener Finanzämter ist § 55 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. Ist der Geschenkgeber (Beschwerde) eine juristische Person, eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder eine Vermögensmasse, so richtet sich die Zuständigkeit nach § 58.

§ 67. (1) Für die Erhebung der Versicherungssteuer und der Feuerschutzsteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich der Versicherer seinen Ort der Geschäftsleitung hat.

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 62. (1) Für die Zerlegung der Einheitswerte für Zwecke der Grundsteuer und für die Erhebung der Grundsteuer bis einschließlich der Festsetzung und Zerlegung der Steuermeßbeträge ist das Lagefinanzamt (§ 53 Abs. 1 lit. a) örtlich zuständig.

(2) Für die weiteren Schritte der Erhebung der Grundsteuer, soweit diese den Finanzämtern übertragen sind, sind die Finanzämter örtlich zuständig, in deren Amtsbereich sich die hebeberechtigten Gemeinden befinden.

§ 63. (1)

(2) Für die Erhebung der Schenkungssteuer von Schenkungen unter Lebenden und von Zweckzuwendungen unter Lebenden ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich der Geschenkgeber bei Zweckzuwendungen der mit ihrer Ausführung Beschwerde, seinen Wohnsitz hat. Ist der Geschenkgeber (Beschwerde) eine juristische Person, eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder eine Vermögensmasse, richtet sich die Zuständigkeit nach § 58.

§ 67. (1) Für die Erhebung der Versicherungssteuer und der Feuerschutzsteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich der Versicherer seinen Wohnsitz (Sitz, Geschäftsleitung) hat.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

(2) Ist für die Erhebung der Versicherungssteuer und der Feuerschutzsteuer eine örtliche Zuständigkeit gemäß Abs. 1 nicht gegeben, so ist das Finanzamt örtlich zuständig, das sich nach den Verhältnissen des Versicherungsnehmers bei entsprechender Anwendung der §§ 55, 56 oder 58 ergibt.

§ 69. Für die Erhebung von Zöllen und sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben ist das Zollamt örtlich zuständig, das auf Antrag mit der Sache befaßt wird oder von Amts wegen als erstes einschreitet.

§ 70.

1.

2.

3. in sonstigen Sachen: zunächst nach dem Wohnsitz (Sitz) des Abgabepflichtigen, dann nach seinem Aufenthalt, schließlich nach seinem letzten Wohnsitz (Sitz) im Inland, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann oder Gefahr im Verzug ist, nach dem Anlaß zum Einschreiten. Bei mehrfachem Wohnsitz im Bereich verschiedener Finanzämter ist § 55 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 71. (1) An Stelle des örtlich zuständigen Finanz(Zoll)amtes kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens, für die Erhebung einer Abgabe ein anderes sachlich zuständiges Finanz(Zoll)-amt bestimmt werden, sofern nicht überwiegende Interessen des Abgabepflichtigen entgegenstehen.

Derzeit geltender Gesetzestext:

(2) Hat der Versicherer im Inland keinen Wohnsitz (Sitz, Geschäftsleitung), so ist das Finanzamt örtlich zuständig, das sich nach den Verhältnissen des Versicherungsnehmers bei entsprechender Anwendung der §§ 55, 56 oder 58 ergibt.

§ 69. Für die Erhebung von Zöllen und sonstigen Eingangsabgaben ist das Zollamt örtlich zuständig, das auf Antrag mit der Sache befaßt wird oder von Amts wegen als erstes einschreitet.

§ 70.

1.

2.

3. in sonstigen Sachen: zunächst nach dem Wohnsitz (Sitz) des Abgabepflichtigen, dann nach seinem Aufenthalt, schließlich nach seinem letzten Wohnsitz (Sitz) im Inland, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann oder Gefahr im Verzug ist, nach dem Anlaß zum Einschreiten.

§ 71. (1) An Stelle des gemäß §§ 53 bis 70 örtlich zuständigen Finanz(Zoll)amtes kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens, für die Erhebung einer Abgabe ein anderes sachlich zuständiges Finanz(Zoll)amt bestimmt werden, sofern nicht überwiegende Interessen des Abgabepflichtigen entgegenstehen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 72. Die Geltendmachung abgabenrechtlicher Haftungen obliegt den Abgabenbehörden, die für die Erhebung der den Gegenstand der Haftung bildenden Abgabe örtlich zuständig sind.

§ 73. Für die Erhebung der Abgaben von Einkommen, Vermögen und Umsatz und der Gewerbesteuer ist das Finanzamt von dem Zeitpunkt an örtlich zuständig, in dem es von den seine Zuständigkeit begründenden Voraussetzungen Kenntnis erlangt. Die Zuständigkeit endet mit dem Zeitpunkt, in dem ein anderes Finanzamt örtlich zuständig wird. Vom Übergang der Zuständigkeit ist der Abgabepflichtigen in Kenntnis zu setzen; eine solche Verständigung ist in Lohnsteuerangelegenheiten gegenüber dem Arbeitnehmer nur erforderlich, wenn beim Übergang der Zuständigkeit ein von ihm eingeleitetes oder gegen ihn gerichtetes Lohnsteuerverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Solange eine derartige Verständigung nicht ergangen ist, können Antragen auch noch bei der bisher zuständig gewesenen Abgabenbehörde eingebracht werden.

5. Abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht

§ 76a. (1) Im Zusammenhang mit der Durchführung von Abgaben-, Monopol- oder Finanzstrafverfahren ist die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht zu beachten.

(2) Ein Beamter (§ 74 Z. 4 StGB) oder ehemaliger Beamter verletzt diese Pflicht, wenn er

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 72. Die Geltendmachung abgabenrechtlicher Haftungen obliegt den Abgabenbehörden, die für die Erhebung der den Gegenstand der Haftung bildenden Abgabe örtlich zuständig sind.

§ 73. Für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen, Vermögen und Umsatz und der Gewerbesteuer (§§ 55 bis 61) ist das Finanzamt von dem Zeitpunkt an örtlich zuständig, in dem es von den seine Zuständigkeit begründenden Voraussetzungen Kenntnis erlangt. Die Zuständigkeit endet mit dem Zeitpunkt, in dem ein anderes Finanzamt örtlich zuständig wird. Vom Übergang der Zuständigkeit auf ein anderes Finanzamt ist der Abgabepflichtige in Kenntnis zu setzen.

5. neu

§ 76a. neu

Wortlaut des Gesetzentwurfes:**Derzeit geltender Gesetzestext:**

- a) der Öffentlichkeit unbekannte Verhältnisse oder Umstände eines anderen, die ihm ausschließlich kraft seines Amtes in einem Abgaben- oder Monopolverfahrens oder in einem Finanzstrafverfahren anvertraut oder zugänglich geworden sind,
- b) den Inhalt von Akten eines Abgaben- oder Monopolverfahrens oder eines Finanzstrafverfahrens oder
- c) den Verlauf der Beratung und Abstimmung der Senate im Abgabenverfahren oder Finanzstrafverfahren

unbefugt offenbart oder verwertet.

(3) Jemand anderer als die im Abs. 2 genannten Personen verletzt die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht, wenn er die der Öffentlichkeit unbekannten Verhältnisse oder Umstände eines anderen, die ihm ausschließlich

- a) durch seine Tätigkeit als Sachverständiger oder als dessen Hilfskraft in einem Abgaben- oder Monopolverfahren oder in einem Finanzstrafverfahren
- b) aus Akten eines Abgaben- oder Monopolverfahrens oder eines Finanzstrafverfahrens oder
- c) durch seine Mitwirkung bei der Personenstands- und Betriebsaufnahme

anvertraut oder zugänglich geworden sind, unbefugt offenbart oder verwertet.

(4) Die Offenbarung oder Verwertung von Verhältnissen oder Umständen ist befugt,

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

- a) wenn sie der Durchführung eines Abgaben- oder Monopolverfahrens oder eines Finanzstrafverfahrens dient,
- b) wenn sie auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt oder wenn sie im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen ist oder
- c) wenn ein schutzwürdiges Interesse offensichtlich nicht vorliegt oder ihr diejenigen zu stimmen, deren Interessen an der Geheimhaltung verletzt werden könnten.

§ 79. Für die Rechts- und Handlungsfähigkeit gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.
§ 2 der Zivilprozeßordnung ist sinngemäß anzuwenden.

§ 81. (1) Obliegen einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder einer Personengemeinschaft abgabenrechtliche Pflichten, so haben die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen und, wenn eine solche nicht vorhanden ist, die Gesellschafter (Mitglieder) die Pflichten zu erfüllen, die der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) wegen der Erhebung von Abgaben auferlegt sind.

(2) Kommen zur Erfüllung der im Abs. 1 umschriebenen Obliegenheiten mehrere Personen in Betracht, so haben diese hiefür eine Person aus ihrer Mitte oder einen gemeinsamen Bevollmächtigten der Abgabenbehörde gegenüber als vertretungsbefugte Person namhaft zu machen; diese Person gilt auch so lange als zur Empfangnahme von Schriftstücken der Abgabenbehörde ermächtigt, als nicht eine andere Person als Zustellbevollmächtigter namhaft gemacht wird. Solange und soweit eine Namhaftmachung im Sinn des ersten Satzes nicht erfolgt, kann die Abgabenbehörde eine zur Erfüllung der im Abs. 1 umschriebenen Obliegenheiten in Betracht kommenden mehreren

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 79. Für die Rechtsfähigkeit und die Handlungsfähigkeit gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 81. (1) Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die als solche abgabepflichtig sind, und bei Personengemeinschaften, denen gemeinschaftliche Einkünfte zufließen, haben die Geschäftsführer und, wenn solche nicht vorhanden sind, die Gesellschafter (Mitglieder) die Pflichten zu erfüllen, die der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) wegen der Erhebung von Abgaben auferlegt sind. Im übrigen gilt § 80 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Kommen zur Erfüllung der im Abs. 1 umschriebenen Obliegenheiten mehrere Personen in Betracht, so haben diese einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen und der Abgabenbehörde bekanntzugeben. Solange dies nicht geschehen ist, kann die Abgabenbehörde eine dieser Personen als Vertreter mit Wirkung für die Gesamtheit behandeln. Die übrigen Personen, die im Inland einen Wohnsitz haben, sind hiervon zu verständigen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für Vermögensmassen, die als solche der Besteuerung unterliegen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Personen als Vertreter mit Wirkung für die Gesamtheit bestellen. Die übrigen Personen, die im Inland einen Wohnsitz haben, sind hiervon zu verständigen.

(3) Sobald und soweit die Voraussetzungen für die amtliche Bestellung eines Vertreters nachträglich weggefallen sind, ist die Bestellung eines Vertreters durch die Abgabenbehörde zu widerrufen. Ein Widerruf hat auch dann zu erfolgen, wenn aus wichtigen Gründen eine andere in Betracht kommende Person von der Abgabenbehörde als Vertreter bestellt werden soll.

(4) Für Personen, denen gemäß Abs. 1 oder 2 die Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten von Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder Personengemeinschaften obliegt, gilt § 80 Abs. 1 sinngemäß.

(5) Die sich auf Grund der Abs. 1, 2 oder 4 ergebende Verpflichtung zur Erfüllung von Obliegenheiten und Befugnis zur Wahrnehmung von Rechten wird durch den Eintritt eines neuen Gesellschafters (Mitglieds) in die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) nicht berührt.

(6) In den Fällen des § 19 Abs. 2 sind die Abs. 1, 2 und 4 auf die zuletzt beteiligt gewesenen Gesellschafter (Mitglieder) sinngemäß anzuwenden. Die bei Beendigung der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) bestandene Vertretungsbefugnis bleibt, sofern dem nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen, so lange aufrecht, als nicht von einem der zuletzt beteiligt gewesenen Gesellschafter (Mitglieder) oder vertretungsbefugten Person hiegegen

Derzeit geltender Gesetzestext:

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Widerspruch erhoben wird.

(7) Werden schriftliche Ausfertigungen einer Abgabenbehörde an alle Gesellschafter einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder an alle Mitglieder einer Personengemeinschaft betreffend Abgaben gerichtet, hinsichtlich derer die genannten Personen als Gesellschafter (Mitglieder) Gesamtschuldner sind, so gilt der nach Abs. 1 bis 5 für die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) Zustellbevollmächtigte auch als gemeinsamer Zustellbevollmächtigter der Gesellschafter (Mitglieder); ergehen solche schriftliche Ausfertigungen nach Beendigung einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder einer Personengemeinschaft, so gilt die nach Abs. 6 vertretungsbefugte Person auch als Zustellbevollmächtigter der ehemaligen Gesellschafter (Mitglieder), sofern ein solcher nicht eigens namhaft gemacht wurde. Die Bestimmung des Abs. 6 über die Erhebung eines Widerspruches gilt sinngemäß.

(8) Vertretungsbefugnisse nach den vorstehenden Absätzen bleiben auch für ausgeschiedene Gesellschafter (Mitglieder) von Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Personengemeinschaften) hinsichtlich vor dem Ausscheiden gelegene Zeiträume betreffende Maßnahmen bestehen, solange dem nicht von Seiten des Gesellschafters (Mitglieds) oder der vertretungsbefugten Person widersprochen wird.

(9) Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für Vermögensmassen, die als solche der Besteuerung unterliegen.

§ 83. (1)

(2) Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis des Bevollmächtigten richten sich nach der Vollmacht;

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 83. (1)

(2) Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis des Bevollmächtigten richten sich nach der Vollmacht;

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

hierüber sowie über den Bestand der Vertretungsbe-fugnis auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen. Die Abgabenbehörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 85 Abs. 2 von Amts wegen zu veranlassen.

§ 86. Anbringen, die nicht unter § 85 Abs. 1 fallen, können mündlich vorgebracht werden, soweit nicht die Wichtigkeit oder der Umfang des Anbringens Schriftlichkeit erfordert, in welchem Fall § 85 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden ist.

§ 87. (1)

(2)

(3)

a)

b) die Benennung der Abgabenbehörde und die Namen des Leiters der Amtshandlung und der sonst mitwirkenden amtlichen Organe, der anwesenden Parteien und ihrer Vertreter sowie der etwa vernommenen Auskunftsperson, Zeugen und Sachverständigen;

§ 91. (1)

(2) In der Vorladung ist außer Ort und Zeit der Amtshandlung auch anzugeben, was den Gegenstand der Amtshandlung bildet, in welcher Eigenschaft der Vorgeladene vor der Abgabenbehörde erscheinen soll (Abgabepflichtiger, Zeuge, Sachverständiger und so weiter) und welche Behelfe und Beweismittel mitzubringen sind. In der Vorladung ist ferner bekanntzugeben, ob der Vorgeladene persönlich zu erscheinen hat oder ob die Entsendung eines Vertreters genügt und welche Folgen an ein Ausbleiben geknüpft sind.

Derzeit geltender Gesetzestext:

hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen. Die Abgabenbehörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 85 Abs. 2 von Amts wegen zu veranlassen.

§ 86. Anbringen, die nicht unter § 85 Abs. 1 fallen, können mündlich vorgebracht werden, soweit nicht die Wichtigkeit oder der Umfang des Anbringens die schriftliche Behandlung erfordert.

§ 87. (1)

(2)

(3)

a)

b) die Benennung der Abgabenbehörde und die Namen des Leiters der Amtshandlung und der sonst mitwirkenden amtlichen Organe, der anwesenden Parteien und ihrer Vertreter sowie der etwa vernommenen Zeugen und Sachverständigen;

§ 91. (1)

(2) In der Vorladung ist außer Ort und Zeit der Amtshandlung auch anzugeben, was den Gegenstand der Amtshandlung bildet, in welcher Eigenschaft der Vorgeladene vor der Abgabenbehörde erscheinen soll (Abgabepflichtiger, Zeuge, Sachverständiger und so weiter) und welche Behelfe und Beweismittel mitzubringen sind. In der Vorladung ist ferner bekanntzugeben, ob der Vorgeladene persönlich zu erscheinen hat oder ob die Entsendung eines Vertreters genügt und welche Folgen an ein Ausbleiben geknüpft sind.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

In der Ladung von Zeugen sind weiters die gesetzlichen Bestimmungen über Zeugengebühren bekanntzugeben; dies gilt sinngemäß, insoweit Auskunfts Personen gemäß § 143 Abs. 3 Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten und auf Entschädigung für Zeitversäumnis haben.

§ 101. (1) Ist eine schriftliche Ausfertigung an mehrere Personen gerichtet, die dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden oder die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, und haben diese der Abgabenbehörde keinen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten bekanntgegeben, so gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung an alle als vollzogen, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird.

§ 108. (1)

(2)

(3) Beginn und Ende einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, auf einen Karfreitag oder auf einen 24. oder 31. Dezember, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.

§ 111. (1)

(2)

(3) Die einzelne Zwangsstrafe darf den Betrag von 20.000 S nicht übersteigen.

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 101. (1) Ist eine schriftliche Ausfertigung an mehrere Personen gerichtet, die dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden, und haben diese der Abgabenbehörde keinen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten bekanntgegeben, so gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung an alle als vollzogen, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird.

§ 108. (1)

(2)

(3) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder auf einen Karfreitag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag anzusehen.

§ 111. (1)

(2)

(3) Die einzelne Zwangsstrafe darf den Betrag von 10.000 S nicht übersteigen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 112. (1)

(2) Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 2.000 S verhängt werden.

K. Rechtsbelehrung

§ 113a. Die Abgabenbehörden haben den Parteien, die rechtsunkundig und nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, auf Verlangen in der Regel mündlich die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben und sie über die mit ihren Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren.

§ 118. (1)

(2) Die Haushaltsvorstände haben über sich und über die zu ihrem Haushalt gehörigen Personen die in den amtlichen Vordrucken (Haushaltslisten) verlangten Angaben über abgabenrechtlich maßgebende Umstände (insbesondere über Namen, Geburtsdatum, Familienstand, Wohnsitz, Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung, Betriebsstätten) zu machen. Ferner ist in die Haushaltslisten eine Frage nach dem Religionsbekenntnis aufzunehmen. Über die in den Haushaltslisten gemachten Angaben betreffend Namen, Geburtsdatum, Familienstand, Religionsbekenntnis, Wohnsitz und Erwerbstätigkeit hat die Gemeindebehörde den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 112. (1)

(2) Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 1.000 S verhängt werden.

K. neu

§ 113a. neu

§ 118. (1)

(2) Die Haushaltsvorstände haben über sich und über die zu ihrem Haushalt gehörigen Personen die in den amtlichen Vordrucken (Haushaltslisten) verlangten Angaben über abgabenrechtlich maßgebende Umstände (insbesondere über Namen, Familienstand, Wohnsitz, Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung, Betriebsstätten) zu machen. Ferner ist in die Haushaltslisten eine Frage nach dem Religionsbekenntnis aufzunehmen. Über die in den Haushaltslisten gemachten Angaben betreffend Namen, Geburtsdatum, Familienstand, Religionsbekenntnis, Wohnsitz und Erwerbstätigkeit hat die Gemeindebehörde den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 131. (1) Unbeschadet anderer gesetzlicher Anordnung sind Bücher, die gemäß den §§ 124 oder 125 zu führen sind oder ohne gesetzliche Verpflichtung hiezu geführt werden, und Aufzeichnungen der in den §§ 126 bis 130 bezeichneten Art im Inland zu führen. Eine danach gegebene Verpflichtung zur Führung von Büchern oder Aufzeichnungen (Aufschreibungen) im Inland entfällt hinsichtlich jener Vorgänge, die einem im Ausland gelegenen Betrieb oder einer im Ausland gelegenen Betriebsstätte zuzuordnen sind, wenn hierüber im Ausland Aufschreibungen geführt werden und durch allenfalls notwendige entsprechende Anpassungsmaßnahmen die Einhaltung der für die Erhebung von Abgaben bedeutsamen Vorschriften gewährleistet ist; soweit eine Verpflichtung zur Einsichtsgewährung besteht, sind derartige Aufschreibungen über Verlangen der Abgabenbehörde innerhalb angemessen festzusetzender Frist in das Inland zu bringen. Falls dies nach dem Recht des Staates, in dem diese Aufschreibungen geführt werden, nicht zulässig ist, genügt die Beibringung urschriftgetreuer Wiedergaben. Von der Verpflichtung zur Führung im Inland ausgenommen sind Aufschreibungen ferner insoweit, als das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt für den Einzelfall eine Erleichterung erteilt hat; die Bewilligung kann über Ansuchen nur für solche Aufschreibungen, die im Anschluß an im Inland zu führende Grundaufschreibungen zu führen sind oder ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden, erteilt werden, wenn gewährleistet ist, daß die Erforschung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Abgabepflicht und die Erhebung der Abgaben wesentlich sind, dennoch ohne

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 131. (1) Bücher, die gemäß den §§ 124 oder 125 zu führen sind oder ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden, und Aufzeichnungen der in den §§ 126 bis 130 bezeichneten Art sind im Inland zu führen. Für sie gelten insbesondere folgende Vorschriften:

1. Sie sollen in einer lebenden Sprache und mit den Schriftzeichen einer solchen geführt werden. Soweit die Bücher und die Aufzeichnungen nicht in deutscher Sprache geführt werden, hat der Abgabepflichtige auf Verlangen der Abgabenbehörde eine beglaubigte Übersetzung der vorgelegten Kontoauszüge, Bilanzabschriften oder Belege beizubringen. Soweit es für die Durchführung einer abgabenbehördlichen Prüfung (§§ 147 bis 153) erforderlich ist, hat der Abgabepflichtige auf seine Kosten für die Übersetzung der eingesehenen Bücher und Aufzeichnungen Sorge zu tragen; hiebei genügt die Beistellung eines geeigneten Dolmetschers.
2. Die Eintragungen sollen der Zeitfolge nach geordnet, vollständig, richtig und zeitgerecht vorgenommen werden. Kasseneinnahmen und -ausgaben sollen mindestens täglich aufgezeichnet werden.
3. Die Bezeichnung der Konten und der Bücher soll erkennen lassen, welche Geschäftsvorgänge auf diesen Konten (in diesen Büchern) verzeichnet werden. Konten, die den Verkehr mit Geschäftsfreunden verzeichnen, sollen die Namen und Anschriften der Geschäftsfreunde ausweisen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

wesentliche Erschwerisse möglich ist und die Aufschreibungen leicht überprüfbar sind. Für alle auf Grund von Abgabenvorschriften zu führenden und für die ohne gesetzliche Verpflichtung geführten Aufschreibungen gelten insbesondere die folgenden Vorschriften:

1. Sie sollen in einer lebenden Sprache und mit den Schriftzeichen einer solchen geführt werden. Soweit die Bücher und die Aufzeichnungen nicht in deutscher Sprache geführt werden, hat der Abgabepflichtige auf Verlangen der Abgabenbehörde eine beglaubigte Übersetzung der vorgelegten Kontoauszüge, Bilanzabschriften oder Belege beizubringen. Soweit es für die Durchführung einer abgabenbehördlichen Prüfung (§§ 147 bis 153) erforderlich ist, hat der Abgabepflichtige auf seine Kosten für die Übersetzung der eingesehenen Bücher und Aufzeichnungen Sorge zu tragen; hiebei genügt die Beistellung eines geeigneten Dolmetschers.
2. Die Eintragung sollen der Zeitfolge nach geordnet, vollständig, richtig und zeitgerecht vorgenommen werden. Kasseneinnahmen und -ausgaben sollen mindestens täglich aufgezeichnet werden.
3. Die Bezeichnung der Konten und der Bücher soll erkennen lassen, welche Geschäftsvorgänge auf diesen Konten (in diesen Büchern) verzeichnet werden. Konten, die den Verkehr mit Geschäftsfreunden verzeichnen, sollen die Namen und Anschriften der Geschäftsfreunde ausweisen.

Derzeit geltender Gesetzestext:

4. Soweit Bücher oder Aufzeichnungen gebunden geführt werden, sollen sie nach Maßgabe der Eintragung Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. Werden Bücher oder Aufzeichnungen auf losen Blättern geführt, so sollen diese in einem laufend geführten Verzeichnis (Kontenregister) festgehalten werden.
5. Die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörigen Belege sollen derart geordnet aufbewahrt werden, daß die Überprüfung der Eintragungen jederzeit möglich ist.
6. Die Eintragungen sollen nicht mit leicht entfernbaren Schreibmitteln erfolgen. An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung soll nicht mittels Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden. Es soll nicht radiert und es sollen auch solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen worden sind.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Derzeit geltender Gesetzestext:

4. Soweit Bücher oder Aufzeichnungen gebunden geführt werden, sollen sie nach Maßgabe der Eintragung Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. Werden Bücher oder Aufzeichnungen auf losen Blättern geführt, so sollen diese in einem laufend geführten Verzeichnis (Kontenregister) festgehalten werden.
5. Die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörigen Belege sollen derart geordnet aufbewahrt werden, daß die Überprüfung der Eintragungen jederzeit möglich ist.
6. Die Eintragungen sollen nicht mit leicht entfernbaren Schreibmitteln erfolgen. An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung soll nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden. Es soll nicht radiert und es sollen auch solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit ungeiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen worden sind."

§ 135. entfällt

§ 135. (1) Abgabepflichtigen, die die Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung nicht wahren, kann die Abgabenbehörde einen Zuschlag bis zu 10 Prozent der festgesetzten Abgabe (Verspätungszuschlag) auferlegen, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist.

(2) Die Anforderung eines Säumniszuschlages (§§ 217 ff) schließt die Festsetzung eines Verspätungszuschlages nicht aus.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 143. (1)

(2)

(3) Die Bestimmungen der §§ 170 bis 173 finden auf Auskunftspersonen (Abs. 1) sinngemäß Anwendung; ferner ist § 176 auf Auskunftspersonen, die nicht in einer ihre persönliche Abgabepflicht betreffenden Angelegenheit zur Auskunftsleistung herangezogen werden, sinngemäß anzuwenden.

§ 145. (1) Für Zwecke der Erhebung der Verbrauchsteuern, der Zölle und sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben unterliegen Gebäude, Grundstücke, Betriebe, Transportmittel und Transportbehältnisse auch dann der Nachschau, wenn die Vermutung besteht, daß sich dort verbrauchsteuer- oder eingangsabgabepflichtige aber diesen Abgaben nicht unterzogene Gegenstände oder daraus hergestellte Waren befinden.

§ 147. (1) Bei Abgabepflichtigen, die gemäß §§ 124 oder 125 zur Führung von Büchern verpflichtet sind oder die ohne gesetzliche Verpflichtung Bücher führen, kann die Abgabenbehörde jederzeit prüfen, ob die Bücher fortlaufend, vollständig sowie formell und sachlich richtig geführt werden; sie kann ferner alle Umstände feststellen, die für die Erhebung von Abgaben von Bedeutung sind (Buch- und Betriebsprüfung).

(2) Auf Prüfungen, die nur den Zweck verfolgen, die Zahlungsfähigkeit eines Abgabepflichtigen und deren voraussichtliche Entwicklung festzustellen, finden Abs. 2 sowie die Bestimmungen des § 148 Abs. 3 und die §§ 149 und 150 keine Anwendung.

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 143. (1)

(2)

(3) Die Bestimmungen der §§ 170 bis 173 finden auf Auskunftspersonen (Abs. 1) sinngemäß Anwendung.

§ 145. (1) Für Zwecke der Erhebung der Verbrauchsteuern, der Zölle und sonstigen Eingangsabgaben unterliegen Gebäude, Grundstücke, Betriebe, Transportmittel und Transportbehältnisse auch dann der Nachschau, wenn die Vermutung besteht, daß sich dort verbrauchsteuer- oder eingangsabgabepflichtige aber diesen Abgaben nicht unterzogene Gegenstände oder daraus hergestellte Waren befinden.

§ 147. (1) Bei Abgabepflichtigen, die gemäß §§ 124 oder 125 zur Führung von Büchern verpflichtet sind oder die ohne gesetzliche Verpflichtung Bücher führen, kann die Abgabenbehörde jederzeit prüfen, ob die Bücher fortlaufend, vollständig sowie formell und sachlich richtig geführt werden; sie kann ferner alle Umstände feststellen, die für die Erhebung von Abgaben von Bedeutung sind (Buch- und Betriebsprüfung).

(2) Großbetriebe sind mindestens alle drei Jahre einmal einer Buch- und Betriebsprüfung zu unterziehen. Die Prüfung hat in zeitlicher Hinsicht jeweils an den zuletzt geprüften Zeitraum anzuschließen. Als Großbetriebe gelten Betriebe, bei denen der Gesamtumsatz oder der Einheitswert oder der Gewinn aus Gewerbebetrieb das Sechsfache der im § 125 Abs. 1 bezeichneten Beträge übersteigt.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 148. (1)

(2)

(3)

a)

b)

c) im Rechtsmittelverfahren zur Prüfung der Begründung des Rechtsmittels (§ 250 Abs. 1 lit. d) oder neuer Tatsachen und Beweise (§ 280).

§ 149. (1)

(2) Die Schlußbesprechung kann entfallen, wenn sich nach dem Prüfungsergebnis keine Änderung der ergangenen Bescheide oder keine Abweichung gegenüber den eingereichten Abgabenerklärungen ergibt oder wenn der Abgabepflichtige oder sein Vertreter in einer eigenhändig unterfertigten Erklärung auf die Schlußbesprechung verzichtet oder wenn trotz Vorladung weder der Abgabepflichtige noch dessen Vertreter zur Schlußbesprechung erscheint.

§ 151. (1) Die Abgabenbehörde kann ferner bei jedem, der zur Führung von Aufzeichnungen (§§ 126 bis 130) oder zur Zahlung gegen Verrechnung mit der Abgabenbehörde verpflichtet ist, jederzeit die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen oder der Zahlungen prüfen sowie weiters alle Umstände feststellen, die für die Erhebung von Abgaben von Bedeutung sind.

Derzeit geltender Gesetzestext:

(3) Auf Prüfungen, die nur den Zweck verfolgen, die Zahlungsfähigkeit eines Abgabepflichtigen und deren voraussichtliche Entwicklung festzustellen, finden Abs. 2 sowie die Bestimmungen des § 148 Abs. 3 und die §§ 149 und 150 keine Anwendung.

§ 148. (1)

(2)

(3)

a)

b)

c) im Rechtsmittelverfahren durch die Rechtsmittelbehörde, jedoch nur zur Prüfung der Begründung des Rechtsmittels (§ 250 Abs. 1 lit. c) oder neuer Tatsachen und Beweise (§ 280).

§ 149. (1)

(2) Die Schlußbesprechung kann entfallen, wenn sich nach dem Prüfungsergebnis keine Änderung der ergangenen Bescheide ergibt oder wenn der Abgabepflichtige oder sein Vertreter in einer eigenhändig unterfertigten Erklärung auf die Schlußbesprechung verzichtet oder wenn trotz Vorladung weder der Abgabepflichtige noch dessen Vertreter zur Schlußbesprechung erscheint.

§ 151. (1) Die Abgabenbehörde kann ferner bei jedem, der zur Führung von Aufzeichnungen (§§ 126 bis 130) oder zu Zahlungen gegen Verrechnung mit der Abgabenbehörde verpflichtet ist, jederzeit die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen oder der Zahlungen prüfen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 168. Die Beweiskraft von öffentlichen und Privaturkunden ist von der Abgabenbehörde nach den Vorschriften der §§ 292 bis 294, 296, 310 und 311 der Zivilprozeßordnung zu beurteilen. Wenn der Aussteller der öffentlichen Urkunden auf deren fotomechanischen Wiedergaben die Übereinstimmung mit dem Original bezeugt, so kommt auch den Wiedergaben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu.

§ 173. (1)

(2) Einem Zeugen, der einer Vorladung (§ 91) ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet oder seinen Verpflichtungen gemäß § 172 ohne Rechtfertigung nicht nachkommt, kann, abgesehen von Zwangsstrafen, die Verpflichtung zum Ersatz aller durch seine Säumnis oder Weigerung verursachten Kosten bescheidmäßig auferlegt werden; durch die Verletzung dieser Zeugenpflichten geht auch der Anspruch auf Zeugengebühren (§ 176) verloren.

§ 174. Jeder Zeuge ist zu Beginn seiner Vernehmung über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse zu befragen, erforderlichenfalls zu belehren und zu ermahnen, daß er die Wahrheit anzugeben habe und nichts verschweigen dürfe; er ist auch auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen.

(2) entfällt

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 168. Die Beweiskraft von öffentlichen und Privaturkunden ist von der Abgabenbehörde nach den Vorschriften der §§ 292 bis 294, 296, 319 und 311 der Zivilprozeßordnung zu beurteilen.

§ 173. (1)

(2) Einem Zeugen, der einer Vorladung (§ 91) ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet oder seinen Verpflichtungen gemäß § 172 ohne Rechtfertigung nicht nachkommt, kann, abgesehen von Zwangsstrafen, die Verpflichtung zum Ersatz aller durch seine Säumnis oder Weigerung verursachten Kosten bescheidmäßig auferlegt werden.

§ 174. (1) Jeder Zeuge ist zu Beginn seiner Vernehmung über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse zu befragen, erforderlichenfalls über die gesetzlichen Weigerungsgründe zu belehren und zu ermahnen, daß er die Wahrheit anzugeben habe und nichts verschweigen dürfe; er ist auch auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen.

(2) Öffentliche Organe, die einen Diensteid oder eine Angelobung geleistet haben, sind als Zeugen über ihre dienstlichen Wahrnehmungen unter Erinnerung an ihren Diensteid oder ihre Angelobung zu vernehmen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 176. (1) Zeugen haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten und auf Entschädigung für Zeitversäumnis (Zeugengebühren) unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Zeugen im gerichtlichen Verfahren.

(2) Der Anspruch gemäß Abs. 1 ist bei sonstigem Verlust binnen zwei Wochen nach der Vernehmung oder dem Termin, zu welchem der Zeuge geladen war, aber an welchem er ohne sein Verschulden nicht vernommen worden ist, mündlich oder schriftlich bei der Abgabbehörde geltend zu machen, welche die Vernehmung durchgeführt oder den Zeugen geladen hat. Hierüber ist der Zeuge zu belehren. Über den vom Zeugen geltend gemachten Anspruch hat die Abgabbehörde, welche die Vernehmung durchgeführt oder den Zeugen geladen hat, zu entscheiden.

(3) Bescheide betreffend Zeugengebühren können mündlich erlassen werden.

§ 181. (1)

(2) Der Anspruch ist bei sonstigem Verlust binnen zwei Wochen ab Erstattung des Gutachtens oder, wenn dieses entfällt, nach Entlassung des Sachverständigen mündlich oder schriftlich bei der Behörde geltend zu machen, bei der der Sachverständige vernommen worden ist. Hierüber ist der Sachverständige zu belehren. § 176 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 183. (1)

(2)

(3) Von den Parteien beantragte Beweise sind

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 176. Zeugen haben Anspruch auf Ersatz von Reise- und Aufenthaltskosten und auf Entschädigung für Zeitversäumnis unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Zeugen im zivilgerichtlichen Verfahren. Der Ersatzanspruch ist bei sonstigem Verlust spätestens an dem der Vernehmung folgenden Tag bei der Abgabbehörde geltend zu machen, die die Einvernahme durchgeführt hat. Hierüber ist der Zeuge zu belehren.

§ 181. (1)

(2) Der Ersatzanspruch ist bei sonstigem Verlust binnen zwei Wochen ab Erstattung des Gutachtens oder, wenn dieses entfällt, nach Entlassung des Sachverständigen mündlich oder schriftlich bei der Behörde geltend zu machen, bei der der Sachverständige vernommen worden ist. Hierüber ist der Sachverständige zu belehren.

§ 183. (1)

(2)

(3) Von den Parteien beantragte Beweise sind

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

aufzunehmen, soweit nicht eine Beweiserhebung gemäß § 167 Abs. 1 zu entfallen hat. Von der Aufnahme beantragter Beweise ist abzusehen, wenn die unter Beweis zu stellenden Tatsachen als richtig anerkannt werden oder unerheblich sind, wenn die Beweisaufnahme mit unverhältnismäßigen Kostenaufwand verbunden wäre, es sei denn, daß die Partei sich zur Tragung der Kosten bereit erklärt und für diese Sicherheit leistet, oder wenn aus den Umständen erhellrt, daß die Beweise in der offensären Absicht, das Verfahren zu verschleppen, angeboten worden sind. Gegen die Ablehnung der von den Parteien angebotenen Beweise ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 186. (1) Unbeschadet anderer gesetzlicher Anordnung sind die Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten oder Untereinheiten im Sinn des Bewertungsgesetzes gesondert festzustellen, wenn und insoweit diese Feststellung für die Geltendmachung von Abgabenansprüchen von Bedeutung ist.

(2) Die gesonderten Feststellungen gemäß Abs. 1 sind einheitlich zu treffen, wenn an dem Gegenstand der Feststellung mehrere Personen beteiligt sind.

Derzeit geltender Gesetzestext:

aufzunehmen, soweit nicht eine Beweiserhebung gemäß § 167 Abs. 1 zu entfallen hat. Von der Aufnahme beantragter Beweise ist abzusehen, wenn die unter Beweis zu stellenden Tatsachen als richtig anerkannt werden oder unerheblich sind, wenn die Beweisaufnahme mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand verbunden wäre, es sei denn, daß der Abgabepflichtige sich zur Tragung der Kosten bereit erklärt und für diese Sicherheit leistet, oder wenn aus den Umständen erhellrt, daß die Beweise in der offensären Absicht, das Verfahren zu verschleppen, angeboten worden sind. Gegen die Ablehnung der von den Parteien angebotenen Beweise ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 186. (1) Gesondert festgestellt werden die Einheitswerte

- a) für wirtschaftliche Einheiten oder Untereinheiten im Sinn des Bewertungsgesetzes,
 1. die sich lediglich auf das Inland erstrecken oder
 2. die sich sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland erstrecken und einem unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen gehören,
- b) für Teile wirtschaftlicher Einheiten oder Untereinheiten im Sinn des Bewertungsgesetzes,
 1. wenn die Einheiten oder Untereinheiten nur mit einem Teil abgabepflichtig sind, für diesen Teil, oder
 2. wenn die Einheiten oder Untereinheiten sich sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland erstrecken, für den inländischen Teil.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 189. (1) Der gemeinsame Wert für inländische Aktien, für Anteile an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für inländische Genußscheine kann einheitlich und gesondert festgestellt werden, wenn für diese Anteile oder Genußscheine keine Steuerkurswerte festgesetzt worden sind und die Anteile oder Genußscheine im Inland auch keinen Kurswert haben.

§ 191. (1)

- a) in den Fällen des § 186: an die Person, der die wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) zugerechnet wird, wenn jedoch am Gegenstand der Feststellung mehrere Personen beteiligt sind, an die Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder Personengemeinschaft, an der diese Personen beteiligt sind oder im Feststellungszeitpunkt beteiligt waren;
- b)
- c) in den Fällen des § 188: an die Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder Personengemeinschaft, deren Gesellschaftern (Mitgliedern) gemeinschaftliche Einkünfte zugeflossen sind;

Derzeit geltender Gesetzestext:

(2) Die gesonderten Feststellungen gemäß Abs. 1 werden einheitlich getroffen, wenn an dem Gegenstand mehrere Personen beteiligt sind oder wenn die Gebäude oder Betriebsmittel eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nicht sämtlich dem Grundeigentümer gehören.

§ 189. (1) Einheitlich und gesondert kann festgestellt werden der gemeinsame Wert für Aktien, für Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für Genußscheine, wenn für die Anteile oder Genußscheine keine Steuerkurswerte festgesetzt worden sind und die Anteile oder Genußscheine im Inland auch keinen Kurswert haben.

§ 191. (1)

- a) in den Fällen des § 186: an die Person, Personenvereinigung oder Personengemeinschaft, welcher der Gegenstand der Feststellung zugerechnet wird;
- b)
- c) in den Fällen des § 188: an die Personenvereinigung oder Personengemeinschaft, der die gemeinschaftlichen Einkünfte zufließen;

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

d)

e)

(2) Ist eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder eine Personengemeinschaft in dem Zeitpunkt, in dem der Feststellungsbescheid ergehen soll, bereits beendigt, so hat der Bescheid an die Personen zu ergehen, die in den Fällen des Abs. 1 lit. a am Gegenstand der Feststellung zuletzt beteiligt waren oder denen in den Fällen des Abs. 1 lit. c gemeinschaftliche Einkünfte zugeflossen sind.

(3)

(4)

§ 193. (1) Wenn die Voraussetzungen für eine Wert-, Art- oder Zurechnungsfortschreibung nach bewertungsrechtlichen Vorschriften vorliegen, so ist mit Wirksamkeit auf den sich aus Abs. 2 ergebenden Zeitpunkt, in den Fällen einer amtswegigen Fortschreibung auf den 1. Jänner des Jahres, an dem die Voraussetzungen für eine Fortschreibung erstmals vorliegen, ein Fortschreibungsbescheid zu erlassen. Durch diesen Fortschreibungsbescheid tritt der Feststellungsbescheid über den Einheitswert einer wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) in seiner allenfalls durch Fortschreibungen geänderten Fassung mit Wirkung ab dem genannten Zeitpunkt insoweit außer Kraft, als der Fortschreibungsbescheid vom Feststellungsbescheid, allenfalls in der durch Fortschreibungen geänderten Fassung, abweicht. Fortschreibungsbescheide sind ersatzlos aufzuheben, wenn infolge nachträglicher Erlassung oder Abänderung eines Einheitswertbescheides (Fort-

Derzeit geltender Gesetzestext:

d)

e)

(2) neu

(2)

(3)

§ 193. (1) Ein Feststellungsbescheid über einen Einheitswert (§ 186) wird durch einen neuen Feststellungsbescheid (Fortschreibungsbescheid) ersetzt

a) bei Änderung des Wertes des Gegenstandes, wenn nach dem Feststellungszeitpunkt die Voraussetzungen eingetreten sind, unter denen nach dem Bewertungsgesetz 1955, BGBI.Nr. 148, eine Wertfortschreibung stattfindet;

b) bei Änderung in der Art oder Zurechnung (§ 24) des Gegenstandes, wenn die Änderung nach dem Feststellungszeitpunkt eingetreten und für die Besteuerung von Bedeutung ist.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

schreibungsbescheides) auf einen früheren Stichtag die Voraussetzungen für eine Fortschreibung nicht mehr vorliegen.

§ 194. (1)

(2)

(3)

(4) Abschriften der Meßbescheide sind von Amts wegen denjenigen abgabe- oder beitragsberechtigten Körperschaften zu übermitteln, denen die Festsetzung der Abgaben oder Beiträge obliegt. Anstelle von Abschriften der Meßbescheide können im Einvernehmen mit den abgabe- oder beitragsberechtigten Körperschaften aus Gründen der Zweckmäßigkeit jene Daten, die aus solchen Abschriften ersichtlich wären, auf Datenträgern übermittelt werden.

§ 196. (1)

(2)

(3)

(4) Der Zerlegungsbescheid hat außer an den Abgabepflichtigen auch an diejenigen Körperschaften, denen ein Zerlegungsanteil zugeteilt wird, zu ergehen.

§ 198. (1)

(2) Abgabenbescheide haben im Spruch die Art und Höhe der Abgaben, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit und die Grundlagen der Abgabenfestsetzung (Bemessungsgrundlagen) zu enthalten. Führen Abgabenbescheide zu keiner die bisherige Belastung übersteigenden Abgabenfestsetzung, so ist eine Angabe über die Fälligkeit der festgesetzten Abgabenschul-

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 194. (1)

(2)

(3)

(4) Abschriften der Meßbescheide sind von Amts wegen denjenigen abgabe- oder beitragsberechtigten Körperschaften zu übermitteln, denen die Festsetzung der Abgaben oder Beiträge obliegt.

§ 196. (1)

(2)

(3)

(4) Der Zerlegungsbescheid ist dem Abgabepflichtigen und den beteiligten Körperschaften (§ 78 Abs. 2 lit. b) zuzustellen.

§ 198. (1)

(2) Abgabenbescheide haben im Spruch die Art und Höhe der Abgaben, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit und die Grundlagen der Abgabenfestsetzung (Bemessungsgrundlagen) zu enthalten.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

digkeiten entbehrlich. Ist die Fälligkeit einer Abgabenschuldigkeit bereits vor deren Festsetzung eingetreten, so erübrigt sich, wenn auf diesen Umstand hingewiesen wird, eine nähere Angabe über den Zeitpunkt der Fälligkeit der festgesetzten Abgabenschuldigkeit.

§ 200. (1) Die Abgabenbehörde kann die Abgabe vorläufig festsetzen, wenn nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens die Abgabepflicht zwar noch ungewiß, aber wahrscheinlich oder wenn der Umfang der Abgabepflicht noch ungewiß ist. Die Ersetzung eines vorläufigen durch einen anderen vorläufigen Bescheid ist im Fall der teilweisen Beseitigung der Ungewissheit zulässig.

§ 201. (1) Wenn die Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen ohne abgabenbehördliche Festsetzung der Abgabe zulassen, ist ein Abgabenbescheid nur zu erlassen, wenn der Abgabepflichtige die Einreichung einer Erklärung, zu der er verpflichtet ist, unterläßt oder wenn sich die Erklärung als unvollständig oder die Selbstberechnung als nicht richtig erweist.

(2) Gleichartige Abgabenansprüche können mit einem Bescheid gemeinsam festgesetzt werden, soweit hiebei nicht eine Zusammenfassung von Bemessungszeiträumen verschiedener Jahre erfolgt.

§ 202. (1) § 201 gilt sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstberechnung und Einreichung der Erklärung einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen obliegt. Hiebei sind Nachforderungen mittels Haftungsbescheides (§ 224 Abs. 1) geltend zu machen.

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 200. (1) Die Abgabenbehörde kann die Abgabe vorläufig festsetzen, wenn nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens die Abgabepflicht zwar noch ungewiß, aber wahrscheinlich oder wenn der Umfang der Abgabepflicht noch ungewiß ist.

§ 201. Wenn die Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen ohne abgabenbehördliche Festsetzung der Abgabe zu lassen, ist ein Abgabenbescheid nur zu erlassen, wenn der Abgabepflichtige die Einreichung einer Erklärung, zu der er verpflichtet ist, unterläßt oder wenn sich die Erklärung als unvollständig oder die Selbstberechnung als nicht richtig erweist.

(2) neu

§ 202. § 201 gilt sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstberechnung und Einreichung der Erklärung einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen obliegt. An die Stelle eines Abgabenbescheides tritt ein Haftungsbescheid (§ 224 Abs. 1).

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit ein zu Unrecht einbehaltener Betrag gemäß § 240 Abs. 3 zurückgezahlt wurde oder im Fall einer Antragstellung nach dieser Bestimmung zurückzuzahlen wäre.

§ 203. Bei Abgaben, die nach den Abgabenvorschriften in Wertzeichen (Stempelmarken) zu entrichten sind, ist ein Abgabenbescheid nur zu erlassen, wenn die Abgabe in Wertzeichen nicht oder nicht zur Gänze vorschriftsmäßig entrichtet worden ist.

§ 206.

- a)
- b)

c) wenn in einer Mehrheit von gleichgelagerten Fällen der behördliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe der festzusetzenden Abgabe steht und die Abgabe im Einzelfall den Betrag von 50 S nicht übersteigt.

§ 207. (1)

(2) Die Verjährungsfrist beträgt bei Zöllen und sonstigen Eingangsabgaben ein Jahr, bei den Verbrauchsteuern drei Jahre, bei allen übrigen Abgaben und bei Beiträgen fünf Jahre. Bei hinterzogenen Abgaben und Beiträgen beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre. Das Recht, Abgabenerhöhungen anzufordern, verjährt gleichzeitig mit dem Recht auf Festsetzung der Abgabe.

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 203. Bei Abgaben, die nach den Abgabenvorschriften in Wertzeichen (Stempelmarken) zu entrichten sind, ist ein Abgabenbescheid nur zu erlassen, wenn die Abgabe in Wertzeichen nicht vorschriftsmäßig entrichtet worden ist.

§ 206.

- a)
- b)

c) wenn in einer Mehrheit von gleichgelagerten Fällen der behördliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe der festzusetzenden Abgabe steht und die Abgabe im Einzelfall den Betrag von 20 S nicht übersteigt.

§ 207. (1)

(2) Die Verjährungsfrist beträgt bei Zöllen und sonstigen Eingangsabgaben ein Jahr, bei der Grundsteuer und den Verbrauchsteuern drei Jahre, bei allen übrigen Abgaben und bei Beiträgen fünf Jahre. Bei hinterzogenen Abgaben und Beiträgen beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre. Das Recht, Abgabenerhöhungen anzufordern, verjährt gleichzeitig mit dem Recht auf Festsetzung der Abgabe.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 208. (1)

(2) Wird ein der Erbschafts- und Schenkungssteuer oder der Grunderwerbsteuer unterliegender Erwerbsvorgang nicht ordnungsgemäß der Abgabenbehörde angezeigt, so beginnt die Verjährung des Rechtes zur Festsetzung dieser Abgaben nicht vor Ablauf des Jahres, in dem die Abgabenbehörde von dem Erwerbsvorgang Kenntnis erlangt; dies gilt sinngemäß auch für die gemäß § 18 Abs. 3 Z. 5 Grunderwerbsteuergesetz 1955 zu erklärenden Umstände.

§ 209. (1)

(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange die Geltendmachung des Anspruches innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist.

(3) Ein Abgabenanspruch auf Grund des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes darf in den Fällen eines Erwerbes von Todes wegen oder einer Zweckzuwendung von Todes wegen nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Zeitpunkt der Anzeige eines solchen Erwerbsvorganges fünfzehn Jahre verstrichen sind; im übrigen darf ein Abgabenanspruch nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit seiner Entstehung (§ 4) fünfzehn Jahre verstrichen sind.

§ 209a. Einer Entscheidung über vor Ablauf der Verjährungsfrist eingebrachte Berufungen (§ 243) oder andere in Abgabenvorschriften vorgesehene Anträge zur Geltendmachung von Rechten steht der Eintritt der Verjährung nicht entgegen.

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 208. (1)

(2) Wird ein der Erbschafts- und Schenkungssteuer oder der Grunderwerbsteuer unterliegender Erwerbsvorgang nicht ordnungsgemäß der Abgabenbehörde angezeigt, so beginnt die Verjährung des Rechtes zur Festsetzung dieser Abgaben nicht vor Ablauf des Jahres, in dem die Abgabenbehörde von dem Erwerbsvorgang Kenntnis erlangt.

§ 209. (1)

(2) Die Verjährung ist gehemmt,

- a) solange die Geltendmachung des Anspruches innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist;
- b) solange gemäß § 281 Abs. 1 die Entscheidung über eine Berufung ausgesetzt ist.

(3) Sind seit der Entstehung des Abgabenanspruches (§ 4) fünfzehn Jahre verstrichen, darf der Abgabenanspruch nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 209a. neu

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

6. Abschnitt

EINHEBUNG DER ABGABEN

A. FÄLLIGKEIT, ENTRICHTUNG UND NEBEN-
GEBÜHREN IM EINHEBUNGSVERFAHREN

1. Fälligkeit und Entrichtung

§ 210. (1) Abgaben werden unbeschadet der in Abgabenvorschriften getroffenen besonderen Regelungen mit Ablauf eines Monates nach Bekanntgabe (§ 97) des Abgabenbescheides fällig. Wenn bei mündlicher Verkündung einer Entscheidung auch eine schriftliche Ausfertigung zuzustellen ist, wird die Monatsfrist erst mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung in Lauf gesetzt.

(2) Sofern Abgaben, deren Fälligkeit sich nach den Abgabenvorschriften nach einem Bemessungszeitraum richtet, gemäß § 201 Abs. 2 mit einem Bescheid gemeinsam festgesetzt werden, ist für den Fälligkeitstag der gesamten Abgabennachforderung der letzte der zusammengefaßten Bemessungszeiträume maßgeblich.

(3) Wird ein Bescheid, der eine sonstige Gutschrift (§ 213 Abs. 1) zur Folge hatte, ohne gleichzeitige Neufestsetzung der Abgabe aufgehoben, so ist die sich hiedurch ergebende, dem Gegenstand des aufgehobenen Bescheides zuzuordnende Abgabenschuldigkeit im Zeitpunkt der Aufhebung fällig. Dem Abgabepflichtigen steht jedoch für die Entrichtung einer solchen Abgabenschuldigkeit eine Nachfrist von einem Monat zu.

Derzeit geltender Gesetzestext:

6. Abschnitt

EINHEBUNG DER ABGABEN

A. Fälligkeit und Entrichtung

1. Fälligkeit

§ 210. (1) Abgaben werden unbeschadet der in Abgabenvorschriften getroffenen besonderen Regelungen mit Ablauf eines Monates nach Bekanntgabe (§ 97) des Abgabenbescheides fällig.

(2) Werden Abgaben, ausgenommen Zölle und sonstige Eingangsabgaben, an einem Samstag, Sonntag, einem gesetzlichen Feiertag oder an einem Karfreitag fällig, so gilt als Fälligkeitstag der nächste Werktag.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Derzeit geltender Gesetzestext:

(4) Werden Abgaben an einem Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, an einem Karfreitag oder an einem 24. oder 31. Dezember fällig, so gilt als Fälligkeitstag der nächste Werktag.

(5) Werden Abgaben, ausgenommen Nebenansprüche, später als eine Woche vor ihrer Fälligkeit festgesetzt, so steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung der Abgaben eine Nachfrist von einer Woche zu.

(6) Tritt eine vom Zeitpunkt der Bekanntgabe eines Bescheides abgeleitete Fälligkeit zwischen dem 15. Juli und 25. August ein, so steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung der Abgabe eine Nachfrist von einer Woche zu; dies gilt sinngemäß in jenen Fällen, in denen eine Nachfrist im Sinn des Abs. 3 innerhalb des angeführten Zeitraumes endet.

(7) Abs. 3 zweiter Satz sowie die Abs. 4 bis 6 sind auf Zölle und sonstige Eingangs- und Ausgangsabgaben nicht anzuwenden.

2. entfällt

§ 211. (1)

- a)
- b)
- c)
- d)
- e)
- f)

2. Entrichtung

§ 211. (1)

- a)
- b)
- c)
- d)
- e)
- f)

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

g) bei Umbuchung oder Überrechnung von Guthaben (§ 215) eines Abgabepflichtigen auf Abgabenschuldigkeiten desselben Abgabepflichtigen am Tag der Entstehung der Guthaben, auf Abgabenschuldigkeiten eines anderen Abgabepflichtigen am Tag der nachweislichen Antragstellung, frühestens jedoch am Tag der Entstehung der Guthaben;

h)

i)

(2) Erfolgt in den Fällen des Abs. 1 lit. d die Gutschrift auf dem Postscheckkonto oder dem sonstigen Konto der empfangsberechtigten Kasse zwar verspätet, aber noch innerhalb von drei Tagen nach Ablauf einer vorgesehenen Zahlungsfrist, so bleibt die Verspätung ohne Rechtsfolgen; in den Lauf der dreitägigen Frist sind Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, der Karfreitag und der 24. oder 31. Dezember nicht einzurechnen.

(3) Bei Einzahlung durch Postanweisung gemäß Abs. 1 lit. c Z. 2 gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Die Entrichtung von Abgaben durch Barzahlung ist bei den Finanzämtern nur in jenen Fällen zulässig, in denen diese Entrichtungsart auf Grund gesetzlicher Vorschriften vorgesehen ist.

(5) Die Entrichtung von Abgaben durch Hingabe von Wechseln ist unzulässig.

§ 212. (1)

(2) Die Bewilligung von Zahlungserleichterungen (Abs. 1) kann sich auch auf Abgaben, deren Gebarung mit jener der den Gegenstand des Ansuchens bildenden Abgaben zusammengefaßt verbucht wird (§ 213), erstrecken.

Derzeit geltender Gesetzesstext:

g) bei Umbuchung oder Überrechnung von Guthaben eines Abgabepflichtigen auf Abgabenschuldigkeiten desselben Abgabepflichtigen am Tag der Entstehung der Guthaben, auf Abgabenschuldigkeiten eines anderen Abgabepflichtigen am Tag der nachweislichen Antragstellung;

h)

i)

(2) neu

(3) neu

(4) neu

(2)

§ 212. (1)

(2) Soweit Abgabenschuldigkeiten, für die infolge einer gemäß Abs. 1 erteilten Bewilligung von Zahlungserleichterungen ein Zahlungsaufschub eintritt, den Betrag von insgesamt 50.000 S übersteigen, sind Stundungszinsen in Höhe von 3% über dem im Zeitraum des Zahlungsaufschubes jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr zu entrichten. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung einer Abgabenschuld hat die Berechnung der Stundungszinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen.¹⁴³

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 213. (1) Bei den von der gleichen Abgabenbehörde wiederkehrend zu erhebenden Abgaben und den zu diesen Abgaben zu erhebenden Nebenansprüchen ist, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, für jeden Abgabepflichtigen, bei Gesamtschuldverhältnissen für die Gesamtheit der zur Zahlung Verpflichteten, die Gebahrung (Lastschriften, Zahlungen und alle sonstigen ohne Rücksicht aus welchem Anlaß entstandenen Gutschriften) in laufender Rechnung zusammengefaßt zu verbuchen.

(2) Bei den anderen als im Abs. 1 genannten Abgaben ist die Gebahrung für jeden Abgabepflichtigen nach den einzelnen Abgaben getrennt oder zusammengefaßt, jedoch abgesondert von den im Abs. 1 genannten Abgaben zu verbuchen.

(3) Die Gebahrung der Gewerbesteuer eines jeden Abgabepflichtigen ist insoweit getrennt zu verbuchen, als der Abgabepflichtige mehrere Gewerbebetriebe unterhält oder der einheitliche Steuermäßbetrag nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes zu zerlegen ist. Die Gebahrung der vom Grundsteuermaßbetrag oder vom Einheitswert wirtschaftlicher Einheiten oder Untereinheiten des Grundbesitzes unmittelbar abhängigen Abgaben oder Beiträge ist getrennt nach diesen wirtschaftlichen Einheiten oder Untereinheiten sowie abgesondert von den übrigen Abgaben zu verbuchen. Im Fall des Wechsels von unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht ist die Gebahrung der hievon betroffenen Abgaben für Zeiträume vor und nach dem Wechsel der Steuerpflicht getrennt von einander zu verbuchen. Die Gebahrung mit Abgaben, bei denen die Entrichtung durch Hingabe von Wertpapieren zugelassen ist, ist von den übrigen Abgaben getrennt zu verbuchen. Die Gebahrung mit den im Finanzstrafverfahren verhängten Geldstrafen und

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 213. (1) Bei den von der gleichen Abgabenbehörde wiederkehrend zu erhebenden Abgaben ist für jeden Abgabepflichtigen die Gebahrung (Lastschriften, Zahlungen und alle sonstigen ohne Rücksicht aus welchem Anlaß entstandenen Gutschriften) in laufender Rechnung zusammengefaßt zu verbuchen.

(2) Bei den anderen als im Abs. 1 genannten Abgaben ist die Gebahrung für jeden Abgabepflichtigen nach den einzelnen Abgaben getrennt oder zusammengefaßt, jedoch abgesondert von den im Abs. 1 genannten Abgaben zu verbuchen.

(3) Die Gebahrung mit den im Finanzstrafverfahren verhängten Geldstrafen und Wertersätzen ist stets von den Abgaben getrennt zu verbuchen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Werterätsen sowie mit den vom Bestraften zu er-
setzenden Kosten des Finanzstrafverfahrens ist
von den Abgaben getrennt zu verbuchen.

(4) Bei Vorliegen eines Gesamtschuldverhält-
nisses ist eine im Sinn des Abs.1 oder 2 zusam-
mengefaßte Verbuchung der Geburung mit anderen
Abgaben insoweit zulässig, als zumindest einer
der Gesamtschuldner alle diese Abgaben schuldet.

(5) In den Fällen des § 19 Abs.2 ist die Ge-
barung der Abgaben der Personenvereinigung oder
Personengemeinschaft auch nach erfolgter Beendi-
gung zusammengefaßt zu verbuchen.

§ 214. (1) In den Fällen einer zusammengefaßten
Verbuchung der Geburung sind Zahlungen und son-
stige Gutschriften, soweit im folgenden nicht an-
deres bestimmt ist, auf die älteste der von der
Verbuchung umfaßten Abgabenschuldigkeiten zu ver-
rechnen. Das Alter einer Abgabenschuldigkeit ist
hiebei nach der Fälligkeit, im Falle einer nach
dem Fälligkeitstag endenden Zahlungsfrist jedoch
nach dem Ende dieser Frist zu beurteilen; die
durch eine Bewilligung zur Entrichtung in Raten
(§ 212 Abs.1) gewährten und die gemäß den §§ 212
Abs. 3 und 217 Abs.4 zustehenden Fristen bleiben
hiebei außer Betracht. Ist bei mehreren Abgab-
schuldigkeiten der für die Beurteilung des Al-
ters maßgebliche Termin der gleiche und reicht
ein zu verrechnender Betrag zur Tilgung aller
dieser Schuldigkeiten nicht aus, so ist die Ver-
rechnung in erster Linie auf die früher fällig
gewordenen, bei gleicher Fälligkeit auf die
früher verbuchten Abgabenschuldigkeiten vorzu-
nehmen. Die Verbuchung von Abgabenschuldigkeiten
ist ohne unnötigen Aufschub und in einer von sach-
lichen Gesichtspunkten bestimmten Reihenfolge
vorzunehmen.

Derzeit geltender Gesetzestext:

(4) Zahlungen und sonstige Gutschriften sind,
soweit § 214 nicht Abweichendes bestimmt, auf
die dem Fälligkeitstag nach ältesten Schuldig-
keiten des Abgabepflichtigen zu verrechnen.

§ 214. (1) Von der Verrechnung auf die ältes-
te Fälligkeit (§ 213 Abs.4) sind Zahlungen und
sonstige Gutschriften auf Abgabenschuldigkeiten
ausgenommen, deren Entrichtung durch Bewilligung
einer Zahlungserleichterung (§ 212) oder gemäß
§ 175 Abs.3 und 4 Zollgesetz 1955, BGBl.Nr.129
hinausgeschoben worden ist.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

(2) Dem der Abgabenbehörde auf dem Zahlungsbeleg bekanntgegebenen Verwendungszweck entsprechend zu verrechnen sind Zahlungen, soweit sie

- a) Abgabenschuldigkeiten betreffen, deren Höhe nach den Abgabenvorschriften vom Abgabepflichtigen selbst berechnet wurde, oder
- b) die in Abgabenvorschriften vorgesehene Abfuhr einbehaltener Abgabenbeträge betreffen, oder
- c) Abgabenschuldigkeiten betreffen, die auf Grund einer Selbstanzeige festgesetzt wurden, oder
- d) im Finanzstrafverfahren verhängte Geldstrafen oder Wertersätze oder vom Bestraften zu ersetzende Kosten des Finanzstrafverfahrens betreffen.

Dies gilt sinngemäß für sonstige Gutschriften, soweit sie im Zusammenhang mit einer in den Abgabenvorschriften vorgesehenen Selbstbemessung oder Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben entstehen.

(3) Wurde eine Verrechnungsweisung im Sinn des Abs.2 lit.a oder b erteilt und wurde hiebei irrtümlich eine unrichtige Abgabenart oder ein unrichtiger Zeitraum angegeben, so sind über Antrag die Rechtsfolgen der irrtümlich erteilten Verrechnungsweisung aufzuheben oder nicht herbeizuführen; dies gilt nicht für die vor der Antragstellung durchgeföhrten Einbringungsmaßnahmen und die im Zusammenhang mit diesen angefallenen Nebengebühren. Der Antrag kann nur binnen zwei Monaten ab Erteilung der unrichtigen Verrechnungsweisung gestellt werden.

Derzeit geltender Gesetzestext:

(2) Dem der Abgabenbehörde bekanntgegebenen Verwendungszweck entsprechend zu verrechnen sind Zahlungen und sonstige Gutschriften, die

- a) sich auf Schuldigkeiten beziehen, deren Höhe nach den Abgabenvorschriften vom Abgabepflichtigen selbst berechnet wurde oder
- b) die Abfuhr einbehaltener Abgabenbeträge betreffen oder
- c) in der gemäß § 211 Abs.1 lit.i vorgesehenen Form erfolgen oder
- d) im Finanzstrafverfahren verhängte Geldstrafen und Wertersätze betreffen.

(3) Zahlungen und sonstige Gutschriften, die unter Bezugnahme auf eine Mahnung oder im Zug eines Vollstreckungsverfahrens erfolgen, sind auf die Schuldigkeiten zu verrechnen, die Gegenstand der Mahnung (der Vollstreckung) sind. Zahlungen eines Haftenden sind auf die durch die Haftung gesicherte Abgabenschuld zu verrechnen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Derzeit geltender Gesetzestext:

(4) Zahlungen und sonstige Gutschriften, die unter Bezugnahme auf eine Mahnung oder im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens erfolgen, sind auf die Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen, die Gegenstand der Mahnung (Vollstreckung) sind.

(5) In den Fällen einer zusammengefaßten Verbuchung der Geburung gemäß § 213 Abs.4 sind Zahlungen für Rechnung eines Gesamtschuldners, der nicht alle zusammengefaßt verbuchten Abgaben schuldet, ausschließlich auf seine Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen. Soweit sich durch nachträgliche Abänderung oder Aufhebung eines maßgeblichen Abgaben- oder Haftungsbescheides erweist, daß die für Rechnung eines Gesamtschuldners gezahlten Beträge die Abgaben übersteigen, für die er in Anspruch zu nehmen war, ist der übersteigende Betrag einschließlich auf ihn entfallender Zinsen(§ 221) durch Umbuchung aus der zusammengefaßten Verbuchung der Geburung herauszulösen.

(6) Wird eine Abgabe in geringerer als in der bisher belasteten Höhe festgesetzt, so ist eine sich daraus ergebende sonstige Gutschrift auf die im Sinn des Abs.1 jeweils älteste dieser Abgabe betreffende Abgabenschuldigkeit zu verrechnen; bei wiederkehrend zu erhebenden Abgaben ist ein sodann noch verbleibender Teil der sonstigen Gutschrift auf jene Abgabenschuldigkeiten, die die gleiche Abgabenart und dasselbe Kalenderjahr betreffen, zu verrechnen. Wird ein Abgabenbescheid aufgehoben oder wird durch Bescheid ausgesprochen, daß die Voraussetzungen für eine Abgabenfestsetzung nicht vorliegen, so ist eine sich daraus ergebende sonstige Gutschrift in gleicher Weise zu verrechnen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 215. (1) Die sich aus der Geburung gemäß § 213 ergebenden Guthaben des Abgabepflichtigen sind zur Tilgung fälliger Abgabenschuldigkeiten zu verwenden, die der Abgabepflichtige bei der gleichen Abgabenbehörde hat.

(2) Die nach Tilgung der im Abs.1 bezeichneten Schuldigkeiten bei einer Abgabenbehörde verbleibenden Guthaben sind zur Tilgung der dieser Behörde bekannten fälligen Abgabenschuldigkeiten zu verwenden, die der Abgabepflichtige bei einer anderen Abgabenbehörde hat.

(3) Ist jemand anderer als der Abgabepflichtige rückzahlungsberechtigt, weil diesem die Rechtsfähigkeit im Sinn des bürgerlichen Rechtes fehlt (§ 239 Abs.1), so sind die Abs.1 und 2 auch auf den Rückzahlungsberechtigten sinngemäß anzuwenden.

(4) Soweit Guthaben nicht gemäß Abs.1 bis 3 zu verwenden sind, sind sie nach Maßgabe der Bestimmungen des § 239 zurückzuzahlen oder unter sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen über Antrag des Rückzahlungsberechtigten auf Abgabenschuldigkeiten eines anderen Abgabepflichtigen umzubuchen oder zu überrechnen.

2. Säumniszuschlag

§ 217. (1) Wird eine Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so tritt mit Ablauf dieses Tages die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages ein, soweit der Eintritt dieser Verpflichtung nicht gemäß Abs.2 bis 5 hinausgeschoben wird. Bei Beurteilung der Frage,

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 215. (1) Die sich aus der Geburung gemäß § 213 ergebenden Guthaben des Abgabepflichtigen sind zur Tilgung fälliger Schuldigkeiten zu verwenden, die der Abgabepflichtige bei der gleichen Abgabenbehörde hat.

(2) Die nach Tilgung der im Abs.1 bezeichneten Schuldigkeiten bei einer Abgabenbehörde verbleibenden Guthaben sind zur Tilgung der dieser Behörde bekannten Schuldigkeiten zu verwenden, die der Abgabepflichtige bei einer anderen Abgabenbehörde hat.

(3) Soweit Guthaben nicht gemäß Abs.1 und 2 zu verwenden sind, sind sie nach Maßgabe der Bestimmungen des § 239 zurückzuzahlen.

3. Säumniszuschlag

§ 217. (1) Wird eine Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so tritt mit Ablauf dieses Tages die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages ein, soweit der Eintritt dieser Verpflichtung nicht gemäß Abs.2 bis 6 hinausgeschoben wird. Auf Nebengebühren der

ob eine Abgabe spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wurde, ist von der Annahme auszugehen, daß die sich aus der Gebarung gemäß § 213 ergebenden Guthaben zur Abdeckung von Abgabenschuldigkeiten nicht vor deren Fälligkeit zu verwenden sind. Auf Nebengebühren der Abgaben (§ 3 Abs.2 lit.c) finden die Bestimmungen über den Säumniszuschlag keine Anwendung.

(2) Beginnt eine gesetzlich zustehende oder durch Bescheid zuerkannte Zahlungsfrist spätestens mit Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zustehenden Frist, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit dem ungenützten Ablauf der zuletzt endenden Frist ein.

(3) Wird ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 212 Abs.1) spätestens eine Woche vor dem Fälligkeitstag, bei Vorliegen einer Zahlungsfrist im Sinn des Abs.2 spätestens eine Woche vor deren Ablauf, eingebbracht und wird diesem Ansuchen stattgegeben, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages hinsichtlich der von der Bewilligung von Zahlungserleichterungen umfaßten Abgabenschuldigkeiten erst bei Terminverlust (§ 230 Abs.5) ein. In diesem Fall ist der Säumniszuschlag von der gesamten vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuldigkeit zu entrichten. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind nicht anzuwenden, wenn es sich bei der Zahlungsfrist um eine Nachfrist gemäß Abs.4, § 210 Abs.5, § 212 Abs.3 oder § 235 Abs.3 handelt.

(4) Wird einem gemäß Abs.3 zeitgerecht eingebrochenen Ansuchen um Zahlungserleichterung nicht stattgegeben, so ist für die Zahlung der Abgabe eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen, mit deren ungenütztem Ablauf die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages eintritt.

Abgaben (§ 3 Abs.2 lit.d) finden die Bestimmungen über den Säumniszuschlag keine Anwendung.

(2) Wird ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 212 Abs.1) spätestens eine Woche vor dem Fälligkeitstag, bei Eingangsabgaben innerhalb einer vorgesehenen Zahlungsfrist, eingebbracht und wird diesem Ansuchen stattgegeben, tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst bei Terminverlust (§ 230 Abs.5) ein. In diesem Fall ist der Säumniszuschlag von der gesamten vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld zu entrichten.

(3) Abs.2 gilt sinngemäß, wenn ein neuerliches Ansuchen um Zahlungserleichterungen spätestens eine Woche vor Ablauf einer bewilligten Stundung oder eine Woche vor dem für die Entrichtung einer Rate vorgesehenen Zahlungstermin eingebbracht wurde.

(4) Wird einem gemäß Abs.2 oder 3 zeitgerecht eingebrochenen Ansuchen um Zahlungserleichterung nicht stattgegeben, so ist für die Zahlung der Abgabe eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen, mit deren ungenütztem Ablauf die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages eintritt.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

(5) Wird eine Zahlungserleichterung, die auf Grund eines zeitgerecht eingebrochenen Ansuchens bewilligt worden ist, nachträglich widerrufen (§ 294), so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages mit dem ungenützten Ablauf der im § 212 Abs.3 vorgesehenen Nachfrist ein.

Derzeit geltender Gesetzestext:

(5) Wird eine Zahlungserleichterung, die auf Grund eines zeitgerecht eingebrochenen Ansuchens bewilligt worden ist, nachträglich widerrufen (§ 294), so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages mit dem ungenützten Ablauf der im § 212 Abs.3 vorgesehenen Nachfrist ein.

(6) Wird eine Abgabe im Überweisungsverkehr (§ 211 Abs.1 lit.d) entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst ein, wenn die Gutschrift nicht vor Ablauf von zwei Werktagen nach den in Abs.1 bis 5 bezeichneten Zeitpunkten erfolgt; dies gilt sinngemäß auch bei Einzahlungen durch Postanweisung (§ 211 Abs.1 lit. c).

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 218. entfällt

§ 218.

§ 219.

§ 220. (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages entsteht nicht, soweit die Säumnis nicht mehr als fünf Tage beträgt und der Abgabepflichtige innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eintritt der Säumnis alle Abgabenschuldigkeiten, hinsichtlich derer die Gebarung gemäß § 213 mit jener der nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenschuldigkeit zusammengefaßt verbucht wird, zeitgerecht entrichtet hat. Die Frist von fünf Tagen beginnt in den Fällen des § 211 Abs.2 erst mit Ablauf der dort genannten Frist.

(2) Von der Festsetzung eines Säumniszuschlages ist abzusehen, wenn die hiefür maßgebliche Bemessungsgrundlage im Einzelfall 2.500 S nicht erreicht.

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 218. Bei Anforderung einer Abgabenerhöhung wegen nicht rechtzeitiger Entrichtung einer Abgabe tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages von der Abgabe erst dann ein, wenn die Abgabe einschließlich der Erhöhung nicht innerhalb der für die Zahlung der erhöhten Abgabe bestimmten Frist entrichtet wird.

§ 219.

§ 220,

§ 220. neu

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

3. Zinsen

§ 221. (1) Soweit Abgabenschuldigkeiten, für die infolge einer gemäß § 212 Abs.1 erteilten Bewilligung von Zahlungserleichterungen ein Zahlungsaufschub eintritt, den Betrag von insgesamt 50.000 S übersteigen, sind Stundungszinsen in Höhe von 3% über dem im Zeitraum des Zahlungsaufschubes jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu entrichten. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung einer Abgabenschuld hat die Berechnung der Stundungszinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages und unter Hinzurechnung jenes Teilbetrages der anlässlich der Herabsetzung zu vergütenden Nachholzinsen (Abs.3), der auf den Zeitraum des Zahlungsaufschubes entfällt, zu erfolgen.

(2) Für sich aus der Gebarung gemäß § 213 ergebende Guthaben, soweit sie jeweils den Betrag von 5.000 S übersteigen, sind Zinsen in Höhe des jeweils geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu vergüten. Soweit ein Guthaben anders als durch Rückzahlung (§ 239) verbraucht wird, sind solche Guthabenzinsen nur bis zu dem Zeitpunkt, auf den die Guthabensminderung wirkt, zu vergüten. Berechnungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr.

(3) Für Lastschriften auf Grund von Abgabenbescheiden oder von in Abgabenvorschriften zugelassenen Selbstberechnungen durch den Abgabepflichtigen oder durch den abgabenrechtlich Haftungspflichtigen, die nach dem Stichtag gemäß Abs.4 verbucht werden, sind, sofern sie 5.000 S übersteigen, für den jeweils zwischen dem Stichtag und dem Buchungstag der Lastschrift liegenden Zeitraum Nachholzinsen zu entrichten. Für Gutschriften auf Grund von Abgabenbescheiden, die nach dem Stichtag gemäß Abs.4 verbucht werden, sind, sofern sie 5.000 S übersteigen, für den jeweils zwischen dem Stichtag und dem Buchungstag der Gutschrift liegenden Zeitraum Nachholzinsen zu vergüten. Soweit die

Derzeit geltender Gesetzestext:

3. neu

§ 221. Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages entsteht nicht, wenn er im Einzelfall 20 S nicht erreicht oder wenn der Abgabepflichtige nur ausnahmsweise säumig ist und die Säumnis nicht mehr als fünf Tage beträgt.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Derzeit geltender Gesetzestext:

nachträgliche Abänderung oder Aufhebung eines Haftungsbescheides zu einer 5.000 S übersteigenden Verminderung einer bereits entrichteten Haftungsschuld führt, sind dem zur Haftung in Anspruch genommenen für den Zeitraum zwischen Entrichtung und Umbuchung im Sinn des § 214 Abs.5 Nachholzinsen zu vergüten. Der Zinssatz pro Jahr entspricht dem im Nachholzeitraum jeweils in Geltung gestandenen Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind sinngemäß anzuwenden, wenn eine Gutschrift oder Lastschrift auf die Aufhebung eines Abgabenbescheides oder auf einen Bescheid, mit dem ausgesprochen wird, daß die Veranlagung unterbleibt oder die Abgabe nicht festgesetzt wird, zurückzuführen ist. Für Zeiträume, in denen die Einbringung einer Abgabe ausgesetzt war (§ 231), sind Nachholzinsen nicht zu vergüten.

(4) Stichtag im Sinn des Abs.3 ist

1. bei den wiederkehrend zu erhebenden, grundsätzlich jährlich festzusetzenden Abgaben, ausgenommen Abgaben vom Umsatz, der 1. April des Jahres, das dem Jahr folgt, für das die Abgabe erhoben wird, im Falle einer Gutschrift im Sinn des Abs.3 jedoch mindestens der drei Monate vor dem Buchungstag gelegene Tag;
2. bei den wiederkehrend zu erhebenden, grundsätzlich in Abständen von mehreren Jahren festzusetzenden Abgaben der 1. Jänner des Jahres, das dem Jahr folgt, für das die Abgabe erhoben wird, im Falle einer Gutschrift im Sinn des Abs.3 jedoch mindestens der drei Monate vor dem Buchungstag gelegene Tag;

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

3. bei den Gebühren und Verkehrsteuern, ausgenommen die Abgaben vom Umsatz, bei den Zöllen und sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben sowie bei Nebenansprüchen aller Art
 - a) der Tag der Verbuchung einer Lastschrift oder der Tag des Wirksamwerdens einer Gutschrift, jeweils spätestens jedoch der Tag nach dem Ablauf von einem Jahr nach dem Entstehen des Abgabenanspruchs, und
 - b) wenn eine Abgabenfestsetzung später geändert wird, abweichend von lit.a) bezüglich des Unterschiedsbetrages der für die ursprüngliche Festsetzung maßgebliche Stichtag;
4. bei den übrigen Abgaben
 - a) der Tag der Verbuchung einer Lastschrift oder des Wirksamwerdens einer Gutschrift, jeweils spätestens jedoch der 1. April des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist, und
 - b) wenn eine Abgabenfestsetzung später geändert wird, abweichend von lit.a) bezüglich des Unterschiedsbetrages der für die ursprüngliche Festsetzung maßgebliche Stichtag.
- (5) In Angelegenheiten, in denen Abgabenbehörden erstmals nur über Antrag tätig zu werden haben, liegt der Stichtag im Sinn des Abs.3 frühestens sechs Monate nach der Stellung des Antrages.

Derzeit geltender Gesetzestext:

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

(6) In Angelegenheiten des Steuerabzuges vom Arbeitslohn findet Arbeitnehmern gegenüber Abs.3 keine Anwendung.

(7) Zinsen, die den Betrag von 100 S nicht übersteigen, sind nicht festzusetzen.

§ 222. (1) Die Bestellung einer nach den Abgabenvorschriften zu leistenden oder vom Abgabepflichtigen angebotenen Sicherheit erfolgt durch Erlag von Geld oder von inländischen Wertpapieren, die sich nach den hierüber bestehenden Vorschriften zur Anlegung der Gelder von Minderjährigen eignen, und nur in Ermangelung solcher durch Erlag von anderen inländischen, an einer Börse notierten Wertpapieren, die nach Ermessen der Abgabenbehörde genügende Deckung bieten. Die Wertpapiere dürfen nicht außer Kurs gesetzt und müssen mit den laufenden Zins- oder Gewinnanteilscheinen und Erneuerungsscheinen versehen sein. Sie sind nach dem Kurs des Erlagstages zu bewerten und bei der Abgabenbehörde zu hinterlegen. Diese kann auch Einlagebücher der Österreichischen Postsparkasse oder einer anderen inländischen Kreditunternehmung als Sicherheitsleistung zulassen.

§ 224. (1)
(2)

(3) Die erstmalige Geltendmachung eines Abgabenanspruches durch Erlassung eines Haftungsbescheides gemäß Abs.1 ist nach Eintritt der Verjährung des Rechtes zur Festsetzung der Abgabe (§§ 207 bis 209) nicht mehr zulässig.

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 222. (1) Die Bestellung einer nach den Abgabenvorschriften zu leistenden oder vom Abgabepflichtigen angebotenen Sicherheit erfolgt durch Erlag von Geld oder von inländischen Wertpapieren, die sich nach den hierüber bestehenden Vorschriften zur Anlegung der Gelder von Minderjährigen eignen, und nur in Ermangelung solcher durch Erlag von anderen inländischen, an einer Börse notierten Wertpapieren, die nach Ermessen der Abgabenbehörde genügende Deckung bieten. Die Wertpapiere dürfen nicht außer Kurs gesetzt und müssen mit den laufenden Zins- oder Gewinnanteilscheinen und Erneuerungsscheinen versehen sein. Sie sind nach dem Kurs des Erlagstages zu bewerten und bei der Abgabenbehörde zu hinterlegen. Diese kann auch Einlagebücher des Postsparkassenamtes oder einer inländischen Kreditunternehmung als Sicherheitsleistung zulassen.

§ 224. (1)
(2)
· (3) neu

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 226. Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, sind in dem der Abgabenbehörde bekannten Ausmaß vollstreckbar. § 217 Abs.1 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

§ 227. (1)

- (2)
- (3)
- (4)

- a) wenn dem Abgabepflichtigen spätestens eine Woche vor dem Eintritt der Fälligkeit oder spätestens eine Woche vor dem Ablauf einer gesetzlich zustehenden oder durch Bescheid zuerkannten Zahlungsfrist eine Verständigung (Lastschriftanzeige) zugesendet wurde, die ihn über Art, Höhe und Zeitpunkt der nächsten Abgabenfälligkeit unterrichtet;
- b)
- c)
- d)
- e)
- f)
- g) bei Nebenansprüchen.

§ 228. Auf Abgabenschuldigkeiten, die infolge einer Umbuchung gemäß § 214 Abs.5 oder einer Rückzahlung gemäß § 241 Abs.1 wieder auflieben, ist § 227 Abs.4 nicht anzuwenden.

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 226. Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag (§ 210) entrichtet werden, sind vollstreckbar.

§ 227. (1)

- (2)
- (3)
- (4)

- a) wenn dem Abgabepflichtigen spätestens eine Woche vor dem Eintritt der Fälligkeit eine Verständigung (Lastschriftanzeige) zugesendet wurde, die ihn über Art, Höhe und Zeitpunkt der nächsten Abgabenfälligkeit unterrichtet
- b)
- c)
- d)
- e)
- f)
- g) bei Zwangs- und Ordnungsstrafen (§§ 111 bis 113).

§ 228. (1) Im Falle einer Mahnung gemäß § 227 ist eine Mahngebühr von einem halben Prozent des eingemahnten Abgabenbetrages, mindestens jedoch 1 S und höchstens 200 S zu entrichten.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 229. Als Grundlage für die Einbringung ist über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten ein Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser hat Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen, den Betrag der Abgabenschuld, zergliedert nach Abgabenschuldigkeiten, und den Vermerk zu enthalten, daß die Abgabenschuld vollstreckbar geworden ist (Vollstreckbarkeitsklausel). Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel für das finanzbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren.

§ 230. (1) Wenn eine vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeit gemäß § 227 eingemahnt werden muß, dürfen Einbringungsmaßnahmen erst nach ungenütztem Ablauf der Mahnfrist, bei Einziehung durch Postauftrag erst zwei Wochen nach Absendung des Postauftrages oder bei früherem Rückklagen des nicht eingelösten Postauftrages eingeleitet werden; dies gilt auch dann, wenn die Abgabenbehörde eine Abgabe einmahnt, ohne daß dies erforderlich gewesen wäre. Ferner dürfen während einer gesetzlich zustehenden oder durch Bescheid zuerkannten Zahlungsfrist Einbringungsmaßnahmen nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden.

Derzeit geltender Gesetzestext

(2) Die Mahngebühr wird bei Zustellung des Mahnschreibens mit der Zustellung, bei Einziehung des Abgabebetrages durch Postauftrag mit der Vorweisung des Postauftrages fällig.

§ 229. Als Grundlage für die Einbringung ist über die vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeit ein Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser hat Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen, den Betrag der Abgabenschuld, zergliedert nach Abgaben und nach Jahren, die Nebenansprüche und den Vermerk zu enthalten, daß die Abgabenschuld vollstreckbar geworden ist (Vollstreckbarkeitsklausel). Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel für das finanzbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren.

§ 230. (1) Wenn eine vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeit gemäß § 227 eingemahnt werden muß, dürfen Einbringungsmaßnahmen erst nach ungenütztem Ablauf der Mahnfrist, bei Einziehung durch Postauftrag erst zwei Wochen nach Absendung des Postauftrages oder bei früherem Rückklagen des nicht eingelösten Postauftrages eingeleitet werden.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

(2) Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 212 Abs.1) spätestens eine Woche vor dem Fälligkeitstag, bei Vorliegen einer Zahlungsfrist im Sinn des § 217 Abs.2 spätestens eine Woche vor deren Ablauf, eingereicht, so dürfen Einbringungsmaßnahmen bis zur Erledigung des Ansuchens nicht eingeleitet werden; dies gilt nicht, wenn es sich bei der Zahlungsfrist um eine Nachfrist gemäß §§ 210 Abs.5, 212 Abs.3, 217 Abs.4 oder 235 Abs.3 handelt.

(3)

(4) Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen nach dem in Abs.2 oder 3 bezeichneten Zeitpunkt eingereicht, so kann die Abgabenhöhe dem Ansuchen aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Maßnahmen zur Einbringung zuerkennen; das gleiche gilt für einen Antrag gemäß § 214 Abs.3.

(5)

(6)

§ 232. (1)

(2)

a) die voraussichtliche Höhe der Abgabenschuld zuzüglich allfälliger Nachholzinsen;

§ 238. (1)

(2)

(3)

(4)

(5) Die Verjährung beginnt nicht vor Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenbehörde das Ausmaß der fälligen Abgabe bekannt wird.

Derzeit geltender Gesetzestext:

(2) Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterung (§ 212 Abs.1) spätestens eine Woche vor dem Fälligkeitstag, bei Eingangsabgaben innerhalb einer vorgesehenen Zahlungsfrist eingegangen, so dürfen Einbringungsmaßnahmen bis zur Erledigung des Ansuchens nicht eingeleitet werden. Wird das Ansuchen abgewiesen, so dürfen Einbringungsmaßnahmen frühestens zwei Wochen nach Zustellung des abweislichen Bescheides, keinesfalls jedoch vor dem Fälligkeitstag einsetzen.

(3)

(4) Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterung nach dem in den Abs.2 oder 3 bezeichneten Zeitpunkt eingereicht, so kann die Abgabenbehörde dem Ansuchen aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Maßnahmen zur Einbringung zuerkennen.

(5)

(6)

§ 232. (1)

(2)

a) die voraussichtliche Höhe der Abgabenschuld;

§ 238. (1)

(2)

(3)

(4)

(5) neu

Wortlau^t des Gesetzentwurfes:

(6) Die Abs.1 bis 5 gelten auch für die Einhebung und zwangsweise Einbringung der im § 207 Abs.4 bezeichneten Ersatz- und Rückzahlungsansprüche.

§ 239. (1) Der Abgabepflichtige kann die Rückzahlung von Guthaben (§ 215 Abs.4) beantragen. Ist der Abgabepflichtige nicht rechtsfähig im Sinn des bürgerlichen Rechtes, so richtet sich die Rückzahlungsberechtigung nach den zivilrechtlichen Vorschriften. Die Rückzahlung kann auch von Amts wegen erfolgen.

(2) Eine Beschränkung des Rückzahlungsbetrages auf jenen Teil des Guthabens, der die Höhe nach festgesetzten Abgabenschuldigkeiten, die der Abgabepflichtige nicht später als drei Monate nach der Stellung des Rückzahlungsantrages zu entrichten haben wird, übersteigt, durch die Abgabenbehörde ist zulässig.

§ 240. (1)

(2)

(3) Der Abgabepflichtige (Abs.1) kann bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, die Rückzahlung des zu Unrecht ein behaltenen Betrages beantragen, soweit nicht eine Rückzahlung oder ein Ausgleich gemäß Abs.1, im Wege des Jahresausgleiches oder im Wege der Veranlagung erfolgt oder bereits erfolgt ist.

Derzeit geltender Gesetzestext:

(5) Die Abs.1 bis 4 gelten auch für die Einhebung und zwangsweise Einbringung der im § 207 Abs.4 bezeichneten Ersatz- und Rückzahlungsansprüche.

§ 239. (1) Der Abgabepflichtige kann die Rückzahlung von Guthaben (§ 215 Abs.3) beantragen. Die Rückzahlung kann auch von Amts wegen erfolgen.

(2) Gegen den Rückzahlungsbetrag können der Höhe nach festgesetzte Abgabenschuldigkeiten aufgerechnet werden, die der Abgabepflichtige nicht später als drei Monate nach der Stellung des Rückzahlungsantrages zu entrichten haben wird.

§ 240. (1)

(2)

(3) Unterbleibt ein Ausgleich oder eine Rückzahlung gemäß Abs.1, so kann der Abgabepflichtige bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, die Rückzahlung des zu Unrecht entrichteten Betrages beantragen, sofern nicht eine Rückzahlung oder ein Ausgleich im Wege des Jahresausgleiches oder der Veranlagung erfolgt oder bereits erfolgt ist. Der Antrag ist bei der Abgabenbehörde zu stellen, die für die Heranziehung des Abgabepflichtigen zu jener Abgabe zuständig ist, um deren Rückzahlung es sich handelt.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

(4) Wurde eine Eintragung auf der Lohnsteuerkarte erst nach Einbehaltung der Lohnsteuer für den letzten Lohnzahlungszeitraum eines Kalenderjahres bewirkt, so gilt Lohnsteuer auch insoweit als im Sinn des Abs.3 zu Unrecht einbehalten, als sie jenen Betrag übersteigt, der nach dem letztgültigen Stand der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte einzubehalten gewesen wäre.

(5) Abs.4 ist sinngemäß anzuwenden, wenn ein Jahresausgleich vom Arbeitgeber bereits durchgeführt worden ist.

§ 242. Abgabenbeträge unter 50 S sind nicht zu vollstrecken; Guthaben (§ 215) unter 50 S sind nicht zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für Abgaben, die in Wertzeichen (Stempelmarken) zu entrichten sind, und für die zu diesen zu erhebenden Nebenansprüche.

§ 245. (1) Die Berufungsfrist beträgt einen Monat. Enthält ein Bescheid die Ankündigung, daß noch eine Begründung zum Bescheid ergehen wird, so wird die Berufungsfrist nicht vor Bekanntgabe der fehlenden Begründung oder der Mitteilung, daß die Ankündigung als gegenstandslos zu betrachten ist, in Lauf gesetzt.

(2)

(3)

(4) Die Hemmung des Fristenlaufes beginnt mit dem Tag der Einbringung des Antrages (Abs.2 oder 3) und endet mit dem Tag, an dem die Mitteilung (Abs.2) oder die Entscheidung (Abs.3) über den Antrag dem Antragsteller zugestellt wird, in den Fällen des Abs.3 jedoch spätestens mit Ablauf des Tages, bis zu dem die Fristverlängerung innerhalb offener Berufungsfrist letztmals beantragt wurde.

Derzeit geltender Gesetzestext:

(4) neu

(5) neu

§ 242. Abgabenbeträge, die 10 S nicht übersteigen, sind nicht zu vollstrecken; Guthaben (§ 215), die 10 nicht übersteigen, sind nicht zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für Abgaben, die in Wertzeichen (Stempelmarken) zu entrichten sind, und für die zu diesen zu erkennenden Nebenansprüche.

§ 245. (1) Die Berufungsfrist beträgt einen Monat.

(2)

(3)

(4) Die Hemmung des Fristenlaufes beginnt mit dem Tag der Einbringung des Antrages (Abs.2 oder 3) und endet mit dem Tag, an dem die Mitteilung (Abs.2) oder die Entscheidung (Abs.3) über den Antrag dem Antragsteller zugestellt wird.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 247. entfällt

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 247. Ist eine Ware nach Stellung des Zollabfertigungsantrages durch den Verfügungsberechtigten von dem in der schriftlichen Warenerklärung oder bei mündlicher Warenerklärung von dem im Abfertigungsbefund genannten Warenempfänger übernommen worden, so ist auch dieser befugt, gegen den Bescheid, der die Festsetzung von Zöllen oder sonstigen Eingangsabgaben betrifft, innerhalb der dem Verfügungsberechtigten offenstehenden Frist Berufung einzubringen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 248. Der nach Abgabenvorschriften Haftungspflichtige kann unbeschadet der Einbringung einer Berufung gegen seine Heranziehung zur Haftung (Haftungsbescheid, § 224 Abs. 1) innerhalb der für die Einbringung der Berufung gegen den Haftungsbescheid offenstehenden Frist auch gegen den Abgabenanspruch (Abgabenbescheid, § 198) mittels Berufung die Rechte geltend machen, die dem Abgabepflichtigen zustehen. Hat eine andere Abgabenbehörde als diejenige, die den Abgabenbescheid erlassen hat, den Haftungsbescheid erlassen, so kann die Berufung gegen den Abgabenanspruch auch bei der Abgabenbehörde eingebracht werden, die den Haftungsbescheid erlassen hat. Beantragt der Haftungspflichtige die Mitteilung des ihm noch nicht zur Kenntnis gebrachten Abgabenanspruches, so gilt § 245 Abs. 2 sinngemäß.

§ 249. Die Berufung ist bei der Abgabenbehörde einzubringen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Die Berufung kann jedoch auch bei der zur Entscheidung über die Berufung zuständigen Abgabenbehörde zweiter Instanz oder im Fall einer Änderung der örtlichen Zuständigkeit bei der neu zuständigen Abgabenbehörde eingebracht werden.

(2) entfällt

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 248. Der nach Abgabenvorschriften Haftungspflichtige kann unbeschadet der Einbringung einer Berufung gegen seine Heranziehung zur Haftung (Haftungsbescheid, § 224 Abs. 1) innerhalb der für die Einbringung der Berufung gegen den Haftungsbescheid offenstehenden Frist auch gegen den Abgabenanspruch (Abgabenbescheid, § 198) mittels Berufung die Rechte geltend machen, die dem Abgabepflichtigen zustehen.

§ 249. (1) Die Berufung ist bei der Abgabenbehörde einzubringen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Die Berufung kann jedoch auch bei der zur Entscheidung über die Berufung zuständigen Abgabenbehörde zweiter Instanz oder im Fall einer Änderung der örtlichen Zuständigkeit bei der neu zuständigen Abgabenbehörde eingebracht werden.

(2) Die Einbringung bei einer anderen als im Abs. 1 genannten Stelle gilt nur dann als rechtzeitig, wenn die Berufung noch vor Ablauf der Berufungsfrist der Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, oder der zur Entscheidung über die Berufung zuständigen Abgabenbehörde zweiter Instanz zukommt.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 252. (1)

(2)

(3)

(4) Liegen einem Meßbescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, so kann der Meßbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die im Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Feststellungsbescheid erhoben werden.

(5) Ist ein Abgaben-, Meß-, Feststellungs-, Zuteilungs- oder Zerlegungsbescheid aus dem im § 295 Abs. 3 genannten Grund geändert worden, so kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem zur Änderung Anlaß gebenden Bescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den zur Änderung Anlaß gebenden Bescheid erhoben werden.

(6) Die Abs. 1 bis 5 sind insoweit nicht anzuwenden, als der dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegende Bescheid dem Berufungswerber gegenüber nicht wirkt.

§ 255. (1)

(2)

(3) Eine trotz Verzicht eingebrachte Berufung ist unzulässig (§ 273). Die Möglichkeit, den Bescheid hinsichtlich der Fälligkeit einer festgesetzten Abgabe zu bekämpfen, bleibt unberührt.

§ 260. (1)

(2)

a) Feststellungsbescheide über Feststellungen gemäß § 186, soweit sie wirtschaftliche Ein-

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 252. (1)

(2)

(3)

(4) neu

(5) neu

(6) neu

§ 255. (1)

(2)

(3) Eine trotz Verzicht eingebrachte Berufung ist unzulässig (§ 273).

§ 260. (1)

(2)

a) Feststellungsbescheide über Feststellungen gemäß § 186, soweit sie wirtschaftliche Ein-
163 von 179

heiten oder Untereinheiten des Betriebsvermögens (mit Ausnahme von Betriebsgrundstücken) betreffen, sowie über Feststellungen gemäß §§ 187 und 188 und ferner Bescheide, mit denen ausgesprochen wird, daß Feststellungen der vorgenannten Art zu unterbleiben haben;

- b)
- c) Abgabenbescheide (§§ 198, 200) über die veranlagte Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital, die Vermögensteuer, das Erbschaftssteueräquivalent, die Umsatzsteuer (mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer) und die Abgabe von alkoholischen Getränken; ferner Bescheide, mit denen festgestellt wird, daß eine Veranlagung hinsichtlich einer der vorgenannten Abgaben unterbleibt, oder die aussprechen, daß eine dieser Abgaben nicht festgesetzt wird;
- d) Bescheide, mit denen ein Verfahren wiederaufgenommen wird, wenn es sich bei dem gemäß § 307 Abs. 1 aufgehobenen Bescheid um einen Bescheid im Sinn der lit. a bis c handelt.

§ 264. (1) In die Berufungskommissionen dürfen nur Personen entsendet werden, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, zu Beginn des Jahres der Entsendung das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Vollgenuss der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.

(2) Ausgenommen von der Entsendung sind Personen, die von einer Finanzstrafbehörde oder einem Gericht wegen eines Finanzvergehens (mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit) bestraft wurden, solange die Strafe nicht getilgt ist.

heiten oder Untereinheiten des Betriebsvermögens (mit Ausnahme von Betriebsgrundstücken) betreffen, sowie über Feststellungen gemäß §§ 187 und 188;

- b)
- c) Abgabenbescheide (§§ 198, 200) über die veranlagte Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital, die Vermögensteuer und die Umsatzsteuer (mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer)

§ 264. (1) In die Berufungskommission dürfen nur Personen entsendet werden, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, zu Beginn des Jahres der Entsendung das 30. Lebensjahr vollendet haben und sich im Vollgenuss der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.

(2) Ausgenommen von der Entsendung sind Personen, die jemals wegen eines Finanzvergehens (mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit) finanzstrafbehördlich oder gerichtlich schuldig befunden wurden.

§ 265. (1) Ihre Entsendung können ablehnen: Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, der Landtage, Geistliche der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und Ordenspersonen.

(2) Ihre Entsendung können ferner ablehnen: Personen, die über 60 Jahre ~~alt~~ oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, Personen, die bereits durch sechs Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Berufungskommission waren, während der folgenden sechs Jahre sowie aktive Dienstnehmer von Gebietskörperschaften.

(3) Der Präsident der Finanzlandesdirektion entscheidet, ob die Ablehnung einer Entsendung begründet ist. Gegen seine Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 269. (1) Die gemäß den §§ 264 und 265 Abs. 1 und 3 und gemäß § 267 für die entsendeten Kommissionsmitglieder und Stellvertreter geltenden Bestimmungen finden auf die gemäß § 263 Abs. 2 letzter Satz ernannten Mitglieder und Stellvertreter entsprechende Anwendung.

§ 274. (1) Wurde gegen einen vorläufigen Bescheid (§ 200) oder gegen einen nachträglich geänderten Bescheid eine Berufung eingebracht, über die im Zeitpunkt der Erlassung des endgültigen oder des ändernden Bescheides noch nicht entschieden war, dann ist sie zugleich mit der Erlassung des endgültigen oder des ändernden Bescheides insoweit als gegenstandslos geworden zu erklären, als der endgültige oder der ändernde Bescheid dem

§ 265. (1) Ihre Entsendung können ablehnen: Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, der Landtage, Geistliche der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, Ordenspersonen und aktive Dienstnehmer von Gebietskörperschaften, dann Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, endlich Personen, die bereits durch sechs Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Berufungskommission waren, während der folgenden sechs Jahre.

(2) Der Präsident der Finanzlandesdirektion entscheidet, ob die Ablehnung einer Entsendung begründet ist. Gegen seine Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 269. (1) Die in den §§ 264, 265 und 267 für die entsendeten Kommissionsmitglieder und Stellvertreter geltenden Bestimmungen finden auf die vom Bundesministerium für Finanzen gem. § 263 Abs. 2 letzter Satz ernannten Mitglieder und Stellvertreter entsprechende Anwendung.

§ 274. Wurde gegen einen vorläufigen Bescheid (§ 200) oder gegen einen nachträglich geänderten Bescheid eine Berufung eingebracht, über die im Zeitpunkt der Erlassung des endgültigen oder des ändernden Bescheides noch nicht entschieden war, dann ist sie zugleich mit der Erlassung des endgültigen oder des ändernden Bescheides insoweit als gegenstandslos geworden zu erklären, als der endgültige oder der ändernde Bescheid dem Be-

Berufungsbegehren Rechnung trägt. Im übrigen gilt die gegen den vorläufigen oder gegen den geänderten Bescheid eingebrachte Berufung als auch gegen den endgültigen oder gegen den ändernden Bescheid gerichtet.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn ein vorläufiger Bescheid durch einen anderen vorläufigen Bescheid ersetzt wird.

§ 276. (1) Liegt ein Anlaß zur Zurückweisung (§ 273) nicht vor und sind etwaige Formgebrechen und inhaltliche Mängel behoben (§§ 85 Abs. 2 und 275), so kann die Abgabenbehörde erster Instanz die Berufung nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen durch Berufungsvorentscheidung erledigen und hiebei den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abändern oder die Berufung als unbegründet abweisen. Gegen einen solchen Bescheid, der wie eine Entscheidung über die Berufung wirkt, kann jedoch innerhalb eines Monates der Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz gestellt werden. Zur Einbringung eines solchen Antrages ist der Berufungswerber und ferner jeder befugt, dem gegenüber die Berufungsvorentscheidung wirkt. Wird der Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz durch einen anderen hiezu Befugten als den Berufungswerber gestellt, so ist der Berufungswerber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Wird ein Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz rechtzeitig eingebracht, so gilt ungetacht des Umstandes, daß die Wirksamkeit der Berufungsvorentscheidung dadurch nicht berührt wird, die Berufung von der Einbringung des Antrages an wiederum als unerledigt. Bei wirksamer Zurück-

rufungsbegehren Rechnung trägt. Im übrigen gilt die gegen den vorläufigen oder gegen den geänderten Bescheid eingebrachte Berufung als auch gegen den endgültigen oder gegen den ändernden Bescheid gerichtet.

§ 276. (1) Liegt ein Anlaß zur Zurückweisung (§ 273) nicht vor und sind etwaige Formgebrechen und inhaltliche Mängel behoben (§§ 85 Abs. 2 und 275), so kann die Abgabenbehörde erster Instanz die Berufung nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen durch Berufungsvorentscheidung erledigen und hiebei den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abändern oder die Berufung als unbegründet abweisen. Ein solcher Bescheid wirkt wie eine Entscheidung über die Berufung, es sei denn, daß der Berufungswerber binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Berufungsvorentscheidung beantragt, die Berufung der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen. Auf dieses Antragsrecht ist der Berufungswerber in der Berufungsvorentscheidung aufmerksam zu machen. Übt er es fristgerecht aus, so verliert die Berufungsvorentscheidung ihre Wirkung. Ein verspäteter eingebrachter Antrag ist von der Abgabenbehörde erster Instanz durch Bescheid zurückzuweisen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

nahme des Antrages gilt hiemit die Berufung wieder als durch die Berufungsvorentscheidung erledigt; dies gilt, wenn solche Anträge von mehreren hiezu Befugten gestellt werden, nur für den Fall der wirksamen Zurücknahme aller dieser Anträge. Auf das Recht zur Stellung des Antrages auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz ist in der Berufungsvorentscheidung aufmerksam zu machen, § 93 Abs. 4 bis 6, § 245 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 246, 249 und 256 sind sinngemäß anzuwenden. Ein verspätet eingebrachter Antrag ist von der Abgabenbehörde erster Instanz durch Bescheid zurückzuweisen.

(2) Die Abgabenbehörde erster Instanz hat die Berufung, über die eine Berufungsvorentscheidung nicht erlassen wurde oder über die infolge eines zeitgerechten Antrages (Abs. 1) von der Abgabenbehörde zweiter Instanz zu entscheiden ist, nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen ungesäumt der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen.

§ 285. (1)

(2)

(3) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Über den Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift hat die Namen der Mitglieder des Senates und des Schriftführers, die Namen der zur Verhandlung erschienen Parteien und ihrer Vertreter sowie die wesentlichen Vorkommnisse der Verhandlung, insbesondere die Anträge der Parteien, die über diese Anträge gefassten Beschlüsse des Senates sowie die durchgeföhrten Beweisaufnahmen zu enthalten. Die Niederschrift ist abweichend von § 87 Abs. 3 lit.c außer vom Vorsitzenden auch vom Schriftführer zu unterschreiben.

Derzeit geltender Gesetzestext:

(2) Die Abgabenbehörde erster Instanz hat die Berufung, über die eine Berufungsvorentscheidung nicht erlassen oder infolge zeitgerechten Antrages (Abs. 1) wirkungslos wurde, nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen ungesäumt der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen.

§ 285. (1)

(2)

(3) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Über den Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift hat die Namen der Mitglieder des Senates und des Schriftführers, die Namen der zur Verhandlung erschienen Parteien und ihrer Vertreter sowie die wesentlichen Vorkommnisse der Verhandlung, insbesondere die Anträge der Parteien, die über diese Anträge gefassten Beschlüsse des Senates sowie die durchgeföhrten Beweisaufnahmen zu enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 293. (1) Die Abgabenbehörde kann in ihrem Bescheid unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche Unrichtigkeiten sowie Unrichtigkeiten, die ausschließlich auf einer mangelhaften Unterstützung durch eine automatisierte Datenverarbeitung beruhen, berichtigen.

(2) Handelt es sich bei dem zu berichtigenden Bescheid um eine von einem Berufungssenat gefällte Berufungsentscheidung, so obliegt die Verfügung der Berichtigung dem Vorsitzenden des Senates. Diese Verfügung des Vorsitzenden wirkt wie eine Verfügung des Senates.

§ 293a. Die Abgabenbehörde hat ihre unmittelbar auf einer unrichtigen Verbuchung der Gebarung beruhenden Nebengebührenbescheide aufzuheben oder abzuändern.

§ 294. (1)

(2) Die Abänderung oder Zurücknahme kann ohne Zustimmung der betroffenen Parteien mit rückwirkender Kraft nur ausgesprochen werden, wenn der Bescheid durch wissentlich unwahre Angaben oder durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden ist.

§ 295. (1)

(2)

(3) Abgaben-, Meß-, Feststellungs-, Zuteilungs- und Zerlegungsbescheide sind unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 und 2 auch ansonsten abzuändern, wenn der Spruch dieser Bescheide anders hätte lauten müssen, wäre ein nachträglich erlassener oder abgeänderter Bescheid bei Erlassung eines der vorgenannten Bescheide bereits vorgelegen.

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 293. Die Abgabenbehörde kann in ihrem Bescheid unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche Unrichtigkeiten berichtigen.

§ 293a. neu

§ 294. (1)

(2) Die Abänderung oder Zurücknahme kann mit rückwirkender Kraft nur ausgesprochen werden, wenn der Bescheid durch wissentlich unwahre Angaben oder durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden ist.

§ 295. (1)

(2)

(3) neu

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 296. Der Gewerbesteuermeßbescheid ist von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, wenn der Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid abgeändert oder nachträglich erlassen wird und durch den abgeänderten oder nachträglich erlassenen Bescheid die Höhe des Gewinnes aus Gewerbebetrieb berührt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Gewerbesteuermeßbescheid, der von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen ist, bereits rechtskräftig geworden ist. Mit der Erlassung des neuen Gewerbesteuermeßbescheides kann gewartet werden, bis der abgeänderte oder der nachträglich erlassene Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid rechtskräftig geworden ist.

§ 297. (1)

(2) Ist der Anspruch einer Körperschaft auf einen Anteil am Steuermeßbetrag bei der Zerlegung unberücksichtigt geblieben, ohne bescheidmäßig abgelehnt worden zu sein, so ist auf Antrag eine neue Zerlegung vorzunehmen. Abs. 1 findet sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf neue Zerlegung kann nur innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des bisherigen Zerlegungsbescheides gestellt werden.

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 296. Der Gewerbesteuermeßbescheid ist von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, wenn der Einkommensteuerbescheid, der Körperschaftsteuerbescheid oder der Gewinnfeststellungsbescheid geändert wird und die Änderung die Höhe des Gewinnes aus Gewerbebetrieb berührt. Die Änderung des Gewinnes aus Gewerbebetrieb ist in dem neuen Gewerbesteuermeßbescheid insoweit zu berücksichtigen, als sie die Höhe des Gewerbeertrages beeinflußt. Diese Vorschriften gelten auch für den Fall, daß der Gewerbesteuermeßbescheid, der von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen ist, bereits rechtskräftig geworden ist. Mit der Erlassung des neuen Gewerbesteuermeßbescheides kann gewartet werden, bis die Änderung des Einkommensteuerbescheides, Körperschaftsteuerbescheides oder Gewinnfeststellungsbescheides rechtskräftig geworden ist.

§ 297. (1)

(2) Ist der Anspruch einer Körperschaft auf einen Anteil am Steuermeßbetrag bei der Zerlegung unberücksichtigt geblieben, ohne bescheidmäßig abgelehnt worden zu sein, so ist auf Antrag eine neue Zerlegung vorzunehmen. Abs. 1 findet sinngemäß Anwendung. Ist die bisherige Zerlegung gegenüber denjenigen Körperschaften, die am bisherigen Zerlegungsverfahren beteiligt waren, rechtskräftig geworden, so dürfen bei der neuen Zerlegung nur solche Änderungen der bisherigen Zerlegung vorgenommen werden, die sich aus der nachträglichen Berücksichtigung der bisher übergangenen Körperschaft ergeben. Der Antrag auf neue Zerlegung kann nur innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des bisherigen Zerlegungsbescheides gestellt werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 308) findet nicht statt.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 299. (1)

- a) wenn er von einer unzuständigen Behörde, von einem hiezu nicht berufenen Organ oder von einem nicht richtig zusammengesetzten Kollegialorgan einer Behörde erlassen wurde, oder
- b)
- c) wenn Verfahrensvorschriften außer acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden oder eine Bescheiderteilung hätte unterbleiben können.

(2)

(3)

(4)

(5) Durch die Aufhebung eines Bescheides tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung des aufgehobenen Bescheides befunden hat.

§ 300. Das Bundesministerium für Finanzen kann einen von ihm erlassenen Bescheid unbeschadet der sich aus den §§ 293 und 294 ergebenden Befugnisse aus den Gründen des § 299 abändern oder zurücknehmen, wenn er mit Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof angefochten ist. § 299 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 303. (1)

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme gemäß Abs. 1 ist binnen einer Frist von drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in dem der Antragsteller nachweislich von dem Wiederaufnahmsgrund Kenntnis erlangt hat, bei der Abgabenbehörde einzubringen, die im abgeschlossenen Verfahren den Bescheid in erster Instanz erlassen hat.

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 299. (1)

- a) wenn er von einer unzuständigen Behörde oder von einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde erlassen wurde, oder
- b)
- c) wenn Verfahrensvorschriften außer acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden können.

(2)

(3)

(4)

(5) neu

§ 300. Das Bundesministerium für Finanzen kann einen von ihm erlassenen Bescheid unbeschadet der sich aus den §§ 293 und 294 ergebenden Befugnisse aus den Gründen des § 299 abändern oder zurücknehmen, wenn er mit Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof angefochten ist.

§ 303. (1)

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme gemäß Abs. 1 ist binnen Monatsfrist von dem Zeitpunkt an, in dem der Antragsteller nachweislich von dem Wiederaufnahmsgrund Kenntnis erlangt hat, bei der Abgabenbehörde einzubringen, die im abgeschlossenen Verfahren den Bescheid in erster Instanz erlassen hat.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 308. (1)

(2)

(3)

(4)

(5) Abs. 1 und 3 sind in jenen Fällen, in denen ein Antrag auf Durchführung eines Jahresausgleiches auf Grund einkommensteuerrechtlicher Vorschriften beim Arbeitgeber einzubringen gewesen wäre, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Antrag beim Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers einzubringen ist.

§ 310. (1)

(2)

(3) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat. Soweit die versäumte Handlung erst die Einleitung eines Verfahrens zur Folge gehabt hätte, ist durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung die ursprünglich versäumte Handlung als rechtzeitig vorgenommen anzusehen.

§ 314.

1.

2.

3.

4.

5.

6.

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 308. (1)

(2)

(3)

(4)

(5) neu

§ 310. (1)

(2)

(3) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

§ 314.

1.

2.

3.

4.

5.

6. entfällt

7.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 315. (1)

(2) Für eine chemische oder technische Untersuchung (§ 314 Z. 5), die von der Abgabenbehörde vorgenommen wurde, hat die Partei außer den im Abs. 1 angeführten Kosten eine Untersuchungsgebühr zu entrichten. Die Untersuchungsgebühr beträgt für jede volle Arbeitsstunde 50 S. Teile einer Arbeitsstunde, die eine halbe Stunde übersteigen, gelten als volle Arbeitsstunde.

(3) Für die Überwachung der Herstellung von monopolabgabefreiem Branntwein für den Hausbedarf hat die Partei eine Überwachungsgebühr von 10 S je Raumliter Branntwein in einer Weingeiststärke von höchstens 50 Raumhundertteilen zu entrichten.

§ 316. (1)

(2) Die nach § 315 Abs. 4 zu entrichtende Überwachungsgebühr wird am Tage der Zustellung des Bescheides fällig, durch den sie festgesetzt wird.

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 315. (1)

(2) Für eine chemische oder technische Untersuchung (§ 314 Z. 5), die von der Abgabenbehörde vorgenommen wurde, hat die Partei außer den im Abs. 1 angeführten Kosten eine Untersuchungsgebühr zu entrichten. Die Untersuchungsgebühr beträgt für jede volle Arbeitsstunde 20 S. Teile einer Arbeitsstunde, die eine halbe Stunde übersteigen, gelten als volle Arbeitsstunde.

(3) Für die Überwachung von Gegenständen, die der Weinstuer unterliegen und nicht als Hastrunk steuerfrei sind, hat die Partei eine Kontrollgebühr zu entrichten. Die Kontrollgebühr beträgt

- a) 3 S je Hektoliter, für das die Weinstuer zu entrichten ist;
- b) 1,50 S je Hektoliter, das nach den Weinsteuervorschriften unversteuert eingeführt oder aus einer Erzeugungsstätte oder einem Freilager unversteuert weggebracht werden darf.

In den Fällen der Einfuhr obliegt die Erhebung der Kontrollgebühr den Zollämtern.

(4) Für die Überwachung der Herstellung von monopolabgabefreiem Branntwein für den Hausbedarf hat die Partei eine Überwachungsgebühr von 3 S je Raumliter Branntwein in einer Weingeiststärke von höchstens 50 Raumhundertteilen zu entrichten.

§ 316. (1)

(2) Die nach § 315 Abs. 3 lit. a zu entrichtende Kontrollgebühr wird gleichzeitig mit der Weinstuer fällig, die nach § 315 Abs. 3 lit. b zu entrichtende Kontrollgebühr wird in den Fällen der Einfuhr mit ihrer Bekanntgabe und in

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Derzeit geltender Gesetzestext:

den Fällen, in denen eine Wegbringung stattfindet, im Zeitpunkt der Wegbringung fällig. Der Kostenbescheid kann mündlich ergehen.

(3) Die nach § 315 Abs. 4 zu entrichtende Überwachungsgebühr wird am Tage der Zustellung des Bescheides fällig, durch den sie festgesetzt wird.

Artikel II

Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955

§ 33. Die Steuer ist zu erstatten

- a) wenn und insoweit eine Schenkung widerrufen wurde und deshalb das Geschenk herausgegeben werden mußte;
- b) wenn und insoweit ein Erwerb von Todes wegen herausgegeben werden mußte, eine Änderung der Steuer nicht mehr möglich ist und das herausgegebene Vermögen beim Empfänger als Erwerb von Todes wegen der Steuer unterliegt.

§ 33. Die Steuer ist zu erstatten, wenn und insoweit eine Schenkung widerrufen wurde und deshalb das Geschenk herausgegeben werden mußte.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Derzeit geltender Gesetzestext:

A r t i k e l III

Zollgesetz 1955

§ 59. (1)
(2)
(3)
(4) Zollamtliche Bestätigung und
andere schriftliche Ausfertigungen der
Zollämter, soweit sie eine Abgaben-
schuld festsetzen oder einfordern,
gelten als Abgabenbescheide. Mit der
Zustellung an den Verfügungsberechtigten
gelten sie unter den Voraussetzungen des
§ 174 Abs. 4 erster Satz auch als den
Warenempfängern zugestellt.

(5) Zollamtliche Bestätigungen und
andere schriftliche Ausfertigungen der
Zollämter können auch durch Ausfolgung
beim Zollamt oder beim Bundesrechenamt
zugestellt werden. Im Fall der Aus-
folgung beim Zollamt kann eine Empfangs-
bestätigung unterbleiben, wenn das Datum der
Ausfertigung gleich dem der Ausfolgung ist.

§ 59. (1)
(2)
(3)
(4) neu

(5) neu

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 175. (1)

(2).....

(3).....

(4).....

(5) Wird eine Zollschuld nicht bei Fälligkeit entrichtet oder ergibt sich im weiteren Verfahren, daß der Zoll zu niedrig festgesetzt worden ist, so sind, abgesehen von den Fällen der Bewilligung einer Zahlungserleichterung, für den unerhoben gebliebenen Betrag Nachholzinsen im Sinn des § 221 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung für den Zeitraum vom ersten Tag des auf die Fälligkeit oder des auf den Zeitpunkt der zu niedrigen Festsetzung folgenden Kalendermonats bis zum letzten Tag des der Entrichtung vorangehenden Kalendermonats zu entrichten.

(6) Ergibt sich im weiteren Verfahren, daß der Zoll zu hoch festgesetzt worden ist, so sind für diesen Betrag Nachholzinsen im Sinn des § 221 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung für den Zeitraum vom ersten Tag des auf die Entrichtung folgenden Kalendermonats bis zum letzten Tag des der Gutschrift vorangehenden Kalendermonats zu vergüten.

(7) Die Abs.5 und 6 sind nur anzuwenden, wenn der den Gegenstand der Nachholzinsen bildende Betrag an Zöllen

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 175. (1).....

(2).....

(3).....

(4).....

(5) neu

(6) neu

(7) neu

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

und sonstigen Eingangs- oder Ausgangsabgaben 5.000 S übersteigt. Für Eingangs- oder Ausgangsabgaben, deren Abzug oder Vergütung vom Abgabepflichtigen nach Maßgabe der sie betreffenden Abgabengesetze vorgenommen oder begehrte werden konnte, sind Nachholzinsen nicht zu vergüten.

§ 179. (1) Die Zollschuld kann von einer dritten Person nur mit Bewilligung des Zollamtes übernommen werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn dadurch die Einbringlichkeit des Zolles nicht gefährdet ist. Die Übernahme kann schon vor der Erlassung des Zollbescheides erfolgen; in diesem Fall tritt hinsichtlich der Zollschuld der Übernehmer an die Stelle des Verfügungsberechtigten. Mit der Zustellung des die Bewilligung der Übernahme betreffenden Bescheides an den Übernehmer gilt dieser Bescheid als an alle als Abgabenschuldner in Betracht kommenden Personen zugestellt.

(2) Mehrere Zollschuldner sowie persönlich Haftende, insbesondere auch solche auf Grund zollgesetzlich vorgesehener Ersatzforderungen, die dieselbe Zollschuld zu entrichten haben, sind Gesamtschuldner; Zahlungs erleichterungen, die einem Gesamtschuldner gewährt werden, haben keine Auswirkung auf die Schuldigkeiten der übrigen Gesamtschuldner.

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 179. (1) Die Zollschuld kann von einer dritten Person nur mit Bewilligung des Abfertigungszollamtes übernommen werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn dadurch die Einbringlichkeit des Zolles nicht gefährdet ist.

(2) Mehrere Zollschuldner in derselben Sache haften für die Zollschuld zur ungeteilter Hand.

Druckfehlerberichtigung

=====

Zum Text des Gesetzentwurfs:

Seite

- 6: In der zweiten Zeile des § 55 Abs. 5 der Bundesabgabenordnung in der Fassung des Art. I Z. 18 ist nach dem Wort "dann" ein Beistrich zu setzen.
- 13: Das gemäß Art. I Z. 35 im § 87 Abs. 3 lit. b nach dem Wort "vernommenen" einzufügende Wort hat richtig "Auskunfts- personen" zu lauten.
- 14: Im Art. I Z. 42 sind die Worte "letzter Satz ist" durch die Worte "ist jeweils" zu ersetzen.

Zu den Erläuterungen:

Seite

- 7: In der dritten Zeile ist nach dem Wort "wird" das Wort "in" einzufügen.
9. In der letzten Zeile der Erläuterungen zu Art. I Z. 16 ist nach dem Wort "Straßenverkehrsbeitragsgesetz" ein Beistrich zu setzen.
10. In der dritten und vierten Zeile des ersten Absatzes und in der ersten Zeile des dritten Absatzes ist das Wort "neuzuschaffene" durch die Worte "neu zu schaffende" zu ersetzen. In der vierten Zeile des dritten Absatzes ist überdies das Wort "Arbeitnehmer" durch das Wort "Arbeitnehmern" zu ersetzen.
11. In der vierten Zeile des ersten Absatzes ist das Wort "betroffenden" durch das Wort "Betroffenden" zu ersetzen. In der zweiten Zeile der Erläuterungen zu Art. I Z. 20 hat das Wort "in" nach dem Wort "gemäß" zu entfallen. In der fünften Zeile des gleichen Absatzes ist nach dem Wort "ergibt" anstelle des Punktes ein Beistrich zu setzen. In der fünften Zeile der Erläuterungen zu Art. I Z. 21 ist das Wort "betriebt" durch das Wort "betreibt" zu ersetzen.

Seite

- 12: In der vorletzten Zeile der Erläuterungen zu Art. I Z. 24 hat das letzte Wort richtig "Versicherers" zu lauten.
In der zweiten Zeile der Erläuterungen zu Art. I Z. 25 ist das Wort "sontigen" durch das Wort "sonstigen" zu ersetzen.
- 13: In der zweiten Zeile des ersten Absatzes ist das Wort "den" durch das Wort "die" zu ersetzen. In der fünften Zeile des gleichen Absatzes soll es richtig "zuständig" anstatt "zustehend" lauten.
- 14: Das letzte Wort des ersten Absatzes der Erläuterungen zu Art. I Z. 32 soll richtig "Person" lauten.
- 15: In der zweiten Zeile der Erläuterungen zu Art. I Z. 35 hat das dritte Wort "Einvernahme" zu lauten. In der sechsten Zeile des gleichen Absatzes ist das Wort "aufgenommenen" durch das Wort "aufgenommene" zu ersetzen.
- 17: In der achten Zeile der Erläuterungen zu Art. I Z. 43 ist das Wort "zuzuordnete" durch das Wort "zuzuordnende" zu ersetzen.
- 19: Das erste Wort der Erläuterungen zu Art. I Z. 47 hat richtig "Die" zu lauten.
- 26: Das letzte Wort des ersten Absatzes hat richtig "entgegensteht" zu lauten.
- 27: Das erste Wort in der siebentletzten Zeile hat richtig "Nachfrist" zu lauten.
- 29: In der ersten und zweiten Zeile ist das Wort "ausdrücklichen" durch das Wort "ausdrücklich" zu ersetzen. Am Ende des ersten Satzes der Erläuterungen zu Art. I Z. 77 ist vor dem Schlußpunkt das Wort "können" einzufügen.
- 30: In der ersten Zeile ist das Wort "den" durch das Wort "der" zu ersetzen.
- 32: In der siebenten Zeile ist nach dem Wort "genommen" das Wort "worden" einzufügen.
- 33: In der zehnten Zeile der Erläuterungen zu Art. I Z. 81 ist das Wort "dem" durch das Wort "den" und das Wort "neueingefügten" durch die Worte "neu eingefügten" zu ersetzen.

Seite:

- 34: In der ersten Zeile der Erläuterungen zu Art. I Z. 84 ist das Wort "den" durch das Wort "dem" zu ersetzen. In der sechsten Zeile des darauf folgenden Absatzes hat das dritte Wort richtig "hinaus" und das erste Wort in der zwölften Zeile des gleichen Absatzes "maßgeblichen" zu lauten.
- 37: Das letzte Wort in der sechsten Zeile hat richtig "vergütenden" zu lauten. In der zehnten Zeile ist das Wort "derzeitigen" durch das Wort "derzeit" zu ersetzen. Zwei Zeilen weiter soll es im Klammerausdruck richtig "dem" statt "den" lauten. In der ersten Zeile des zweiten Absatzes soll das vorletzte Wort richtig "maßgeblichen" lauten. Zwei Zeilen weiter hat der Beistrich nach dem Klammerausdruck zu entfallen.
- 39: In der letzten Zeile sind die Worte "bekannt gegeben" zusammenzuschreiben.
- 40: In der zweiten Zeile ist nach dem Wort "Abgabenschuldigkeiten" ein Beistrich zu setzen. In der dritten Zeile der Erläuterungen zu Art. I Z. 90 ist das Wort "Bestimmunge" durch das Wort "Bestimmung" zu ersetzen.
- 43: Das zweite Wort in der sechstletzten Zeile hat richtig "Abänderung" zu lauten.
- 48: In der ersten Zeile des dritten Absatzes der Erläuterungen zu Art. I Z. 105 ist das Wort "abgegebenen" durch das Wort "abgegebenem" zu ersetzen.

Zur Textgegenüberstellung:**Seite**

- 69: Im § 175 Abs. 5 und 6 des Zollgesetzes 1955 in der Fassung des Art. IV Abs. 1 ist die Zitierung des § 221 Abs. 2 jeweils durch die Zitierung des § 221 Abs. 3 zu ersetzen.